

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 267



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang  
7. November 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Gerichtshof</b>		
2009/C 267/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL. C 256, 24.10.2009	1
2009/C 267/02	Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichtshofs .....	1
2009/C 267/03	Wahl des Präsidenten des Gerichtshofs .....	2
2009/C 267/04	Wahl der Kammerpräsidenten .....	2
2009/C 267/05	Bestimmung des Ersten Generalanwalts .....	2
2009/C 267/06	Zuteilung der Richter zu den Kammern .....	2
2009/C 267/07	Listen für die Besetzung der Spruchkörper .....	3
2009/C 267/08	Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 104b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist .....	5
2009/C 267/09	Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichts erster Instanz .....	5
2009/C 267/10	Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....	5

# DE

Preis:  
4 EUR

(Fortsetzung umseitig)



2009/C 267/18	Rechtssache C-445/07 P und C-455/07 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Ente per le Ville Vesuviane (C-445/07 P) und Ente per le Ville Vesuviane/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (C-455/07 P) (Rechtsmittel — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Aufwertung der Infrastrukturen zur Entwicklung des Tourismus in der Region Kampanien [Italien] — Beendigung einer finanziellen Gemeinschaftsbeteiligung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Regionale oder lokale Einrichtungen — Handlungen, die diese Einrichtung unmittelbar und individuell betreffen) ..... 11	11
2009/C 267/19	Rechtssache C-446/07: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile di Modena — Italien) — Alberto Severi, handelnd im eigenen Namen und als gesetzlicher Vertreter der Cavazzuti e figli SpA, jetzt Grandi Salumifici Italiani SpA/ Regione Emilia-Romagna (Richtlinie 2000/13/EG — Etikettierung von Lebensmitteln, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher abgegeben werden sollen — Etikettierung, die geeignet ist, den Käufer über Ursprung oder Herkunft des Lebensmittels in die Irre zu führen — Gattungsbezeichnungen im Sinne von Art. 3 der Verordnung [EWG] Nr. 2081/92 — Auswirkung) ..... 11	11
2009/C 267/20	Rechtssache C-457/07: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 28 EG und 30 EG — Bauprodukte — Nationales Zulassungsverfahren — Nichtberücksichtigung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsbescheinigungen — Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 228 EG — Streitgegenstand — Bestimmung während des Vorverfahrens — Spätere Erweiterung — Unzulässigkeit) ..... 12	12
2009/C 267/21	Rechtssache C-478/07: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Budějovický Budvar, národní podnik/Rudolf Ammersin GmbH (Bilaterale Verträge zwischen Mitgliedstaaten — Schutz einer geografischen Herkunftsangabe eines anderen Mitgliedstaats in einem Mitgliedstaat — Bezeichnung „Bud“ — Benutzung der Marke American Bud — Art. 28 EG und 30 EG — Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Gemeinschaftsregelung über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen — Beitritt der Tschechischen Republik — Übergangsmaßnahmen — Verordnung [EG] Nr. 918/2004 — Geltungsbereich der Gemeinschaftsregelung — Erschöpfende Regelung) ..... 12	12
2009/C 267/22	Rechtssache C-519/07 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Koninklijke FrieslandCampina NV, vormals Koninklijke Friesland Foods NV, vormals Friesland Coberco Dairy Foods Holding NV (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Vom Königreich der Niederlande durchgeführte Steuerregelung für internationale Finanzierungstätigkeiten — Entscheidung 2003/515/EG — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Übergangsbestimmung — Zulässigkeit — Klagebefugnis — Rechtsschutzinteresse — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Gleichbehandlung) ..... 13	13
2009/C 267/23	Rechtssache C-520/07 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/MTU Friedrichshafen GmbH (Rechtsmittel — Umstrukturierungsbeihilfe — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Gesamtschuldnerische Haftung) ..... 14	14
2009/C 267/24	Rechtssache C-573/07: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia — Italien) — Sea srl/ Comune di Ponte Nossa (Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe — Auftrag über die Dienstleistung der Sammlung, Beförderung und Beseitigung städtischer Abfälle — Vergabe ohne Ausschreibung — Vergabe an eine Aktiengesellschaft, deren Grundkapital vollständig von öffentlichen Körperschaften gehalten wird, wobei ihre Satzung jedoch die Möglichkeit einer Beteiligung privaten Kapitals vorsieht) ..... 14	14



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 267/25	Rechtssache C-37/08: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen der VAT and Duties Tribunals, London — Vereinigtes Königreich) — RCI Europe/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerliche Anknüpfung — Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück — Leistungen, die darin bestehen, den Tausch von Nutzungsrechten an einer Ferienimmobilie durch die Rechtsinhaber zu erleichtern) .....	15
2009/C 267/26	Rechtssache C-44/08: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Akavan Erityisalojen Keskusliitto AEK ry u. a./Fujitsu Siemens Computers Oy (Vorabentscheidungsverfahren — Richtlinie 98/59/EG — Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen — Artikel 2 — Schutz der Arbeitnehmer — Information und Konsultation der Arbeitnehmer — Konzern — Muttergesellschaft — Tochtergesellschaft) .....	15
2009/C 267/27	Rechtssache C-76/08: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Zulässigkeit — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Richtlinie 79/409/EWG — Frühjahrsjagd — Verbot — Abweichung von der Schutzregelung — Voraussetzung für das Fehlen einer „anderen zufriedenstellenden Lösung“ — Schutzwürdiges Vertrauen) .....	16
2009/C 267/28	Rechtssache C-97/08 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 — Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Nederland BV, Akzo Nobel Chemicals International BV, Akzo Nobel Chemicals BV, Akzo Nobel Functional Chemicals BV/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Art. 81 Abs. 1 EG — Art. 53 Abs. 1 EWR — Art. 23 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Unternehmensgruppe — Zurechenbarkeit von Zuwiderhandlungen — Haftung einer Muttergesellschaft für die von ihren Tochtergesellschaften begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln — Bestimmende Einflussnahme der Muttergesellschaft — Widerlegliche Vermutung bei 100 %iger Beteiligung) .....	17
2009/C 267/29	Rechtssache C-100/08: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 28 EG und 30 EG — Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten — Regelung über den Besitz und die Vermarktung in Gefangenschaft geborener und gezüchteter Vögel, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig auf den Markt gebracht wurden) .....	17
2009/C 267/30	Rechtssache C-128/08: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Juli 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Jacques Damseaux/État belge (Freier Kapitalverkehr — Besteuerung von Kapitalerträgen — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Pflicht der Mitgliedstaaten aus Art. 293 EG) .....	18
2009/C 267/31	Rechtssache C-182/08: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Glaxo Wellcome GmbH & Co. KG/Finanzamt München II (Niederlassungsfreiheit und freier Kapitalverkehr — Körperschaftsteuer — Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft — Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Wertminderung der Anteile durch Ausschüttung von Dividenden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Erwerbers) .....	18
2009/C 267/32	Rechtssache C-199/08: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Dr. Erhard Eschig/UNIQA Sachversicherung AG (Rechtsschutzversicherung — Richtlinie 87/344/EWG — Art. 4 Abs. 1 — Freie Anwaltswahl durch den Versicherungsnehmer — Vertragliche Beschränkung — Durch dasselbe Ereignis verursachte Mehrheit von Schadensfällen — Auswahl des Rechtsvertreters durch den Versicherer) .....	19



2009/C 267/33	Rechtssache C-201/08: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts, Kassel — Deutschland) — Plantanol GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Darmstadt (Richtlinie 2003/30/EG — Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor — Richtlinie 2003/96/EG — Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Mischung aus Pflanzenöl, Additiv und Kraftstoff — Biokraftstoffe — Nationale Regelung — Steuerbefreiung — Ersatz der Befreiung durch eine Pflicht zur Einhaltung eines Mindestanteils an Biokraftstoff in Kraftstoffen — Vereinbarkeit mit den Richtlinien 2003/30/EG und 2003/96/EG — Allgemeine Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes) .....	19
2009/C 267/34	Rechtssache C-206/08: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Thüringer Oberlandesgerichts — Deutschland) — Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (WAZV Gotha)/Eurowasser Aufbereitungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste — Gemeinwirtschaftliche Leistungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung — Dienstleistungskonzession — Begriff — Übertragung des mit der Nutzung der betreffenden Dienstleistung verbundenen Risikos auf den Auftragnehmer) .....	20
2009/C 267/35	Rechtssache C-277/08: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Madrid — Spanien) — Francisco Vicente Pereda/Madrid Movilidad S.A. (Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Krankheitsurlaub — Jahresurlaub, der mit einem Krankheitsurlaub zusammenfällt — Recht auf Inanspruchnahme des Jahresurlaubs zu einer anderen Zeit) .....	20
2009/C 267/36	Rechtssache C-286/08: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinien 2006/12/EG und 91/689/EWG — Gefährliche Abfälle — Verpflichtung zur Erstellung und zum Erlass eines Plans für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle — Verpflichtung zur Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Anlagen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle — Richtlinie 1999/31/EG — Abfalldeponien — Beseitigung gefährlicher Abfälle) .....	21
2009/C 267/37	Rechtssache C-292/08: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — German Graphics Graphische Maschinen GmbH/Alice van der Schee als Konkursverwalterin der Holland Binding BV (Insolvenz — Anwendung des Rechts des Staates der Verfahrenseröffnung — Eigentumsvorbehalt — Belegenheit der Sache) .....	22
2009/C 267/38	Rechtssache C-347/08: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Feldkirch — Österreich) — Vorarlberger Gebietskrankenkasse/WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherungs AG (Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und 11 Abs. 2 — Zuständigkeit für Versicherungssachen — Autounfall — Legalzession der Opferansprüche an einen Sozialversicherungsträger — Regressverfahren gegen den Versicherer des mutmaßlichen Unfallverursachers — Ziel des Schutzes der schwächeren Partei) .....	22
2009/C 267/39	Rechtssache C-366/08: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München — Deutschland) — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V./Adolf Darbo AG (Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Richtlinie 95/2/EG — Anhang III Teil A — Richtlinie 2001/113/EG — Anhang I Abschnitt II Absatz 2 — Konfitüre extra mit einem Trockenmassegehalt von 58 %, die Kaliumsorbat [E 202] als Konservierungsmittel enthält — Begriff „zuckerarme Konfitüre“) .....	23



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 267/40	Rechtssache C-498/08 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 9. Juli 2009 — Fornaci Laterizi Danesi SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Beginn — Unzulässigkeit wegen Verspätung — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) .....	23
2009/C 267/41	Rechtssache C-225/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2008 von Nuova Agricast Srl gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 12. März 2008 in der Rechtssache T-443/07, Nuova Agricast Srl/Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....	24
2009/C 267/42	Rechtssache C-295/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juli 2008 von Cofra Srl gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 15. April 2008 in der Rechtssache T-478/07, Cofra Srl/Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....	24
2009/C 267/43	Rechtssache C-580/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Dezember 2008 von Devrajan Srinivasan gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 3. November 2008 in der Rechtssache T-196/08, Srinivasan/Bürgerbeauftragter .....	24
2009/C 267/44	Rechtssache C-29/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Januar 2009 von Daniela Marinova gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 5. November 2008 in der Rechtssache T-213/08, Marinova/Université Libre de Bruxelles und Kommission .....	24
2009/C 267/45	Rechtssache C-59/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Dezember 2008 von der Hasbro, Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 22. September 2008 in der Rechtssache T-472/07, Enercon/HABM .....	24
2009/C 267/46	Rechtssache C-262/09: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 13. Juli 2009 — Wienand Meilicke, Frau Heidi Christa Weyde und Marina Stöffler gegen Finanzamt Bonn-Innenstadt .....	25
2009/C 267/47	Rechtssache C-266/09: Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 10. Juni 2009 — Stichting Natuur en Milieu, Vereniging Mileudedefensie und Vereniging Goede Waar & Co/College voor de toelating van gewasbeschermingsmiddelen en biociden, Beteiligte: Bayer CropScience BV und Nederlandse Stichting voor Fytopharmacie .....	26
2009/C 267/48	Rechtssache C-270/09: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session, Schottland, Edinburgh (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 14. Juli 2009 — MacDonald Resorts Limited/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs .....	26
2009/C 267/49	Rechtssache C-273/09: Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Haarlem (Niederlande), eingereicht am 16. Juli 2009 — Premis Medical BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane Rotterdam .....	27
2009/C 267/50	Rechtssache C-274/09: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München (Deutschland) eingereicht am 20. Juli 2009 — Privater Rettungsdienst und Krankentransport Stadler gegen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau — Beigeladene: Malteser Hilfsdienst e.V. und Bayerisches Rotes Kreuz .....	28
2009/C 267/51	Rechtssache C-275/09: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 21. Juli 2009 — Brussels Hoofdstedelijk u. a./Vlaamse Gewest, Beteiligte: Brussels International Airport Company NV, nunmehr the Brussels Airport Company .....	28



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 267/52	Rechtssache C-276/09: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 20. Juli 2009 — T-Mobile (UK) Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs .....	29
2009/C 267/53	Rechtssache C-277/09: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session (Scotland), Edinburgh (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 21. Juli 2009 — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/RBS Deutschland Holdings GmbH .....	30
2009/C 267/54	Rechtssache C-279/09: Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 22. Juli 2009 — DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH gegen Bundesrepublik Deutschland .....	31
2009/C 267/55	Rechtssache C-285/09: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 24. Juli 2009 — Strafverfahren gegen R .....	31
2009/C 267/56	Rechtssache C-291/09: Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank van Koophandel te Brussel (Belgien), eingereicht am 27. Juli 2009 — Francesco Guarneri & Cie/V.O.F. Vandevelde Eddy .....	31
2009/C 267/57	Rechtssache C-296/09: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België, eingereicht am 29. Juli 2009 — Vlaamse Gemeenschap/M. Baesen .....	31
2009/C 267/58	Rechtssache C-298/09: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság Gazdasági Kollégium (Ungarische Republik) — RANI Slovakia s.r.o./HANKOOK TIRE Magyarország Kft. ....	32
2009/C 267/59	Rechtssache C-299/09: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 30. Juli 2009 — DAR Duale Abfallwirtschaft und Verwertung Ruhrgebiet GmbH/Ministerstvo životního prostředí .....	32
2009/C 267/60	Rechtssache C-300/09: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) eingereicht am 30. Juli 2009 — Staatssecretaris van Justitie/F. Toprak .....	33
2009/C 267/61	Rechtssache C-301/09: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) eingereicht am 30. Juli 2009 — Staatssecretaris van Justitie/I. Oguz .....	33
2009/C 267/62	Rechtssache C-307/09: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 3. August 2009 — Vicoplus SC PUH, anderer Beteiligter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid .....	34
2009/C 267/63	Rechtssache C-308/09: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 3. August 2009 — B.A.M. Vermeer Contracting Sp. z.o.o., anderer Beteiligter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid .....	34
2009/C 267/64	Rechtssache C-309/09: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 3. August 2009 — Olbek Industrial Services Sp. z.o.o., anderer Beteiligter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid .....	34
2009/C 267/65	Rechtssache C-314/09: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. August 2009 — Stadt Graz gegen Strabag AG, Teerag-Asdag AG, Bauunternehmung Granit GesmbH .....	35
2009/C 267/66	Rechtssache C-316/09: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 10. August 2009 — MSD Sharp & Dohme GmbH gegen Merckle GmbH .....	35



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 267/67	Rechtssache C-317/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2009 von ArchiMEDES gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 10. Juni 2009 in den verbundenen Rechtssachen T-396/05 und T-397/05, ArchiMEDES/Kommission .....	36
2009/C 267/68	Rechtssache C-318/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. August 2009 von A2A SpA, zuvor ASM Brescia SpA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-189/03, ASM Brescia SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....	37
2009/C 267/69	Rechtssache C-319/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. August 2009 von ACEA SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-297/02, ACEA SpA/Kommission der europäischen Gemeinschaften .....	38
2009/C 267/70	Rechtssache C-320/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. August 2009 von A2A SpA, vormals ASM Brescia SpA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-301/02, AEM/Kommission .....	39
2009/C 267/71	Rechtssache C-324/09: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division, eingereicht am 12. August 2009 — L'Oréal SA, Lancôme parfums et beauté & Cie, Laboratoire Garnier & Cie SNC, L'Oréal (UK) Limited/eBay International AG, eBay Europe SARL, eBay (UK) Limited, Stephan Potts, Tracy Ratchford, Marie Ormsby, James Clarke, Joanna Clarke, Glen Fox, Rukhsana Bi .....	40
2009/C 267/72	Rechtssache C-329/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. August 2009 von der Iride SpA, vormals AMGA SpA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-300/02, AMGA/Kommission .....	41
2009/C 267/73	Rechtssache C-334/09: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Meiningen (Deutschland) eingereicht am 24. August 2009 — Frank Scheffler gegen Landkreis Wartburgkreis .....	42
2009/C 267/74	Rechtssache C-341/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. August 2009 von Acegas-APS SpA, vormals Acqua, Elettricità, Gas e servizi SpA (Acegas) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-309/02, Acegas/Kommission .....	42
2009/C 267/75	Rechtssache C-342/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2009 von der Victor Guedes — Indústria e Comércio, SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-151/08, Guedes — Indústria e Comércio/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Consorci de l'Espai Rural de Gallecs .....	43
2009/C 267/76	Rechtssache C-343/09: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), eingereicht am 26. August 2009 — Afton Chemical Limited/Secretary of State for Transport .....	44
2009/C 267/77	Rechtssache C-351/09: Klage, eingereicht am 28. August 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta .....	45
2009/C 267/78	Rechtssache C-353/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. September 2009 von der Perfetti Van Melle SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 1. Juli 2009 in der Rechtssache T-16/08, Perfetti Van Melle SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Cloetta Fazer AB .....	45





<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 267/79	Rechtssache C-357/09: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 7. September 2009 — Said Shamilovich Kadzoev/Ministerstvo na vatrešnite raboti	46
2009/C 267/80	Rechtssache C-363/09: Klage, eingereicht am 11. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien	48
2009/C 267/81	Rechtssache C-364/09 P: Rechtsmittel der Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 08. Juli 2009 in der Rechtssache T-226/08, Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle); andere Verfahrensbeteiligte: Schwarzbräu GmbH; eingelegt am 14. September 2009	48
2009/C 267/82	Rechtssache C-365/09 P: Rechtsmittel der Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 8. Juli 2009 in der Rechtssache T-225/08, Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle); andere Verfahrensbeteiligte: Schwarzbräu GmbH; eingelegt am 14. September 2009	49
2009/C 267/83	Rechtssache C-370/09: Klage, eingereicht am 15. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik	50
2009/C 267/84	Rechtssache C-371/09: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division eingereicht am 14. September 2009 — Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Isaac International Limited	50
2009/C 267/85	Rechtssache C-376/09: Klage, eingereicht am 22. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta	51
2009/C 267/86	Rechtssache C-547/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Juni 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen	52
2009/C 267/87	Rechtssache C-72/08: Beschluss des Präsidenten der achten Kammer des Gerichtshofs vom 1. Juli 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen	52
2009/C 267/88	Rechtssache C-129/08: Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 4. Juni 2009 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brugge — Belgien) — Carlos Cloet, Jacqueline Cloet/Westvlaamse Intercommunale voor Economische Expansie, Huisvestingsbeleid en Technische Bijstand CVBA (WVI)	52

#### **Gericht erster Instanz**

2009/C 267/89	Rechtssache T-341/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Spanien/Kommission (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse — Streichung der Ausfuhrerstattungen für sämtliche für Ceuta und Melilla bestimmte Milcherzeugnisse — Voraussetzungen — Diskriminierungsverbot — Verhältnismäßigkeit)	53
---------------	--	----



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 267/90	Rechtssache T-385/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Transnautica/Kommission (Zollunion — Externe gemeinschaftliche Versandverfahren — Für Drittländer bestimmte Tabak- und Äthylalkoholladungen — Betrug — Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben — Art. 239 der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Art. 905 der Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Billigkeitsklausel — Vorliegen eines besonderen Falls — Gesamtbürgerschaft) .....	53
2009/C 267/91	Rechtssache T-99/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Phildar/HABM — Comercial Jacinto Parera (FILDOR) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FILDOR — Ältere nationale Wort- und Bildmarke PHILDAR — Ältere nationale Wortmarke FILDOR — Ältere internationale Wort- und Bildmarken PHILDAR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 62 und 73 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 64 und 75 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]).....	54
2009/C 267/92	Rechtssache T-221/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — Hipp & Co/HABM — Laboratorios Ordesa (Bebimil) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BebiMil — Ältere nationale und Gemeinschaftswortmarken BLEMIL — Ältere nationale Wortmarke BLEMIL 1 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Verwechslungsgefahr) .....	54
2009/C 267/93	Rechtssache T-296/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Dongguan Nanzha Leco Stationery/Rat (Dumping — Einfuhr von Hebelmechaniken mit Ursprung in China — Bestimmung der Dumpingspanne — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis — Anwendung einer anderen als der bei der Ausgangsuntersuchung verwendeten Methode — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a und Abs. 10 der Verordnung [EG] Nr. 384/96) .....	55
2009/C 267/94	Rechtssache T-391/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Arcandor/HABM — dm drogerie markt (S-HE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke S-HE — Ältere nationale Wortmarke SHE, ältere nationale Bildmarke She und ältere internationale Bildmarke She — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]) .....	55
2009/C 267/95	Rechtssache T-400/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — Zero Industry/HABM — zero Germany (zerorh+) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke zerorh+ — Ältere nationale Bild- und Wortmarken zero — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Ähnlichkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]) .....	56
2009/C 267/96	Rechtssache T-80/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — JanSport Apparel/HABM (BUILT TO RESIST) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BUILT TO RESIST — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]) .....	56



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 267/97	Rechtssache T-103/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Fratex Indústria e Comércio/HABM — USA Track & Field (TRACK & FIELD USA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke TRACK & FIELD USA — Ältere nationale Bildmarke TRACK & FIELD — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]) .....	56
2009/C 267/98	Rechtssache T-162/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia/Rat und Kommission (Außervertragliche Haftung — Zollunion — Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Meeresfischereierzeugnissen — Unmöglichkeit der Vorlage bestimmter Dokumente als Nachweis — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Haftung der Gemeinschaft bei Fehlen eines rechtswidrigen Handelns ihrer Einrichtungen) .....	57
2009/C 267/99	Rechtssache T-180/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — Promomadrid/HABM (MADRIDEXPORTA) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke MADRIDEXPORTA — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]) .....	57
2009/C 267/100	Rechtssache T-183/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Polen/Kommission (Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Nationaler Plan zur Zuteilung von Emissionszertifikaten für Polen für den Zeitraum 2008–2012 — Dreimonatsfrist — Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission — Gleichbehandlung — Begründungspflicht — Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87) .....	58
2009/C 267/101	Verbundene Rechtssachen T-225/07 und T-364/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. September 2009 — Thomson Sales Europe/Kommission (Zollunion — Einfuhren von in Thailand hergestellten Farbfernsehempfangsgeräten — Erlass von Einfuhrabgaben — Offensichtliche Fahrlässigkeit — Absehen von der Nacherhebung von Einfuhrabgaben — Nichtigkeitsklage — Beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit) .....	58
2009/C 267/102	Rechtssache T-263/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Estland/Kommission (Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Nationaler Plan zur Zuteilung von Emissionszertifikaten für Estland für den Zeitraum 2008–2012 — Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission — Gleichbehandlung — Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87) .....	59
2009/C 267/103	Rechtssache T-291/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Viñedos y Bodegas Príncipe Alfonso de Hohenlohe/HABM — Byass (ALFONSO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ALFONSO — Ältere Gemeinschaftswortmarke und nationale Wortmarke PRINCIPE ALFONSO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Umfang der Nachprüfung durch die Beschwerdekammer — Verpflichtung, über den gesamten Widerspruch zu entscheiden — Art. 62 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009]).....	59



2009/C 267/104	Verbundene Rechtssachen T-305/07 und T-306/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — Offshore Legends/HABM — Acteon (OFFSHORE LEGENDS in schwarz und weiß und OFFSHORE LEGENDS in blau, schwarz und grün) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung zweier Gemeinschaftsbildmarken OFFSHORE LEGENDS, eine in schwarz und weiß, die andere in blau, schwarz und grün — Ältere nationale Bildmarke OFFSHORE 1 — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Zeichen — Kein Verlangen eines Nachweises der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr.40/94 [jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 und Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009]).....	60
2009/C 267/105	Rechtssache T-391/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — Alber/HABM (Griff) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Griff — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Begründungspflicht — Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009] — Amtsermittlungsgrundsatz — Art. 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009]) .....	60
2009/C 267/106	Rechtssache T-396/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — France Télécom/HABM (UNIQUE) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke UNIQUE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]) .....	60
2009/C 267/107	Rechtssache T-409/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Cohausz/HABM — Izquierdo Faces (acopat) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke acopat — Ältere nationale Wortmarken COPAT — Relatives Eintragungshindernis — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 56 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 57 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]) .....	61
2009/C 267/108	Rechtssache T-458/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — Dominio de la Vega/HABM — Ambrosio Velasco (DOMINIO DE LA VEGA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke DOMINIO DE LA VEGA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke PALACIO DE LA VEGA — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]) .....	61
2009/C 267/109	Rechtssachen T-493/07, T-26/08 und T-27/08: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — GlaxoSmithkline u. a./HABM — SeroGenetics Institute (FAMOXIN) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FAMOXIN — Ältere nationale Wortmarken LANOXIN — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Nachweis der Benutzung — Art. 56 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 57 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009]) .....	62

2009/C 267/110	Verbundene Rechtssachen T-20/08 und T-21/08: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009 — Evets/HABM — (DANELECTRO und QWIK TUNE) (Gemeinschaftsmarke — Gemeinschaftswortmarke DANELECTRO und Gemeinschaftsbildmarke QWIK TUNE — Nichteinhaltung der Frist für die Einreichung des Antrags auf Markenverlängerung — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Reformatio in peius — Verteidigungsrechte — Anspruch auf rechtliches Gehör — Art. 61 Abs. 2, Art. 73 Satz 2 und Art. 78 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 63 Abs. 2, Art. 75 Satz 2 und Art. 81 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]) .....	62
2009/C 267/111	Rechtssache T-130/08: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — Gres La Sagra/HABM — Ceramicalcora (VENATTO MARBLE STONE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke VENATTO MARBLE STONE — Ältere nationale Bildmarken VENETO CERÁMICAS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]) .....	62
2009/C 267/112	Rechtssache T-139/08: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. September 2009 — The Smiley Company/HABM (Darstellung eines halben Smileys) (Gemeinschaftsmarke — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke in Form eines halben Smileys — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 146 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 151 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]).....	63
2009/C 267/113	Rechtssache T-271/08 P: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — Boudova u. a./Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ehemalige Hilfskräfte — Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Vor Inkrafttreten des neuen Beamtenstatuts veröffentlichte Auswahlverfahren — Neueinstufung der Beamten bei einem anderen Organ — Ablehnung der Neueinstufung — Grundsatz der Gleichbehandlung — Anfechtungsklage — Unanfechtbare Handlung — Bestätigende Handlung — Keine wesentlichen neuen Tatsachen — Kein entschuldbarer Irrtum — Unzulässigkeit) .....	63
2009/C 267/114	Rechtssache T-57/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 2. September 2009 — E.ON Ruhrgas und E.ON Földgáz Trade/Kommission (Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Zusammenschluss — Entscheidung, mit der der Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Zusagen — Schreiben der Kommission zu den Zusagen — Nicht anfechtbare Handlungen — Unzulässigkeit) .....	64
2009/C 267/115	Rechtssache T-139/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 4. September 2009 — Pioneer Hi-Bred International/Kommission (Rechtsangleichung — Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt — Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens — Unterlassung der Kommission, dem Regelungsausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen zu unterbreiten — Untätigkeitsklage — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung der Hauptsache) .....	64
2009/C 267/116	Rechtssache T-186/08: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. September 2009 — LPN/Kommission (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Einstellung eines Beschwerdeverfahrens — Nichteinleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Offensichtliche Unzulässigkeit — Erledigung der Hauptsache) .....	64
2009/C 267/117	Rechtssache T-375/08 P: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 9. September 2009 — Nijs/Rechnungshof (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Entscheidung des Rechnungshofs, die Amtszeit seines Generalsekretärs zu verlängern — Entscheidung, den Rechtsmittelführer im Beförderungsjahr 2004 nicht zu befördern — Teils offensichtlich unzulässiges, teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) .....	65
2009/C 267/118	Rechtssache T-309/09: Klage, eingereicht am 4. August 2009 — Sanyō Denki/HABM — Telefónica O2 Germany (eneloop) .....	65



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 267/119	Rechtssache T-315/09: Klage, eingereicht am 10. August 2009 — Hoelzer/HABM (SAFELOAD) . . . . .	66
2009/C 267/120	Rechtssache T-317/09: Klage, eingereicht am 14. August 2009 — Concord Power Nordal/Kommission	66
2009/C 267/121	Rechtssache T-318/09: Klage, eingereicht am 14. August 2009 — Audi und Volkswagen/HABM (TDI)	67
2009/C 267/122	Rechtssache T-320/09: Klage, eingereicht am 14. August 2009 — Planet/Kommission . . . . .	67
2009/C 267/123	Rechtssache T-321/09: Klage, eingereicht am 14. August 2009 — skytron energy/HABM (arraybox)	68
2009/C 267/124	Rechtssache T-327/09: Klage, eingereicht am 18. August 2009 — Connefroy u. a./Kommission . . . . .	68
2009/C 267/125	Rechtssache T-328/09: Klage, eingereicht am 19. August 2009 — Producteurs de Légumes de France/ Kommission . . . . .	69
2009/C 267/126	Rechtssache T-329/09: Klage, eingereicht am 24. August 2009 — Fédération Internationale des Logis/ HABM (Rotbraunes, konvexes Quadrat) . . . . .	69
2009/C 267/127	Rechtssache T-330/09: Klage, eingereicht am 19. August 2009 — RapidEye/Kommission . . . . .	69
2009/C 267/128	Rechtssache T-331/09: Klage, eingereicht am 25. August 2009 — Novartis/HABM — Sanochemia Pharmazetika (TOLPOSAN) . . . . .	70
2009/C 267/129	Rechtssache T-332/09: Klage, eingereicht am 20. August 2009 — Electrabel/Kommission . . . . .	71
2009/C 267/130	Rechtssache T-333/09: Klage, eingereicht am 20. August 2009 — Polen/Kommission . . . . .	71
2009/C 267/131	Rechtssache T-335/09: Klage, eingereicht am 24. August 2009 — Groupement Adriano, Jaime Ribeiro, Conduril — Construção/Kommission . . . . .	72
2009/C 267/132	Rechtssache T-338/09: Klage, eingereicht am 27. August 2009 — Müller-Boré & Partner/HABM — Popp u.a. (MBP) . . . . .	73
2009/C 267/133	Rechtssache T-340/09: Klage, eingereicht am 19. August 2009 — Evropaiki Dynamiki/Amt für Ver- öffentlichungen der Europäischen Union . . . . .	73
2009/C 267/134	Rechtssache T-343/09: Klage, eingereicht am 1. September 2009 — Amecke Fruchtsaft/HABM — Beate Uhse (69 Sex up) . . . . .	75
2009/C 267/135	Rechtssache T-347/09: Klage, eingereicht am 31. August 2009 — Deutschland/Kommission . . . . .	75
2009/C 267/136	Rechtssache T-349/09: Klage, eingereicht am 3. September 2009 — PAGO International/HABM — Tirol Milch (Pago) . . . . .	76
2009/C 267/137	Rechtssache T-350/09: Klage, eingereicht am 4. September 2009 — ICO Satellite/Kommission . . . . .	76



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 267/138	Rechtssache T-352/09: Klage, eingereicht am 14. September 2009 — Novácke chemické závody/Kommission .....	77
2009/C 267/139	Rechtssache T-356/09: Klage, eingereicht am 16. September 2009 — Kommission/Association Fédération Club B2A .....	78
2009/C 267/140	Rechtssache T-357/09: Klage, eingereicht am 15. September 2009 — Pucci International/HABM — El Corte Inglés (Emidio Tucci) .....	78
2009/C 267/141	Rechtssache T-358/09: Klage, eingereicht am 16. September 2009 — Sociedad Agricola Requingua/HABM — Consejo Regulador de la Denominación de Origen Toro (TORO DE PIEDRA) .....	79
2009/C 267/142	Rechtssache T-359/09: Klage, eingereicht am 14. September 2009 — Ivan Jurašinović/Rat .....	80
2009/C 267/143	Rechtssache T-363/09: Klage, eingereicht am 17. September 2009 — Longevity Health Products/HABM — Gruppo Lepetit (RESVEROL) .....	80
2009/C 267/144	Rechtssache T-365/09: Klage, eingereicht am 17. September 2009 — Michalakopoulou Ktimatiki Touristiki/HABM — Free (FREE) .....	81
2009/C 267/145	Rechtssache T-367/09: Klage, eingereicht am 18. September 2009 — Tecnoprocess/Kommission und Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Nigeria .....	82
2009/C 267/146	Rechtssache T-113/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. September 2009 — Fjord Seafood Norway u. a./Rat .....	82
2009/C 267/147	Rechtssache T-404/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 21. September 2009 — Ryanair/Kommission .....	82

#### **Gericht für den öffentlichen Dienst**

2009/C 267/148	Rechtssache F-37/05: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 24. September 2009 — Brown/Kommission (Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren innerhalb des Organs — Zulassungsvoraussetzungen — Hilfskräfte — Ablehnung einer Bewerbung) .....	83
2009/C 267/149	Rechtssache F-139/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 — Van Arum/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Tragweite der Beschwerde nach Art. 90 des Statuts) .....	83
2009/C 267/150	Rechtssache F-9/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 — Rosenbaum/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Antrag auf Neueinstufung — Geltungsbereich von Art. 13 des Anhangs XIII des Statuts — Berücksichtigung der Berufserfahrung — Einstellung in die im Auswahlverfahren angegebene Besoldungsgruppe — Art. 31 des Statuts — Diskriminierungsverbot — Freizügigkeit der Arbeitnehmer) .....	83



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF

*(2009/C 267/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union**

ABl. C 256, 24.10.2009

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 244, 10.10.2009

ABl. C 233, 26.9.2009

ABl. C 220, 12.9.2009

ABl. C 205, 29.8.2009

ABl. C 193, 15.8.2009

ABl. C 180, 1.8.2009

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>**Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichtshofs***(2009/C 267/02)*

Herr Safjan und Herr Šváby, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 2009 <sup>(1)</sup> für die Zeit vom 7. Oktober 2009 bis zum 6. Oktober 2015 zu Richtern am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, haben am 6. Oktober 2009 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Frau Berger, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juli 2009 <sup>(2)</sup> für die Zeit vom 7. Oktober 2009 bis zum 6. Oktober 2012 zur Richterin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurde, hat am 6. Oktober 2009 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Jääskinen, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 2009 <sup>(1)</sup> für die Zeit vom 7. Oktober 2009 bis zum 6. Oktober 2015 zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 6. Oktober 2009 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 7. März 2009, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 14. Juli 2009, S. 26.



**Wahl des Präsidenten des Gerichtshofs**

(2009/C 267/03)

In ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2009 haben die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 7 § 1 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 7. Oktober 2009 bis zum 6. Oktober 2012 Herrn Skouris zum Präsidenten des Gerichtshofs gewählt.

**Wahl der Kammerpräsidenten**

(2009/C 267/04)

In ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2009 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Art. 10 § 1 Abs. 1 der Verfahrensordnung für drei Jahre bis 6. Oktober 2012 Herrn Tizzano zum Präsidenten der Ersten Kammer, Herr Cunha Rodrigues zum Präsidenten der Zweiten Kammer, Herrn Lenaerts zum Präsidenten der Dritten Kammer und Herrn Bonichot zum Präsidenten der Vierten Kammer mit fünf Richtern gewählt.

In ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2009 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Art. 10 § 1 Abs. 2 der Verfahrensordnung für ein Jahr bis 6. Oktober 2010 Herrn Levits zum Präsidenten der Fünften Kammer, Frau Lindh zur Präsidentin der Sechsten Kammer, Frau Silva de Lapuerta zur Präsidentin der Siebten Kammer und Frau Toader zur Präsidentin der Achten Kammer mit drei Richtern gewählt.

**Bestimmung des Ersten Generalanwalts**

(2009/C 267/05)

Der Gerichtshof hat gemäß Art. 10 § 1 Abs. 3 der Verfahrensordnung Herrn Mengozzi für ein Jahr bis zum 6. Oktober 2010 zum Ersten Generalanwalt bestimmt.

**Zuteilung der Richter zu den Kammern**

(2009/C 267/06)

Der Gerichtshof hat in seinen Sitzungen vom 8. und 9. Oktober 2009 beschlossen, die Richter wie folgt den Kammern zuzuteilen:

*Erste Kammer*

Kammerpräsident Tizzano,  
Richter Borg Barthet, Ilešič, Levits, Kasel, Safjan, Richterin Berger

*Zweite Kammer*

Kammerpräsident Cunha Rodrigues,  
Richter Rosas, Löhmus, Ó Caoimh, Richterin Lindh, Richter Arabadjiev

*Dritte Kammer*

Kammerpräsident Lenaerts,  
Richterin Silva de Lapuerta, Richter Juhász, Arestis, Malenovský, von Danwitz und Švaby

*Vierte Kammer*

Kammerpräsident Bonichot,  
Richter Timmermans, Schiemann, Kūris, Bay Larsen, Richterin Toader

*Fünfte Kammer*

Kammerpräsident Levits,  
Richter Borg Barthet, Ilešič, Kasel, Safjan, Richterin Berger

*Sechste Kammer*

Kammerpräsidentin Lindh,  
Richter Rosas, Löhmus, Ó Caoimh, Arabadjiev

*Siebte Kammer*

Kammerpräsidentin Silva de Lapuerta,  
Richter Juhász, Arestis, Malenovský, von Danwitz, Šváby

*Achte Kammer*

Kammerpräsidentin Toader,  
Richter Timmermans, Schiemann, Kūris und Bay Larsen

---

**Listen für die Besetzung der Spruchkörper**

(2009/C 267/07)

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 8. September 2009 gemäß Art. 11b § 2 der Verfahrensordnung folgende Liste für die Besetzung der Großen Kammer erstellt:

- C.W.A. Timmermans
- M. Berger
- A. Rosas
- D. Šváby
- R. Silva de Lapuerta
- M. Safjan
- K. Schiemann
- J.-J. Kasel
- P. Kūris
- C. Toader
- E. Juhász
- A. Arabadjiev
- G. Arestis
- T. von Danwitz
- A. Borg Barthet
- P. Lindh
- M. Ilešič
- L. Bay Larsen
- J. Malenovský
- A. Ó Caoimh

— U. Löhmus

— E. Levits

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 8. September 2009 gemäß Art. 11c § 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung folgende Listen für die Besetzung der Kammern mit fünf Richtern erstellt:

*Erste Kammer*

A. Borg Barthet  
M. Berger  
M. Ilešič  
M. Safjan  
E. Levits  
J.-J. Kasel

*Zweite Kammer*

A. Rosas  
A. Arabadjiev  
U. Löhmus  
P. Lindh  
A. Ó Caoimh

*Dritte Kammer*

R. Silva de Lapuerta  
D. Šváby  
E. Juhász  
T. von Danwitz  
G. Arestis  
J. Malenovský

*Vierte Kammer*

C.W.A. Timmermans  
C. Toader  
K. Schieman  
L. Bay Larsen  
P. Kūris

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2009 gemäß Art. 11c § 2 Abs. 2 der Verfahrensordnung folgende Listen für die Besetzung der Kammern mit drei Richtern erstellt:

*Fünfte Kammer*

A. Borg Barthet  
M. Ilešič  
J.-J. Kasel  
M. Safjan  
M. Berger

*Sechste Kammer*

A. Rosas  
U. Löhmus  
A. Ó Caoimh  
A. Arabadjiev

*Siebte Kammer*

E. Juhász  
G. Arestis  
J. Malenovský  
T. von Danwitz  
D. Šváby

*Achte Kammer*  
C.W.A. Timmermans  
K. Schiemann  
P. Kūris  
L. Bay Larsen

---

**Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 104b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist**

(2009/C 267/08)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2009 die Dritte Kammer des Gerichtshofs als die Kammer bestimmt, die nach Art. 9 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs für ein Jahr bis zum 6. Oktober 2010 mit den in Art. 104b der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut ist.

---

**Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichts erster Instanz**

(2009/C 267/09)

Herr Kanninen und Herr Schwarcz, die mit Beschlüssen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 2009 <sup>(1)</sup> und 8. Juli 2009 <sup>(2)</sup> für die Zeit vom 1. September 2009 bis zum 31. August 2010 bzw. vom 7. Oktober 2009 bis zum 31. August 2010 zu Richtern am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, haben am 6. Oktober 2009 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 28. Februar 2009, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 14. Juli 2009, S. 25.

---

**Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Gerichts für den öffentlichen Dienst**

(2009/C 267/10)

Frau Rofes i Pujol, die mit Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 9. Juni 2009 <sup>(1)</sup> für die Zeit vom 1. September 2009 bis zum 31. August 2015 zur Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union ernannt wurde, hat am 6. Oktober 2009 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 156 vom 19. Juni 2009, S. 56.

---

# GERICHT ERSTER INSTANZ

## Wahl eines Kammerpräsidenten

(2009/C 267/11)

Nach dem Rücktritt der Kammerpräsidentin Tiili hat das Gericht erster Instanz am 7. Oktober 2009 gemäß Art. 7 § 3 und Art. 15 der Verfahrensordnung Frau Wiszniewska-Białecka für die Zeit vom 7. Oktober 2009 bis zum 31. August 2010 zur Präsidentin der Ersten Kammer mit fünf bzw. drei Richtern gewählt.

---

## Zuteilung der Richter an die Kammern

(2009/C 267/12)

Am 7. Oktober 2009 hat die Vollversammlung des Gerichts erster Instanz nach dem Amtsantritt der Richter Kanninen und Schwarcz und der Wahl von Frau Wiszniewska-Białecka zur Präsidentin der Ersten Kammer beschlossen, die Entscheidungen der Vollversammlung vom 25. September 2007, vom 8. Juli 2008 und vom 17. September 2008 über die Zuteilung der Richter an die Kammern zu ändern.

Für die Zeit vom 7. Oktober 2009 bis zum 31. August 2010 werden die Richter den Kammern wie folgt zugeteilt:

*Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:*

Kammerpräsidentin Wiszniewska-Białecka, Richter Dehousse, Richterin Jürimäe, Richter Soldevila Fragoso und Kanninen.

*Erste Kammer mit drei Richtern:*

Kammerpräsidentin Wiszniewska-Białecka;  
Richter Dehousse;  
Richter Kanninen.

*Zweite erweiterte Kammer mit fünf Richtern:*

Kammerpräsidentin Pelikánová, Richter Dehousse, Richterin Jurimäe, Richter Soldevila Fragoso und Kanninen.

*Zweite Kammer mit drei Richtern:*

Kammerpräsidentin Pelikánová;  
Richterin Jurimäe;  
Richter Soldevila Fragoso.

*Dritte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:*

Kammerpräsident Azizi, Richterinnen Cremona und Labucka, Richter Frimodt Nielsen und O'Higgins.

*Dritte Kammer mit drei Richtern:*

Kammerpräsident Azizi;  
Richterin Cremona;  
Richter Frimodt Nielsen.

*Vierte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:*

Kammerpräsident Czúcz, Richterinnen Cremona und Labucka, Richter Frimodt Nielsen und O'Higgins.

*Vierte Kammer mit drei Richtern:*

Kammerpräsident Czúcz;  
Richterin Labucka;  
Richter O'Higgins.

*Fünfte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:*

Kammerpräsident Vilaras, Richter Moavero Milanese, Prek, Ciucă und Schwarcz.

*Fünfte Kammer mit drei Richtern:*

Kammerpräsident Vilaras;  
Richter Prek;  
Richter Ciucă.

*Sechste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:*

Kammerpräsident Meij, Richter Vadapalas, Tchipev, Dittrich und Truchot.

*Sechste Kammer mit drei Richtern:*

Kammerpräsident Meij, Kammerpräsident;  
a) Richter Vadapalas und Tchipev.  
b) Richter Vadapalas und Truchot.  
c) Richter Tchipev und Truchot.

*Siebte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:*

Kammerpräsident Forwood, Richter Moavero Milanesi, Prek, Ciucă und Schwarcz.

*Siebte Kammer mit drei Richtern:*

Kammerpräsident Forwood;  
Richter Moavero Milanesi;  
Richter Schwarcz.

*Achte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:*

Kammerpräsidentin Martins Ribeiro, Richter Papasavvas, Wahl, Tchipev und Dittrich.

*Achte Kammer mit drei Richtern:*

Kammerpräsidentin Martins Ribeiro;  
a) Richter Papasavvas und Wahl.  
b) Richter Papasavvas und Dittrich.  
c) Richter Wahl und Dittrich.

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie/T. Sahin**

(Rechtssache C-242/06) <sup>(1)</sup>

**(Assoziierungsabkommen EWG — Türkei — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Einführung von Gebühren für eine Aufenthaltserlaubnis im Aufnahmemitgliedstaat — Verletzung der in Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats enthaltenen Stillhalteklause)**

(2009/C 267/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie

Beklagter: T. Sahin

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) — Auslegung von Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassen wurde, in Verbindung mit Artikel 59 des Zusatzprotokolls, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. L 293, S. 1) im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde — Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Erledigung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis — Nicht rechtzeitig beantragte Verlängerung

**Tenor**

Art. 13 des vom Assoziationsrat, der durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichtet wurde, erlassenen Beschlusses Nr.

1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, ist in dem Sinn auszulegen, dass er ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses für den betreffenden Mitgliedstaat der Einführung einer innerstaatlichen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die die Erteilung oder die Verlängerung der Gültigkeit einer Aufenthaltserlaubnis von der Entrichtung von Gebühren abhängig macht, wenn die Höhe dieser Gebühren, die türkischen Staatsangehörigen auferlegt werden, im Vergleich zu den von Gemeinschaftsangehörigen verlangten unverhältnismäßig ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 212 vom 2.9.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-411/06) <sup>(1)</sup>

**(Nichtigkeitsklage — Verordnung [EG] Nr. 1013/2006 — Verbringung von Abfällen — Wahl der Rechtsgrundlage — Art. 133 EG und Art. 175 Abs. 1 EG)**

(2009/C 267/14)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordana, M. Huttunen und M. Konstantinidis)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: I. Anagnostopoulou und U. Rösslein), Rat der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Moore und K. Michael)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, A. Adam und G. Le Bras), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: E. Riedl), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. Jenkinson, E. O'Neil und S. Behzadi-Spencer) im Beistand von A. Dashwood, Barrister)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Abl. L 190, S. 1) — Wahl der Rechtsgrundlage — Handlung, mit der zwei Ziele verfolgt werden oder die aus zwei Teilen besteht und für die eine doppelte Rechtsgrundlage erforderlich ist (Art. 175 Abs. 1 EG und Art. 133 EG)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik, die Republik Österreich und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 294 vom 2.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de Pequena Instância Criminal do Porto — Portugal) — Liga Portuguesa de Futebol Profissional (CA/LPFP), Bwin International Ltd, vormals Baw International Ltd/Departamento de Jogos da Santa Casa da Misericórdia de Lisboa**

(Rechtssache C-42/07) (<sup>1</sup>)

**(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 49 EG — Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit — Betrieb von Glücksspielen über das Internet)**

(2009/C 267/15)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal de Pequena Instância Criminal do Porto

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

**Klägerinnen:** Liga Portuguesa de Futebol Profissional (CA/LPFP), Bwin International Ltd, vormals Baw International Ltd

**Beklagter:** Departamento de Jogos da Santa Casa da Misericórdia de Lisboa

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de Pequena Instância Criminal do Porto — Auslegung der Art. 43 EG, 49 EG und 56 EG — Nationale Regelung, die das Recht, Glücksspiele und Lotterien zu betreiben, exklusiv einer bestimmten Einrichtung

vorbehält und die Veranstaltung, Förderung und Annahme von Sportwetten, auch über Internet, als Ordnungswidrigkeit qualifiziert — Verbot gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, das Wetten und Lotterien online betreibt, diese Wetten und Lotterien über Internet zu fördern, zu veranstalten und kommerziell zu betreiben und den Gewinnern die Gewinne zur Verfügung zu stellen

**Tenor**

Art. 49 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegen, nach der Wirtschaftsteilnehmer wie die Bwin International Ltd, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, in denen sie rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringen, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats keine Glücksspiele über das Internet anbieten dürfen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 69 vom 24.3.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-269/07) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Verordnung [EWG] Nr. 1612/68 — Altersvorsorgezulage — Unbeschränkte Steuerpflicht)**

(2009/C 267/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Mölls)

**Beklagte:** Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: C. Blaschke und M. Lumma im Beistand von Rechtsanwalt D. Wellisch)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 12 EG, 18 EG und 39 EG sowie Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Abl. L 257, S. 2) — Nationale Regelung über die Altersvorsorgezulage, wonach die Gewährung der Zulage davon abhängig gemacht wird, dass der Betroffene in dem Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtig ist, die Rückzahlung der Zulage vorgesehen ist, sobald die unbeschränkte Steuerpflicht endet, und es nicht möglich ist, das im Rahmen dieser Regelung gebildete Kapital zum Erwerb von selbst genutztem Wohnungseigentum einzusetzen, es sei denn, dieses ist im Inland belegen



**Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Einführung und Beibehaltung der Vorschriften zur ergänzenden Altersvorsorge in den §§ 79 bis 99 des Einkommensteuergesetzes gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 39 EG und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sowie aus Art. 18 EG verstoßen, soweit diese Vorschriften

- Grenzarbeitnehmern und deren Ehegatten die Altersvorsorgezulage verweigern, falls sie in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind,
- Grenzarbeitnehmern nicht gestatten, das geförderte Kapital für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung zu verwenden, falls diese nicht in Deutschland belegen ist, und
- vorsehen, dass die Zulage bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland zurückzuzahlen ist.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 199 vom 25.8.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-416/07) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 91/628/EWG und 93/119/EG — Verordnung [EG] Nr. 1/2005 — Schutz von Tieren beim Transport und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung — Strukturelle und allgemeine Verletzung der Gemeinschaftsvorschriften)**

(2009/C 267/17)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und F. Erlbacher)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: S. Charitaki, S. Papaioannou und E.-M. Mamouna)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 5, 8, 9 und 18 Abs. 2 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. 340, S. 17) — Verstoß gegen die Art. 5 Abs. 4, 6 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 4, 15 Abs. 1, 25, 26 und 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. 2005, L 3, S. 1) — Verstoß gegen die Art. 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 8 der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. L 340, S. 21)

**Tenor**

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 5 Teil A Nr. 2 Buchst. d Ziff. i erster Gedankenstrich und 8 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG in der durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 geänderten Fassung, aus Kapitel VII Abschnitt 48 Nr. 7 Buchst. b des Anhangs dieser Richtlinie in der durch die Verordnung Nr. 806/2003 geänderten Fassung sowie aus Art. 3, Art. 5 Abs. 1 Buchst. d, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung verstoßen, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, damit

- die zuständigen Behörden die zwingenden Überprüfungen der Transportpläne durchführen;
- in den Fährhäfen oder in deren Nähe Einrichtungen vorgesehen sind, in denen die Tiere nach ihrem Entladen aus den Schiffen ruhen können;
- die Kontrollen der Transportmittel und der Tiere tatsächlich durchgeführt werden;
- die Einhaltung der Regeln für die Betäubung der Tiere bei der Schlachtung sichergestellt ist und
- die Inspektion und die Kontrolle der Schlachthöfe in angemessener Weise durchgeführt werden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Hellenische Republik trägt zwei Drittel der Kosten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ein Drittel der Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 283 vom 24.11.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Ente per le Ville Vesuviane (C-445/07 P) und Ente per le Ville Vesuviane/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (C-455/07 P)**

(Rechtssache C-445/07 P und C-455/07 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Aufwertung der Infrastrukturen zur Entwicklung des Tourismus in der Region Kampanien [Italien] — Beendigung einer finanziellen Gemeinschaftsbeteiligung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Regionale oder lokale Einrichtungen — Handlungen, die diese Einrichtung unmittelbar und individuell betreffen)*

(2009/C 267/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn im Beistand von A. Dal Ferro, avvocato) (C-445/07 P), Ente per le Ville Vesuviane (Prozessbevollmächtigter: E. Soprano) (C-455/07 P)

Andere Verfahrensbeteiligte: Ente per le Ville Vesuviane (Prozessbevollmächtigter: E. Soprano) (C-455/07 P), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn im Beistand von A. Dal Ferro, avvocato) (C-445/07 P)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 18. Juli 2007, Ente per le Ville vesuviane/Kommission (T-189/02), wird aufgehoben, soweit es die vom Ente per le Ville Vesuviane erhobene Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung D(2002) 810111 der Kommission vom 13. März 2002 über die Einstellung des Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) als Investition in Infrastrukturen in Kampanien (Italien) in Bezug auf ein integriertes System zur Aufwertung dreier vesuvianischer Villen zu touristischen Zwecken (EFRE Nr. 86/05/04/054) abgewiesen hat

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 2007, Ente per le Ville Vesuviane/Kommission (T-189/02), wird aufgehoben, soweit es die vom Ente per le Ville Vesuviane erhobene Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung D(2002) 810111 der Kommission vom 13. März 2002 über die Beendigung der finanziellen Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Form einer Infrastrukturinvestition in Kampanien (Italien) in Bezug auf ein integriertes System zur Aufwertung von drei vesuvianischen Villen zu touristischen Zwecken für zulässig erklärt hat.
2. Die Klage des Ente per le Ville Vesuviane auf Nichtigerklärung der genannten Entscheidung wird als unzulässig abgewiesen.
3. Das vom Ente per le Ville Vesuviane eingelegte Rechtsmittel hat sich erledigt.

4. Der Ente per le Ville Vesuviane trägt die Kosten des vorliegenden Rechtszugs sowie die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug.

<sup>(1)</sup> ABl. C 297 vom 8.12.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile di Modena — Italien) — Alberto Severi, handelnd im eigenen Namen und als gesetzlicher Vertreter der Cavazzuti e figli SpA, jetzt Grandi Salumifici Italiani SpA/Regione Emilia-Romagna**

(Rechtssache C-446/07) <sup>(1)</sup>

*(Richtlinie 2000/13/EG — Etikettierung von Lebensmitteln, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher abgegeben werden sollen — Etikettierung, die geeignet ist, den Käufer über Ursprung oder Herkunft des Lebensmittels in die Irre zu führen — Gattungsbezeichnungen im Sinne von Art. 3 der Verordnung [EWG] Nr. 2081/92 — Auswirkung)*

(2009/C 267/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale civile di Modena

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Alberto Severi, handelnd im eigenen Namen und als gesetzlicher Vertreter der Cavazzuti e figli SpA, jetzt Grandi Salumifici Italiani SpA

Beklagte: Regione Emilia-Romagna

Beteiligte: Associazione fra Produttori per la Tutela del „Salame Felino“

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Civile di Modena — Auslegung der Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1), jetzt Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 — Bezeichnung eines Lebensmittels, die auf einen Ort anspielt, der nicht als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe im Sinne der genannten Verordnung eingetragen ist — Möglichkeit für die Erzeuger, die genannte Bezeichnung, die sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung in gutem Glauben und fortwährend verwendet haben, im Gemeinsamen Markt zu verwenden — „Salame Felino“

**Tenor**

1. Die Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der durch die Verordnung (EG) Nr.

2796/2000 der Kommission vom 20. Dezember 2000 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Bezeichnung eines Lebensmittels, die eine geografische Angabe enthält und für die ein Antrag auf Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe im Sinne der Verordnung Nr. 2081/92 in der durch die Verordnung Nr. 2796/2000 geänderten Fassung gestellt wurde, bis zur etwaigen Übermittlung dieses Antrags durch die nationalen Behörden an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht als Gattungsbezeichnung anzusehen ist. Der generische Charakter einer Bezeichnung im Sinne der Verordnung Nr. 2081/92 in der durch die Verordnung Nr. 2796/2000 geänderten Fassung kann nicht vermutet werden, solange die Kommission nicht über den Antrag auf Eintragung entschieden hat, gegebenenfalls durch Zurückweisung des Antrags mit der konkreten Begründung, dass die genannte Bezeichnung zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

2. Die Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2081/92 in der durch die Verordnung Nr. 2796/2000 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür sind dahin auszulegen, dass die Bezeichnung eines Lebensmittels, die eine geografische Angabe enthält und nicht als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe eingetragen ist, rechtmäßig verwendet werden kann, vorausgesetzt, dass die Etikettierung des so bezeichneten Erzeugnisses einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher nicht irreführt. Um zu beurteilen, ob das der Fall ist, können die nationalen Gerichte die Dauer der Verwendung der Bezeichnung berücksichtigen. Der etwaige gute Glaube des Herstellers oder des Händlers ist dagegen insoweit unerheblich.

<sup>(1)</sup> ABl. C 51 vom 23.2.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-457/07) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 28 EG und 30 EG — Bauprodukte — Nationales Zulassungsverfahren — Nichtberücksichtigung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsbescheinigungen — Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 228 EG — Streitgegenstand — Bestimmung während des Vorverfahrens — Spätere Erweiterung — Unzulässigkeit)**

(2009/C 267/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

#### Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und P. Guerra e Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inês Fernandes im Beistand von N. Ruiz und C. Farinhas, advogados)

#### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 228 EG — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. November 2005 in der Rechtssache C-432/03 — Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 297 vom 8.12.2007

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Budějovický Budvar, národní podnik/Rudolf Ammersin GmbH**

(Rechtssache C-478/07) <sup>(1)</sup>

**(Bilaterale Verträge zwischen Mitgliedstaaten — Schutz einer geografischen Herkunftsangabe eines anderen Mitgliedstaats in einem Mitgliedstaat — Bezeichnung „Bud“ — Benutzung der Marke American Bud — Art. 28 EG und 30 EG — Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Gemeinschaftsregelung über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen — Beitritt der Tschechischen Republik — Übergangsmaßnahmen — Verordnung [EG] Nr. 918/2004 — Geltungsbereich der Gemeinschaftsregelung — Erschöpfende Regelung)**

(2009/C 267/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Budějovický Budvar, národní podnik

Beklagte: Rudolf Ammersin GmbH

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Auslegung der Art. 28 und 30 EG, der Verordnung (EG) Nr. 918/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zum Erlass von Übergangsbestimmungen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns,

Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (Abl. L 163, S. 88) und der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Abl. L 93, S. 12) — Name, der weder eine Gegend noch einen Ort des Hoheitsgebiets des Ursprungsstaats bezeichnet und in diesem Mitgliedstaat als qualifizierte geografische Angabe geschützt ist und zudem Markenschutz genießt — Vom Gerichtshof im Urteil vom 18. November 2003, Budějovický Budvar (C-216/01), aufgestellte Voraussetzungen, unter denen der absolute Schutz einer solchen Bezeichnung als geografische Angabe als mit Art. 28 EG vereinbar anzusehen ist — Auswirkung des Fehlens einer Eintragung einer solchen Bezeichnung auf Gemeinschaftsebene auf ihren bisher bestehenden Schutz im Inland und ihren durch ein zweiseitiges Abkommen garantierten Schutz in einem anderen Mitgliedstaat

### Tenor

1. Aus Randnr. 101 des Urteils vom 18. November 2003, Budějovický Budvar (C-216/01), ergibt sich, dass

— das vorlegende Gericht, um festzustellen, ob eine Bezeichnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende als eine einfache und mittelbare geografische Herkunftsangabe verstanden werden kann, deren Schutz durch die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bilateralen Verträge nach den Kriterien des Art. 30 EG gerechtfertigt sein kann, zu prüfen hat, ob diese Bezeichnung, auch wenn sie nicht als solche ein geografischer Name ist, nach den tatsächlichen Gegebenheiten und dem begrifflichen Verständnis, die in der Tschechischen Republik bestehen, doch zumindest geeignet ist, den Verbraucher darauf hinzuweisen, dass das damit bezeichnete Produkt aus einem Gebiet oder einem Ort in diesem Mitgliedstaat stammt;

— das vorlegende Gericht darüber hinaus wiederum im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten und das begriffliche Verständnis, die in der Tschechischen Republik bestehen, zu prüfen hat, ob, wie in Randnr. 99 dieses Urteils ausgeführt wird, die im Ausgangsverfahren fragliche Bezeichnung nicht bei Inkrafttreten der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bilateralen Verträge oder später in diesem Mitgliedstaat zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist, da der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in den Randnrn. 99 und 100 desselben Urteils bereits entschieden hat, dass der Zweck der durch diese Verträge geschaffenen Schutzregelung unter den Zweck des Schutzes des gewerblichen und kommerziellen Eigentums im Sinne von Art. 30 EG fällt;

— es bei Fehlen jeder einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung Sache des vorlegenden Gerichts ist, nach seinem nationalen Recht zu entscheiden, ob eine Verbraucherbefragung in Auftrag zu geben ist, um die tatsächlichen Gegebenheiten und das begriffliche Verständnis in der Tschechischen Republik beurteilen zu können und festzustellen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Bezeichnung „Bud“ als einfache und mittelbare geografische Herkunftsangabe qualifiziert werden kann und in diesem Mitgliedstaat nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist. Falls das vorlegende Gericht eine Verbraucherbefragung für erforderlich hält, hat es ebenfalls nach seinem nationalen Recht den Prozentsatz der Verbraucher zu bestimmen, der für diese Feststellungen hinreichend bedeutsam ist;

— Art. 30 EG keine konkrete Anforderung an die Qualität und die Dauer der Benutzung einer Bezeichnung im Ursprungsmitgliedstaat stellt, damit deren Schutz nach diesem Artikel gerechtfertigt ist. Ob im Rahmen des Ausgangsverfahrens eine solche Anforderung besteht, ist vom vorlegenden Gericht nach dem anwendbaren nationalen Recht, insbesondere nach der in den in Rede stehenden bilateralen Verträgen vorgesehenen Schutzregelung, zu entscheiden.

2. Die in der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel vorgesehene gemeinschaftliche Schutzregelung hat abschließenden Charakter, so dass diese Verordnung der Anwendung einer durch Verträge zwischen zwei Mitgliedstaaten wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bilateralen Verträge vorgesehenen Schutzregelung entgegensteht, die einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats als Ursprungsbezeichnung anerkannten Bezeichnung Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt, in dem dieser Schutz tatsächlich beansprucht wird, während für diese Ursprungsbezeichnung kein Antrag auf Eintragung nach dieser Verordnung gestellt worden ist.

(<sup>1</sup>) Abl. C 22 vom 26.1.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Koninklijke FrieslandCampina NV, vormals Koninklijke Friesland Foods NV, vormals Friesland Coberco Dairy Foods Holding NV**

(Rechtssache C-519/07 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Vom Königreich der Niederlande durchgeführte Steuerregelung für internationale Finanzierungstätigkeiten — Entscheidung 2003/515/EG — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Übergangsbestimmung — Zulässigkeit — Klagebefugnis — Rechtsschutzinteresse — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Gleichbehandlung)**

(2009/C 267/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und S. Noë)

Andere Verfahrensbeteiligte: Koninklijke FrieslandCampina NV, vormals Koninklijke Friesland Foods NV, vormals Friesland Coberco Dairy Foods Holding NV (Prozessbevollmächtigte: E. Pijnacker Hordijk und W. Geursen, advocaten)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007, Koninklijke Friesland Foods NV (vormals Friesland Coberco Dairy Foods Holding NV)/Kommission (T-348/03, mit dem das Gericht Art. 2 der Entscheidung 2003/515/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Maßnahme, die die Niederlande zugunsten von Unternehmen mit internationalen Finanzierungstätigkeiten durchgeführt haben (ABl. L 180, S. 52), für nichtig erklärt hat, soweit mit diesem Artikel Wirtschaftsteilnehmer, die bereits am 11. Juli 2001 bei der niederländischen Steuerverwaltung einen Antrag auf Anwendung der in Rede stehenden Beihilferegelung gestellt hatten, über den bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden worden war, von der Übergangsregelung ausgeschlossen wurden

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 2007, Koninklijke Friesland Foods/Kommission (T-348/03), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 37 vom 9.2.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/MTU Friedrichshafen GmbH**

(Rechtssache C-520/07 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Umstrukturierungsbeihilfe — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Gesamtschuldnerische Haftung)

(2009/C 267/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Gross und B. Martenczuk)

Andere Verfahrensbeteiligte: MTU Friedrichshafen GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Lübbig und Rechtsanwältin M. le Bell)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-196/02, MTU Friedrichshafen/Kommission, mit dem das Gericht Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung 2002/898/EG der Kommission vom 9. April 2002 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH für nichtig erklärt hat, soweit darin angeordnet wird, dass ein Betrag in Höhe von 2,71 Mio. Euro von der MTU Friedrichshafen GmbH als Gesamtschuldnerin zurückzufordern ist — Grenzen und Voraussetzungen der Anwendung von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999, in dem die Kommission ermächtigt wird, eine endgültige Entscheidung über die Unvereinbarkeit einer Beihilfe auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu erlassen, wenn der betreffende Mitgliedstaat eine Anordnung zur Auskunftserteilung nicht befolgt

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia — Italien) — Sea srl/Comune di Ponte Nossa**

(Rechtssache C-573/07) (<sup>1</sup>)

(Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe — Auftrag über die Dienstleistung der Sammlung, Beförderung und Beseitigung städtischer Abfälle — Vergabe ohne Ausschreibung — Vergabe an eine Aktiengesellschaft, deren Grundkapital vollständig von öffentlichen Körperschaften gehalten wird, wobei ihre Satzung jedoch die Möglichkeit einer Beteiligung privaten Kapitals vorsieht)

(2009/C 267/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Sea srl

Beklagte: Comune di Ponte Nossa

Beteiligte: Servizi Tecnologici Comuni — Se.T.Co. SpA

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia (Italien) — Auslegung der Art. 12, 43, 49 und 86 EG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge — Öffentliche Dienstleistung der Sammlung, Beförderung und Beseitigung städtischer Abfälle — Freihändige Vergabe an eine vollständig im Eigentum öffentlicher Einrichtungen stehende Aktiengesellschaft, deren Satzung jedoch die Möglichkeit einer Beteiligung privaten Kapitals vorsieht

**Tenor**

*Die Art. 43 EG und 49 EG, der Grundsatz der Gleichbehandlung, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und die daraus folgende Transparenzpflicht stehen der freihändigen Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an eine vollständig in öffentlichem Eigentum stehende Aktiengesellschaft nicht entgegen, wenn die öffentliche Körperschaft, die der öffentliche Auftraggeber ist, über diese Gesellschaft eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt und die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Körperschaft oder die öffentlichen Körperschaften, die ihre Anteile innehat bzw. innehaben, verrichtet.*

*Vorbehaltlich der Prüfung der Frage durch das vorlegende Gericht, ob die betreffenden Satzungsbestimmungen greifen, ist davon auszugehen, dass die Aktionärskörperschaften mit der Kontrolle, die sie über die genannte Gesellschaft ausüben, eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben, wenn folgende Umstände, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, gegeben sind:*

- *Die Tätigkeit der genannten Gesellschaft ist auf das Gebiet der genannten Körperschaften begrenzt und wird im Wesentlichen für diese ausgeübt, und*
- *diese Körperschaften nehmen durch die satzungsgemäßen Organe, die aus Vertretern dieser Körperschaften bestehen, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen der VAT and Duties Tribunals, London — Vereinigtes Königreich) — RCI Europe/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs**

(Rechtssache C-37/08) (<sup>1</sup>)

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerliche Anknüpfung — Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück — Leistungen, die darin bestehen, den Tausch von Nutzungsrechten an einer Ferienimmobilie durch die Rechtsinhaber zu erleichtern)*

(2009/C 267/25)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

VAT and Duties Tribunal, London

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: RCI Europe

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen der VAT & Duties Tribunals (London Tribunals Centre) — Auslegung von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und Art. 26 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Bestimmung des steuerlichen Anknüpfungspunkts — Dienstleistungen, die darin bestehen, den Tausch von Nutzungsrechten an Ferienimmobilien zwischen den Rechteinhabern zu erleichtern, die Mitglieder einer vom Steuerpflichtigen für diesen Zweck gegründeten Vereinigung sind

**Tenor**

*Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass der Ort einer Dienstleistung, die von einer Vereinigung erbracht wird, deren Tätigkeit darin besteht, den Tausch von Teilzeitnutzungsrechten an Ferienwohnungen zwischen ihren Mitgliedern zu organisieren, wofür diese Vereinigung als Gegenleistung von ihren Mitgliedern Beitrittsentgelte, Mitgliedsbeiträge und Tauschentgelte erhebt, der Ort ist, an dem die Immobilie, an der das Teilnutzungsrecht des betreffenden Mitglieds besteht, gelegen ist.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Akavan Erityisalojen Keskusliitto AEK ry u. a./Fujitsu Siemens Computers Oy**

(Rechtssache C-44/08) (<sup>1</sup>)

*(Vorabentscheidungsverfahren — Richtlinie 98/59/EG — Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen — Artikel 2 — Schutz der Arbeitnehmer — Information und Konsultation der Arbeitnehmer — Konzern — Muttergesellschaft — Tochtergesellschaft)*

(2009/C 267/26)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Akavan Erytysalojen Keskusliitto AEK ry u. a.

Beklagte: Fujitsu Siemens Computers Oy

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Korkein oikeus — Auslegung von Art. 2, 3 und 4 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen (ABl. L 225, S. 16) — Bestimmung des Moments der Entstehung der Verpflichtung einer Tochtergesellschaft zur Durchführung von Konsultationen mit ihren Arbeitnehmervertretern — Vorhaben oder Entscheidungen innerhalb einer Unternehmensgruppe bezüglich der Veränderung der Tätigkeiten einer Tochtergesellschaft dieser Gruppe

**Tenor**

1. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen ist dahin auszulegen, dass innerhalb eines Konzerns der Erlass von strategischen Entscheidungen oder Änderungen der Geschäftstätigkeit, die den Arbeitgeber zwingen, Massentlassungen ins Auge zu fassen oder zu planen, bei diesem Arbeitgeber die Pflicht zur Konsultation der Arbeitnehmervertreter entstehen lässt.
2. Das Entstehen der Verpflichtung des Arbeitgebers, Konsultationen über die beabsichtigten Massentlassungen aufzunehmen, setzt nicht voraus, dass dieser bereits in der Lage ist, den Arbeitnehmervertretern alle Auskünfte gemäß Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b der Richtlinie 98/59 zu gewähren.
3. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 98/59 in Verbindung mit deren Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 ist dahin auszulegen, dass im Fall eines Konzerns, bestehend aus einer Muttergesellschaft und einer oder mehreren Tochtergesellschaften, die Pflicht zur Konsultation der Arbeitnehmervertreter für die Tochtergesellschaft, die die Arbeitgebergesellschaft hat, entsteht, wenn diese Tochtergesellschaft, bei der es zu Massentlassungen kommen könnte, benannt worden ist.
4. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 98/59 in Verbindung mit deren Art. 2 Abs. 4 ist dahin auszulegen, dass im Fall eines Konzerns das Konsultationsverfahren von der durch Massentlassungen betroffenen Tochtergesellschaft abgeschlossen worden sein muss, bevor diese, gegebenenfalls auf unmittelbare Anweisung ihrer Muttergesellschaft, die Verträge der von diesen Massentlassungen betroffenen Arbeitnehmer kündigt.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta**

(Rechtssache C-76/08) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Zulässigkeit — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Richtlinie 79/409/EWG — Frühjahrsjagd — Verbot — Abweichung von der Schutzregelung — Voraussetzung für das Fehlen einer „anderen zufriedenstellenden Lösung“ — Schutzwürdiges Vertrauen)*

(2009/C 267/27)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia, D. Lawunmi und P. Oliver)

Beklagte: Republik Malta (Prozessbevollmächtigte: S. Camilleri und D. Mangion als Bevollmächtigte im Beistand von J. Bouckaert, advocaat)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) — Nichteinhaltung der in der Richtlinie festgelegten Kriterien für die Gewährung einer Ausnahme für die Frühjahrsjagd auf Wachteln und Turteltauben

**Tenor**

1. Die Republik Malta hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen, dass sie die Eröffnung der Jagd auf die Wachtel (*Coturnix coturnix*) und die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) im Frühjahr der Jahre 2004 bis 2007 gestattet hat, ohne die Voraussetzungen in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der für die Jahre 2004 bis 2006 durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 und für das Jahr 2007 durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung zu beachten.
2. Die Republik Malta trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 107 vom 26.4.2008.

<sup>(1)</sup> ABl. C 92 vom 12.4.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 — Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Nederland BV, Akzo Nobel Chemicals International BV, Akzo Nobel Chemicals BV, Akzo Nobel Functional Chemicals BV/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-97/08 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Art. 81 Abs. 1 EG — Art. 53 Abs. 1 EWR — Art. 23 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Unternehmensgruppe — Zurechenbarkeit von Zuwiderhandlungen — Haftung einer Muttergesellschaft für die von ihren Tochtergesellschaften begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln — Bestimmende Einflussnahme der Muttergesellschaft — Widerlegliche Vermutung bei 100 %iger Beteiligung)*

(2009/C 267/28)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerinnen:* Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Nederland BV, Akzo Nobel Chemicals International BV, Akzo Nobel Chemicals BV, Akzo Nobel Functional Chemicals BV (Prozessbevollmächtigte: C. Swaak, M. van der Woude und M. Mollica, avocats)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und F. Castillo de la Torre)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007 in der Rechtssache T-112/05, Akzo Nobel NV u. a./Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung 2005/566/EG der Kommission vom 9. Dezember 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 des EWR Abkommens (Sache COMP/E-2/37.533 — Cholinchlorid) (ABl. 2005, L 190, S. 22) betreffend einen Komplex von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestehend aus der Festsetzung von Preisen, der Aufteilung des Marktes und der Vereinbarung von Maßnahmen gegen Wettbewerber auf dem europäischen Cholinchloridmarkt abgewiesen hat — Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 81 EG und 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Akzo Nobel NV, die Akzo Nobel Nederland BV, die Akzo Nobel Chemicals International BV, die Akzo Nobel Chemicals BV und die Akzo Nobel Functional Chemicals BV tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 128 vom 24.5.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien**

(Rechtssache C-100/08) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 28 EG und 30 EG — Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten — Regelung über den Besitz und die Vermarktung in Gefangenschaft geborener und gezüchteter Vögel, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig auf den Markt gebracht wurden)*

(2009/C 267/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und R. Troosters)

*Beklagter:* Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: T. Marterne und Rechtsanwalt G. Van Calster)

#### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 28 EG — Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten — Verbot des Besitzes bestimmter in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig vermarkteter Vögel

#### Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 28 EG verstoßen, dass es
  - die Einfuhr, den Besitz und den Verkauf in Gefangenschaft geborener und gezüchteter Vögel, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig auf den Markt gebracht wurden, einschränkenden Voraussetzungen unterwirft, die die betroffenen Marktteilnehmer verpflichten, die Markierung der Vögel so zu ändern, dass sie den speziellen Anforderungen der belgischen Rechtsvorschriften entspricht, und weder die in anderen Mitgliedstaaten anerkannte Markierung noch die nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ausgestellten Bescheinigungen anerkennt;
  - den Händlern nicht die Möglichkeit gibt, Befreiungen vom Verbot des Besitzes einheimischer europäischer Vögel, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig auf den Markt gebracht wurden, zu erlangen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 128 vom 24.5.2008.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Juli 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Jacques Damseaux/État belge**

(Rechtssache C-128/08) <sup>(1)</sup>

*(Freier Kapitalverkehr — Besteuerung von Kapitalerträgen — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Pflicht der Mitgliedstaaten aus Art. 293 EG)*

(2009/C 267/30)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jacques Damseaux

Beklagte: État belge

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance Lüttich (Belgien) — Auslegung der Art. 56, 58 und 293 EG — Höhere Besteuerung von Kapitalerträgen aus dem Ausland als von Kapitalerträgen, die von einer in einem Mitgliedstaat, der zugleich Wohnsitzstaat ist, niedergelassenen Gesellschaft gezahlt werden — Behinderung des freien Kapitalverkehrs — Reichweite der Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung — Pflicht der Mitgliedstaaten aus Art. 293 EG

#### Tenor

Da das Gemeinschaftsrecht bei seinem gegenwärtigen Stand und in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in Bezug auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft keine allgemeinen Kriterien für die Verteilung der Befugnisse der Mitgliedstaaten untereinander vorschreibt, steht Art. 56 EG einem bilateralen Steuerabkommen wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegen, nach dem die Dividenden, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Anteilseigner gezahlt werden, in beiden Mitgliedstaaten besteuert werden können und das für den Wohnsitzmitgliedstaat des Anteilseigners keine unbedingte Verpflichtung zur Verhinderung der sich daraus ergebenden juristischen Doppelbesteuerung vorsieht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 142 vom 7.6.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Glaxo Wellcome GmbH & Co. KG/Finanzamt München II**

(Rechtssache C-182/08) <sup>(1)</sup>

*(Niederlassungsfreiheit und freier Kapitalverkehr — Körperschaftsteuer — Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft — Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Wertminderung der Anteile durch Ausschüttung von Dividenden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Erwerbers)*

(2009/C 267/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Glaxo Wellcome GmbH & Co. KG

Beklagte: Finanzamt München II

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) — Auslegung der Art. 43 EG und 56 EG — Erwerb von Anteilen an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft durch einen zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigten Steuerpflichtigen — Nationale Regelung, nach der bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Steuer des Erwerbers die Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen bei einem Erwerb von einem körperschaftsteueranrechnungsberechtigten Anteilseigner berücksichtigt wird, während die entsprechende Minderung der Bemessungsgrundlage bei einem Erwerb von einem nicht anrechnungsberechtigten Anteilseigner ausgeschlossen wird

#### Tenor

Art. 73b EG-Vertrag (jetzt Art. 56 EG) ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach die Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen von einem Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Steuer eines gebietsansässigen Steuerpflichtigen ausgeschlossen wird, wenn dieser Anteile an einer gebietsansässigen Kapitalgesellschaft von einem gebietsfremden Anteilseigner erworben hat, während im Anschluss an den Erwerb von einem gebietsansässigen Anteilseigner eine solche Wertminderung die Bemessungsgrundlage der Steuer des Erwerbers mindert.

Dies gilt in den Fällen, in denen eine solche Regelung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Ausgewogenheit der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren und um rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen zu verhindern, die allein zu dem Zweck geschaffen wurden, ungerechtfertigt in den Genuss eines Steuervorteils zu kommen. Es ist Sache des

vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob sich die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung auf das beschränkt, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 197 vom 2.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Dr. Erhard Eschig/UNIQA Sachversicherung AG**

(Rechtssache C-199/08) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsschutzversicherung — Richtlinie 87/344/EWG — Art. 4 Abs. 1 — Freie Anwaltswahl durch den Versicherungsnehmer — Vertragliche Beschränkung — Durch dasselbe Ereignis verursachte Mehrheit von Schadensfällen — Auswahl des Rechtsvertreters durch den Versicherer)*

(2009/C 267/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dr. Erhard Eschig

Beklagte: UNIQA Sachversicherung AG

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) — Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (ABl. L 185, S. 77) — In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines Rechtsschutzversicherers enthaltene Klausel, die den Versicherer in Versicherungsfällen, in denen eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt wird, zur Auswahl eines Rechtsvertreters berechtigt und damit das Recht des einzelnen Versicherungsnehmers auf freie Anwaltswahl beschränkt (sogenannte „Massenschadenklausel“)

#### Tenor

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung ist dahin auszulegen, dass der Rechtsschutzversicherer sich in dem Fall, dass eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt ist, nicht das Recht vorbehalten kann, selbst den Rechtsvertreter aller betroffenen Versicherungsnehmer auszuwählen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 197 vom 2.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts, Kassel — Deutschland) — Plantanol GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Darmstadt**

(Rechtssache C-201/08) (<sup>1</sup>)

*(Richtlinie 2003/30/EG — Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor — Richtlinie 2003/96/EG — Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Mischung aus Pflanzenöl, Additiv und Kraftstoff — Biokraftstoffe — Nationale Regelung — Steuerbefreiung — Ersatz der Befreiung durch eine Pflicht zur Einhaltung eines Mindestanteils an Biokraftstoff in Kraftstoffen — Vereinbarkeit mit den Richtlinien 2003/30/EG und 2003/96/EG — Allgemeine Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)*

(2009/C 267/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Hessisches Finanzgericht, Kassel

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Plantanol GmbH & Co. KG

Beklagter: Hauptzollamt Darmstadt

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts (Deutschland) — Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. L 123, S. 42) und der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Steuerentlastungsregelung für in Kraftstoffmischungen enthaltene Biokraftstoffe vor Ablauf des in der bisherigen Regelung vorgesehenen Zeitraums durch eine Verpflichtung, konventionellen Kraftstoffen Biokraftstoffe beizumischen, ersetzt wird, mit der Folge, dass die bisher durch diese Entlastungen begünstigten Hersteller wirtschaftliche Nachteile erleiden

#### Tenor

1. Art. 3 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, mit der von dem in dieser Regelung vorgesehenen Steuerbefreiungsregime für Biokraftstoffe ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren fragliche, das aus einer Mischung aus Pflanzenöl, fossilem Dieselmotorkraftstoff und spezifischen Additiven besteht, ausgeschlossen wird.

2. Die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verwehren es einem Mitgliedstaat grundsätzlich nicht, für ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren fragliche das für dieses geltende Steuerbefreiungsregime vor dem in der nationalen Regelung ursprünglich vorgesehenen Enddatum aufzuheben. Jedenfalls setzt eine solche Aufhebung nicht das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände voraus. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller für den Rechtsstreit relevanten Umstände im Rahmen einer auf den konkreten Fall bezogenen Gesamtwürdigung zu prüfen, ob diese Grundsätze in der Rechtsache des Ausgangsverfahrens beachtet wurden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 183 vom 19.7.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Thüringer Oberlandesgerichts — Deutschland) — Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten (WAZV Gotha)/Eurowasser Aufbereitungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH**

(Rechtssache C-206/08) (<sup>1</sup>)

*(Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste — Gemeinwirtschaftliche Leistungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung — Dienstleistungskonzession — Begriff — Übertragung des mit der Nutzung der betreffenden Dienstleistung verbundenen Risikos auf den Auftragnehmer)*

(2009/C 267/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Thüringer Oberlandesgericht

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten (WAZV Gotha)

*Beklagte:* Eurowasser Aufbereitungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH

*Beteiligte:* Stadtwirtschaft Gotha GmbH, Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL)

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Thüringer Oberlandesgerichts — Auslegung von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und d sowie von Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur

Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134, S. 1) — Ausschreibung für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung auf dem Gebiet der Trinkwassergewinnung, -beförderung und -versorgung sowie auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung und -behandlung in Form einer öffentlichen Dienstleistungskonzession — Kriterien für die Unterscheidung zwischen öffentlichem Dienstleistungsauftrag und öffentlicher Dienstleistungskonzession

#### Tenor

Bei einem Vertrag über Dienstleistungen genügt der Umstand, dass eine unmittelbare Entgeltzahlung des öffentlichen Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht erfolgt, sondern der Auftragnehmer das Recht erhält, Entgelte von Dritten zu erheben, um den betreffenden Vertrag als „Dienstleistungskonzession“ im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste einzuordnen, wenn das vom öffentlichen Auftraggeber eingegangene Betriebsrisiko aufgrund der öffentlich rechtlichen Ausgestaltung der Dienstleistung von vornherein zwar erheblich eingeschränkt ist, der Auftragnehmer aber dieses eingeschränkte Risiko in vollem Umfang oder zumindest zu einem erheblichen Teil übernimmt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 247 vom 27.9.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Madrid — Spanien) — Francisco Vicente Pereda/Madrid Movilidad S.A.**

(Rechtssache C-277/08) (<sup>1</sup>)

*(Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Krankheitsurlaub — Jahresurlaub, der mit einem Krankheitsurlaub zusammenfällt — Recht auf Inanspruchnahme des Jahresurlaubs zu einer anderen Zeit)*

(2009/C 267/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social de Madrid

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Francisco Vicente Pereda

*Beklagte:* Madrid Movilidad S.A.

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Juzgado de lo Social de Madrid — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9) — Arbeitnehmer, der während des vom Unternehmen festgelegten Jahresurlaubs infolge eines vor dem Jahresurlaub erlittenen Arbeitsunfalls arbeitsunfähig ist — Recht des Arbeitnehmers, seinen Jahresurlaub in einem anderen Zeitraum zu nehmen

**Tenor**

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin gehend auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen entgegensteht, die vorsehen, dass ein Arbeitnehmer, der sich während des im Urlaubsplan seines Unternehmens vorgesehenen Jahresurlaubs im Krankheitsurlaub befindet, nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit nicht berechtigt ist, seinen Jahresurlaub in einem anderen als dem ursprünglich festgelegten Zeitraum in Anspruch zu nehmen, der auch außerhalb des Bezugszeitraums liegen kann.

(<sup>1</sup>) ABl. C 223 vom 30.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-286/08) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinien 2006/12/EG und 91/689/EWG — Gefährliche Abfälle — Verpflichtung zur Erstellung und zum Erlass eines Plans für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle — Verpflichtung zur Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Anlagen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle — Richtlinie 1999/31/EG — Abfalldeponien — Beseitigung gefährlicher Abfälle)**

(2009/C 267/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und J.-B. Laignelot)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. L 377, S. 20) und von Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 4 und 8 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114, S. 9) [früher Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung] — Verletzung von Art. 3 Abs. 1, Art. 6 bis 9, Art. 13 und Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182, S. 1) — Keine Erstellung eines den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entsprechenden Plans für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle und keine Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Anlagen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle — Verstoß gegen die Verpflichtungen betreffend die Abfallbewirtschaftung und die Abfalldeponien

**Tenor**

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle, aus Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/689 in Verbindung mit den Art. 4 und 8 der Richtlinie 2006/12 und aus Art. 3 Abs. 1, Art. 6 bis 9, Art. 13 und Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen,

— dass sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist einen den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entsprechenden Plan für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle erstellt und erlassen und kein integriertes und angemessenes Netz von Anlagen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle errichtet hat, das durch den Einsatz der zur Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus geeignetsten Methoden gekennzeichnet ist;

— dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle die Einhaltung der Art. 4 und 8 der Richtlinie 2006/12 sowie von Art. 3 Abs. 1, Art. 6 bis 9, Art. 13 und Art. 14 der Richtlinie 1999/31 zu gewährleisten.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 223 vom 20.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — German Graphics Graphische Maschinen GmbH/Alice van der Schee als Konkursverwalterin der Holland Binding BV**

(Rechtssache C-292/08) <sup>(1)</sup>

**(Insolvenz — Anwendung des Rechts des Staates der Verfahrenseröffnung — Eigentumsvorbehalt — Belegenheit der Sache)**

(2009/C 267/37)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: German Graphics Graphische Maschinen GmbH

Beklagte: Alice van der Schee als Konkursverwalterin der Holland Binding BV

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Nederlanden — Auslegung der Art. 4 Abs. 2 Buchst. b, 7 Abs. 1 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1) und des Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001 L 12, S. 1) — Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnungen — Recht des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist — Eigentumsvorbehalt — Belegener Ort der Sache — Ausschluss vom Anwendungsbereich der Verordnung Brüssel I

**Tenor**

1. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die dort verwendete Formulierung „soweit jenes Übereinkommen anwendbar ist“ bedeutet, dass die Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen erst dann in Bezug auf andere als die in Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1346/2000 genannten Entscheidungen für anwendbar erklärt werden können, wenn zuvor geprüft wurde, ob diese Entscheidungen nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 ausgeschlossen sind.

2. Die in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 44/2001 vorgesehene Ausnahme in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1346/2000 ist unter Berücksichtigung des Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der letztgenannten Verordnung dahin auszulegen, dass sie nicht auf eine auf einen Eigentumsvorbehalt gestützte Klage eines Verkäufers gegen einen in Konkurs geratenen Käufer anwendbar ist, wenn sich die vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers im Mitgliedstaat der Verfahrenseröffnung befindet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 272 vom 25.10.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Feldkirch — Österreich) — Vorarlberger Gebietskrankenkasse/WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherungs AG**

(Rechtssache C-347/08) <sup>(1)</sup>

**(Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und 11 Abs. 2 — Zuständigkeit für Versicherungssachen — Autounfall — Legalzession der Opferansprüche an einen Sozialversicherungsträger — Regressverfahren gegen den Versicherer des mutmaßlichen Unfallverursachers — Ziel des Schutzes der schwächeren Partei)**

(2009/C 267/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Feldkirch

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Beklagte: WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherungs AG

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Feldkirch (Österreich) — Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Zuständigkeit in Versicherungssachen — Klage, die ein Sozialversicherungsträger aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs vor einem Gericht des Ortes seiner Niederlassung gegen einen Versicherer erhebt, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat

**Tenor**

Die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf deren Art. 9 Abs. 1 Buchst. b ist dahin auszulegen, dass ein Sozialversicherungsträger als Legalzessionar der Ansprüche des bei einem Autounfall unmittelbar Geschädigten vor den Gerichten des Mitgliedstaats seiner Niederlassung nicht eine Klage unmittelbar gegen den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer des mutmaßlichen Unfallverursachers erheben kann.

(<sup>1</sup>) ABl. C 272 vom 25.10.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München — Deutschland) — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V./Adolf Darbo AG**

(Rechtssache C-366/08) (<sup>1</sup>)

*(Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Richtlinie 95/2/EG — Anhang III Teil A — Richtlinie 2001/113/EG — Anhang I Abschnitt II Absatz 2 — Konfitüre extra mit einem Trockenmassegehalt von 58 %, die Kaliumsorbat [E 202] als Konservierungsstoff enthält — Begriff „zuckerarme Konfitüre“)*

(2009/C 267/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht München

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.

Beklagte: Adolf Darbo AG

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München — Auslegung des Anhangs III Teil A der Richtlinie Nr. 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. L 61, S. 1) und des Abschnitts II Satz 2 des Anhangs I der Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (ABl. 2002, L 10, S. 67) — Möglichkeit, eine Konfitüre unter der Bezeichnung „Kon-

fitüre extra“ zu vertreiben, die 58 % lösliche Trockenmasse und Kaliumsorbat (E 202) als Konservierungsstoff enthält — Begriff „zuckerarme Konfitüre“

**Tenor**

Der Begriff „zuckerarme Konfitüren“ in Anhang III Teil A der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel in der durch die Richtlinie 98/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Oktober 1998 geänderten Fassung bezieht sich auf Konfitüren mit der Bezeichnung „Konfitüre einfach“ und „Konfitüre extra“, deren Zuckergehalt gegenüber dem Bezugswert von 60 % spürbar verringert ist. Als „Konfitüre extra“ bezeichnete Erzeugnisse, deren Zuckergehalt 58 % beträgt, können nicht als zuckerarm im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 272 vom 25.10.2008.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 9. Juli 2009 — Fornaci Laterizi Danesi SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-498/08 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Beginn — Unzulässigkeit wegen Verspätung — Offensichtlich un begründetes Rechtsmittel)*

(2009/C 267/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Fornaci Laterizi Danesi SpA (Prozessbevollmächtigter: M. Salvi, avvocato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra und D. Recchia)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 9. September 2008, Fornaci Laterizi Danesi/Kommission (T-224/08), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13. November 2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. 2008, L 12, S. 383), soweit in dieser Liste unter dem Code IT20A0018 ein im Eigentum der Rechtsmittelführerin stehendes Grundstück aufgeführt ist, als unzulässig abgewiesen hat

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Fornaci Laterizi Danesi SpA trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 69 vom 21.3.2009.

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2008 von Nuova Agricast Srl gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 12. März 2008 in der Rechtssache T-443/07, Nuova Agricast Srl/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-225/08 P)**

(2009/C 267/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Nuova Agricast Srl (Prozessbevollmächtigter: A. Calabrese, avvocato)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Mit Beschluss vom 29. Juni 2009 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

**Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juli 2008 von Cofra Srl gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 15. April 2008 in der Rechtssache T-478/07, Cofra Srl/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-295/08 P)**

(2009/C 267/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Cofra Srl (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Calabrese)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Mit Beschluss vom 29. Juni 2009 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. Dezember 2008 von Devrajan Srinivasan gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 3. November 2008 in der Rechtssache T-196/08, Srinivasan/Bürgerbeauftragter**

**(Rechtssache C-580/08 P)**

(2009/C 267/43)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Devrajan Srinivasan (Prozessbevollmächtigter: J. Morton, Solicitor)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Europäischer Bürgerbeauftragter

Mit Beschluss vom 25. Juni 2009 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Januar 2009 von Daniela Marinova gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 5. November 2008 in der Rechtssache T-213/08, Marinova/Universität Libre de Bruxelles und Kommission**

**(Rechtssache C-29/09 P)**

(2009/C 267/44)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Daniela Marinova (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Georgiev)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Universität Libre de Bruxelles und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Mit Beschluss vom 1. Juli 2009 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Dezember 2008 von der Hasbro, Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 22. September 2008 in der Rechtssache T-472/07, Enercon/HABM**

**(Rechtssache C-59/09 P)**

(2009/C 267/45)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Hasbro, Inc. (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, Barrister)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Mit Beschluss vom 10. Juli 2009 hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) die Klage für unzulässig erklärt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 13. Juli 2009 — Wienand Meilicke, Frau Heidi Christa Weyde und Marina Stöffler gegen Finanzamt Bonn-Innenstadt**

(Rechtssache C-262/09)

(2009/C 267/46)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Köln

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Wienand Meilicke, Frau Heidi Christa Weyde und Marina Stöffler

*Beklagter:* Finanzamt Bonn-Innenstadt

**Vorlagefragen**

1. Stehen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 EG, der Effektivitätsgrundsatz und das Prinzip des Effet utile einer Regelung — wie § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) — entgegen, wonach die Körperschaftsteuer in Höhe von 3/7 der Bruttodividenden auf die Einkommensteuer angerechnet wird, soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) als verwendet gilt, obwohl die auf der von einer im EG-Ausland ansässigen Körperschaft bezogenen Dividende lastende tatsächlich entrichtete Körperschaftsteuer faktisch nicht feststellbar ist und höher sein könnte?
2. Stehen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 EG, der Effektivitätsgrundsatz und das Prinzip des Effet utile einer Regelung — wie § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Satz 4 Buchst. b EStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) — entgegen, wonach die Anrechnung der Körperschaftsteuer die Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung im Sinne der §§ 44 ff.

KStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) erfordert, die u.a. den Betrag der anrechenbaren Körperschaftsteuer sowie die Zusammensetzung der Leistung nach den unterschiedlichen Teilen des verwendbaren Eigenkapitals auf der Grundlage einer speziellen Eigenkapitalgliederung im Sinne des § 30 KStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) enthalten muss, obwohl die tatsächlich entrichtete anzurechnende ausländische Körperschaftsteuer faktisch nicht festzustellen und die Bescheinigung im Hinblick auf ausländische Dividenden faktisch unmöglich beizubringen ist?

3. Gebietet es die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 EG bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung i.S.d. § 44 KStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) und in Ermangelung der Feststellbarkeit der auf der ausländischen Dividende lastenden tatsächlich entrichteten Körperschaftsteuer die Höhe der Körperschaftsteuerbelastung zu schätzen und ggf. dabei auch mittelbare Körperschaftsteuervorbelastungen zu berücksichtigen?
4. a) Falls Frage 2 verneint wird und eine Körperschaftsteuerbescheinigung erforderlich ist:

Sind der Effektivitätsgrundsatz und Effet utile dahingehend zu verstehen, dass sie einer Regelung — wie § 175 Abs. 2 Satz 2 AO i.V.m. Art. 97 § 9 Abs. 3 EGAO — entgegenstehen, wonach u.a. die Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung ab dem 29. Oktober 2004 nicht mehr als rückwirkendes Ereignis gilt, wodurch die Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer bei bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzungen verfahrensrechtlich unmöglich gemacht wird, ohne dass eine Übergangsfrist zur Geltendmachung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer eingeräumt worden ist?

- b) Falls Frage 2 bejaht wird und keine Körperschaftsteuerbescheinigung erforderlich ist:

Sind die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 EG, der Effektivitätsgrundsatz und Effet utile dahingehend zu verstehen, dass sie einer Regelung — wie § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO — entgegenstehen, wonach ein Steuerbescheid zu ändern ist, soweit ein rückwirkendes Ereignis — wie etwa die Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung — eintritt und damit bezüglich inländischer Dividenden eine Körperschaftsteueranrechnung auch bei bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden möglich ist, während dies bei ausländischen Dividenden mangels Körperschaftsteuerbescheinigung nicht möglich wäre?



**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 10. Juni 2009 — Stichting Natuur en Milieu, Vereniging Mileudéfensie und Vereniging Goede Waar & Co/College voor de toelating van gewasbeschermingsmiddelen en biociden, Beteiligte: Bayer CropScience BV und Nederlandse Stichting voor Fytopharmacie**

(Rechtssache C-266/09)

(2009/C 267/47)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

College van beroep voor het bedrijfsleven

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Stichting Natuur en Milieu

Vereniging Mileudéfensie

Vereniging Goede Waar & Co

Beklagter: College voor de toelating van gewasbeschermingsmiddelen en biociden

Beteiligte: Bayer CropScience BV  
Nederlandse Stichting voor Fytopharmacie

**Vorlagefragen**

1. Ist der Begriff „Informationen über die Umwelt“ in Art. 2 der Richtlinie 2003/4/EG <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass auch Informationen darunter fallen, die im Rahmen eines nationalen Verfahrens zur (Erweiterung der) Zulassung eines Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Festsetzung der Höchstmenge eines in Ess- oder Trinkwaren enthaltenen Schädlingsbekämpfungsmittels, eines Bestandteils hiervon oder eines Abbauprodukts übermittelt werden?
2. Falls derartige Informationen als „Informationen über die Umwelt“ im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2003/4 anzusehen sind: Welches Verhältnis besteht zwischen Art. 14 der Richtlinie 91/414/EWG <sup>(2)</sup> und der Richtlinie 2003/4 im Hinblick auf Informationen im Sinne der ersten Frage, insbesondere, ist Art. 14 der Richtlinie 91/414 nur dann anzuwenden, wenn dadurch die Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4 nicht beeinträchtigt werden?

3. Sollte sich aus der Beantwortung der ersten und der zweiten Frage ergeben, dass der Beklagte im vorliegenden Fall gehalten ist, Art. 4 der Richtlinie 2003/4 anzuwenden, bringt Art. 4 dann mit sich, dass die in dieser Bestimmung angeordnete Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe gegen das besondere Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe auf der Ebene der Rechtsanwendung stattzufinden hat oder kann dies auch auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung geschehen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41, S. 26).

<sup>(2)</sup> Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session, Schottland, Edinburgh (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 14. Juli 2009 — MacDonald Resorts Limited/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs**

(Rechtssache C-270/09)

(2009/C 267/48)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Session, Schottland, Edinburgh

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: MacDonald Resorts Limited

Rechtsmittelgegner: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

**Vorlagefragen**

1. Wenn MRL entsprechend der Satzung des Klubs und den zugehörigen Verträgen Leistungen in Form der Einräumung vertraglicher Rechte (im Folgenden: Punkte-Rechte) erbringt, aufgrund deren der Käufer berechtigt ist, Punkte jährlich gegen Bewohnung und Nutzung teilzeitlich genutzter Unterkünfte in den Ferienanlagen von MRL einzulösen, ist diese Leistung dann zu charakterisieren
  - a) als Vermietung und Verpachtung von Grundstücken im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (jetzt Art. 135 Abs. 1 Buchst. l der Richtlinie 2006/112 <sup>(1)</sup>) oder
  - b) als Mitgliedschaft in einem Klub oder
  - c) in sonstiger Weise?

2. Spielt es für die Beantwortung von Frage 1 eine Rolle, dass

a) der Kunde in einigen Fällen als Gegenleistung für den Erwerb der vertraglichen Rechte MRL ihm bereits zustehende Rechte zur Verfügung stellt, aufgrund deren er teilweise genutzte Unterkünfte an einem bestimmten Ort eine oder mehrere festgelegte Wochen lang bewohnen darf,

b) der Kunde die Möglichkeit hat, in einem Jahr sein Punkte-Kontingent für das betreffende Jahr überhaupt nicht oder nur zum Teil gegen Wohnrechte einzulösen und stattdessen sein Kontingent für das darauffolgende Jahr aufzustocken oder vorbehaltlich der Vertragskonditionen des Programms in einem Jahr sein Kontingent für das betreffende Jahr dadurch aufzustocken, dass er sich Punkte aus seinem Kontingent für das darauffolgende Jahr „leiht“,

c) in der Zeit zwischen Erwerb der Punkte-Rechte und Einlösung der Punkte-Rechte gegen das Recht auf Bewohnung einer Immobilie der Bestand der für Unterkünfte zur Verfügung stehenden Immobilien wechselt,

d) der Dienstleistende die Anzahl der Punkte, die dem Kunden jedes Jahr zusteht, gemäß den Vertragskonditionen des Programms ändern darf,

e) die Rechtsmittelführerin jeweils vorsehen kann, dass die Inhaber von Punkte-Rechten Zugang zu einem externen Programm für Teilzeitnutzungsrechte haben,

f) die Rechtsmittelführerin jeweils vorsehen kann, dass Inhaber von Punkte-Rechten ihre Punkte gegen Unterkunft in von ihr betriebenen Hotels oder gegen andere von ihr angebotene Vorteile eintauschen dürfen?

3. Soweit ein Steuerpflichtiger die in den Fragen 1 und 2 beschriebenen Dienstleistungen erbringt,

a) handelt es sich dabei um „Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken“ im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (jetzt Art. 45 der Richtlinie 2006/112)?

b) Falls Frage 3 a zu bejahen ist: Wie ist der Ort der Dienstleistung zu bestimmen, wenn die Mitglieder des Klubs ihre vertraglichen Rechte durch Bewohnung teilweise genutzter Unterkünfte in mehreren Mitgliedstaaten wahrnehmen können, zum Zeitpunkt der Bewirkung

der Dienstleistung aber noch nicht feststeht, welche Unterkünfte dies sein werden?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Haarlem (Niederlande), eingereicht am 16. Juli 2009 — Premis Medical BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane Rotterdam**

**(Rechtssache C-273/09)**

(2009/C 267/49)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Haarlem

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Premis Medical BV

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane Rotterdam

**Vorlagefragen**

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 729/2004 (<sup>1</sup>) der Kommission vom 15. April 2004 (ABl. L 113, S. 5), berichtigt im ABl. L 173 vom 7. Mai 2004, S. 9, gültig in dem Sinne, dass der der Berichtigung beigefügte Anhang der gültige Anhang ist? Wenn ja:

2. Ist die Verordnung Nr. 729/2004, berichtigt im ABl. L 173 vom 7. Mai 2004, S. 9, ungültig, weil die Kommission in dieser Verordnung den Geltungsbereich von Position 9021 eingeschränkt hat? Wenn ja:

3. Ist die Verordnung Nr. 729/2004, berichtigt im ABl. L 173 vom 7. Mai 2004, S. 9, ungültig, weil die Kommission den Rollator nicht richtig in die KN eingereiht hat?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 729/2004 der Kommission vom 15. April 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 113, S. 5).

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München (Deutschland) eingereicht am 20. Juli 2009 — Privater Rettungsdienst und Krankentransport Stadler gegen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau — Beigeladene: Malteser Hilfsdienst e.V. und Bayerisches Rotes Kreuz**

(Rechtssache C-274/09)

(2009/C 267/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht München

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Privater Rettungsdienst und Krankentransport Stadler

*Beklagter:* Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau

*Beigeladene:* Malteser Hilfsdienst e.V. und Bayerisches Rotes Kreuz

**Vorlagefragen**

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden zur Auslegung der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge <sup>(1)</sup> (im folgenden Richtlinie) gemäß Art. 234 Abs. 1 EG folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist ein Vertrag über Dienstleistungen (hier: Rettungsdienstleistungen), nach dessen Inhalt eine unmittelbare Entgeltzahlung des öffentlichen Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht erfolgt, sondern
  - a) im Wege von Verhandlungen zwischen dem Auftragnehmer und Dritten, die ihrerseits öffentliche Auftraggeber sind (hier: Sozialversicherungsträger), das Benutzungsentgelt für die zu erbringenden Leistungen festgesetzt wird,
  - b) im Falle einer Nichteinigung die Entscheidung einer hierfür vorgesehenen Schiedsstelle vorgesehen ist, deren Entscheidung zur Überprüfung durch staatliche Gerichte gestellt wird, und

- c) das Entgelt nicht unmittelbar von den Nutzern, sondern von einer Zentralen Abrechnungsstelle, deren Dienste der Auftragnehmer nach dem Gesetz in Anspruch nehmen muss, in regelmäßigen Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer ausgezahlt wird,

allein aus diesem Grund als Dienstleistungskonzession im Sinne des Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie — in Abgrenzung zum Dienstleistungsauftrag im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. a und d der Richtlinie anzusehen?

2. Falls die erste Vorlagefrage mit Nein zu beantworten ist, liegt eine Dienstleistungskonzession dann vor, wenn das mit der öffentlichen Dienstleistung verbundene Betriebsrisiko eingeschränkt ist, weil

- a) nach einer gesetzlichen Regelung den Benutzungsentgelten für die Leistungserbringung die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde zu legen sind, die einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung, einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung sowie einer leistungsfähigen Organisation entsprechen, und

- b) die Benutzungsentgelte von solventen Sozialversicherungsträgern geschuldet werden,

- c) eine gewisse Exklusivität der Nutzung in dem vertraglich festgelegten Bereich gesichert ist,

der Auftragnehmer aber dieses eingeschränkte Risiko vollständig übernimmt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 134, S. 114

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 21. Juli 2009 — Brussels Hoofdstedelijk u. a./Vlaamse Gewest, Beteiligte: Brussels International Airport Company NV, nunmehr the Brussels Airport Company**

(Rechtssache C-275/09)

(2009/C 267/51)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a.

*Beklagte:* Vlaamse Gewest

*Beteiligte:* Brussels International Airport Company NV, nunmehr The Brussels Airport Company NV

**Vorlagefragen**

1. Wenn für Arbeiten an der Infrastruktur eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100 m und mehr einerseits und für den Betrieb dieses Flugplatzes andererseits unterschiedliche Genehmigungen vorgeschrieben sind und die letztgenannte Genehmigung — die Umweltgenehmigung — nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt wird, ist der Begriff „Bau“ im Sinne von Nr. 7 Buchst. a des Anhangs der Richtlinie 85/337/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass nicht nur für die Arbeiten an der Infrastruktur eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sondern auch für den Betrieb des Flugplatzes?
2. Gilt diese Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Verlängerung der Umweltgenehmigung für den Flugplatz, d. h. in dem Fall, dass die Verlängerung nicht mit einer Veränderung oder Erweiterung des Betriebs einhergeht, ebenso wie in dem Fall, dass eine solche Veränderung oder Erweiterung angestrebt wird?
3. Ist die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Verlängerung einer Umweltgenehmigung für einen Flugplatz anders zu beurteilen, wenn eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung bereits zu einem früheren Zeitpunkt, etwa aus Anlass der Erteilung einer Betriebsgenehmigung, durchgeführt oder der Flugplatz zum Zeitpunkt der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht durch den Gemeinschafts- oder innerstaatlichen Gesetzgeber bereits betrieben wurde?

<sup>(1)</sup> ABl. L 175, S. 40

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 20. Juli 2009 — T-Mobile (UK) Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs**

**(Rechtssache C-276/09)**

(2009/C 267/52)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* T-Mobile (UK) Ltd

*Beklagte:* The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

**Vorlagefragen**

1. Was sind die charakteristischen Merkmale einer von der Steuer befreiten Dienstleistung, die „eine Übertragung von Geldern bewirk[t] und zu rechtlichen und finanziellen Änderungen führ[t]“?

Insbesondere:

- a) Gilt die Befreiung für Dienstleistungen, die andernfalls nicht von einem der Finanzinstitute erbracht werden müssten, die (i) Belastungen eines Kontos vornehmen, (ii) entsprechende Gutschriften auf einem anderen Konto vornehmen oder (iii) eine zwischen (i) und (ii) eingeschaltete Tätigkeit ausüben?
  - b) Gilt die Befreiung für Dienstleistungen, die keine Tätigkeiten umfassen, die in der Belastung eines Kontos und in der entsprechenden Gutschrift auf einem anderen Konto bestehen, die aber, wenn es zu einer Übertragung von Geldern kommt, als ursächlich für die Übertragung angesehen werden können?
2. Gilt die in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie <sup>(1)</sup> vorgesehene Befreiung für „Umsätze ... im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für eine Dienstleistung in Form der Erlangung und Bearbeitung von Kredit- und Debitkartenzahlungen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall erbringt? Insbesondere: Fällt die Dienstleistung in den Geltungsbereich von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3, wenn die Übermittlung der Abrechnungsdatei durch den Steuerpflichtigen am Ende eines jeden Tages bewirkt, dass das Konto des Kunden automatisch belastet wird und auf dem Konto des Steuerpflichtigen eine Gutschrift erfolgt?
  3. Kommt es für die Beantwortung der Frage 2 darauf an, ob der Steuerpflichtige die zur Weiterleitung bestimmten Autorisierungscode selbst oder ob er sie durch Beauftragung einer Inkassobank erlangt?
  4. Gilt die in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der Sechsten Richtlinie vorgesehene Befreiung für die „Vermittlung von Krediten“ für Dienstleistungen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall in Bezug auf Kreditkartenzahlungen anbietet, aufgrund deren das Kreditkartenkonto des Kunden mit weiteren Kreditbeträgen belastet wird?
  5. Gilt die Befreiung für „Umsätze ... im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für Dienstleistungen in Form der Annahme und Bearbeitung von Zahlungen unter Einschaltung beauftragter externer Stellen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall über die Post und PayPoint anbietet?
  6. Gilt die Befreiung für „Umsätze ... im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für Dienstleistungen in Form der Erlangung und Bearbeitung von Zahlungen, die durch Übersendung eines Schecks an den Steuerpflichtigen oder an seinen beauftragten Vertragspartner erfolgen und die vom Steuerpflichtigen und seiner Bank bearbeitet werden müssen?

7. Gilt die Befreiung für „Umsätze ... im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für Dienstleistungen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall anbietet und die in der Entgegennahme und Bearbeitung von Zahlungen bestehen, die an einem Bankschalter vorgenommen und im Bankverkehr dem Bankkonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben werden?
8. Welche konkreten Faktoren sind bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen, ob ein Entgelt (wie das Zahlungsbearbeitungsentgelt im vorliegenden Fall), das ein Steuerpflichtiger von seinem Kunden erhebt, wenn dieser zur Vornahme einer Zahlung an den Steuerpflichtigen eine bestimmte Zahlungsweise nutzt, und das in dem Vertragsdokument einzeln bezeichnet und in den an die Kunden ausgestellten Rechnungen gesondert ausgewiesen ist, eine Gegenleistung für eine mehrwertsteuerlich eigenständige Dienstleistung darstellt?
- b) nach der anwendbaren Regelung des Vereinigten Königreichs die Lieferungen, die in der Vermietung von Fahrzeugen bestehen, als Dienstleistungen aus Deutschland betrachtet wurden und daher im Vereinigten Königreich nicht der Mehrwertsteuer unterlagen, während nach deutschem Recht diese Lieferungen als Lieferungen von Gegenständen im Vereinigten Königreich behandelt wurden und daher in Deutschland nicht der Mehrwertsteuer unterlagen, so dass auf diese Lieferungen in keinem der beiden Mitgliedstaaten Mehrwertsteuer erhoben wurde;
- c) die Bank im Vereinigten Königreich im Hinblick auf den Erhalt der Steuervergünstigung, die darin bestand, dass auf die Leasingzahlungen keine Mehrwertsteuer anfiel, ihre deutsche Tochtergesellschaft als Leasinggeberin wählte und die Laufzeit der Leasingverträge entsprechend bestimmte:

(<sup>1</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session (Scotland), Edinburgh (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 21. Juli 2009 — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/RBS Deutschland Holdings GmbH**

(Rechtssache C-277/09)

(2009/C 267/53)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Session (Scotland), Edinburgh

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Rechtsmittelgegnerin: RBS Deutschland Holdings GmbH

**Vorlagefragen**

Unter Umständen wie denen des vorliegenden Falles, in dem

- a) eine deutsche Tochtergesellschaft einer Bank im Vereinigten Königreich im Vereinigten Königreich Fahrzeuge in der Absicht kaufte, diese an ein nicht mit ihr verbundenes Unternehmen im Vereinigten Königreich zu verleasen, und Mehrwertsteuer auf diese Kaufvorgänge entrichtete;

1. Ist Art. 17 Abs. 3 Buchst. a der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (<sup>1</sup>) (jetzt Art. 169 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie) dahin auszulegen, dass diese Bestimmung die Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs berechtigt, der deutschen Tochtergesellschaft den Abzug der Vorsteuer zu versagen, die sie im Vereinigten Königreich für den Verkauf der Fahrzeuge entrichtet hat?
2. Muss das nationale Gericht bei der Beantwortung der ersten Frage seine Untersuchung auf die Möglichkeit der Anwendung des Grundsatzes des Verbots missbräuchlicher Praktiken erstrecken?
3. Bei Bejahung der zweiten Frage: Liefe der Abzug der Vorsteuer beim Kauf der Fahrzeuge dem mit den einschlägigen Bestimmungen der Sechsten Richtlinie verfolgten Ziel zuwider und würde er daher die erste Voraussetzung einer missbräuchlichen Praxis in dem in Randnr. 74 des Urteils des Gerichtshofs Halifax plc u. a. (C-255/02) beschriebenen Sinne im Hinblick auf u. a. den Grundsatz der Neutralität der Besteuerung erfüllen?
4. Ebenfalls bei Bejahung der zweiten Frage Hat das Gericht zu berücksichtigen, dass mit den Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird, so dass das zweite Erfordernis für eine missbräuchliche Praxis, wie in Randnr. 75 des erwähnten Urteils des Gerichtshofs beschrieben, erfüllt ist, wenn bei einem Geschäft zwischen von einander unabhängigen Parteien die Wahl einer deutschen Tochtergesellschaft für das Verleasen der Fahrzeuge an einen Kunden im Vereinigten Königreich und die Wahl der Bedingungen der Leasingverträge zu dem Zweck erfolgt sind, den steuerlichen Vorteil der Nichterhebung von Mehrwertsteuer auf die Leasingzahlungen zu erlangen?

(<sup>1</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 22. Juli 2009 — DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-279/09)

(2009/C 267/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Kammergericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH

Beklagter: Bundesrepublik Deutschland

**Vorlagefrage**

Dem EuGH wird gem. Art. 234 EG folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Bestehen im Hinblick darauf, dass durch die nationale Ausgestaltung der schadensersatzrechtlichen Voraussetzungen und des Verfahrens zur Geltendmachung des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches durch die Mitgliedstaaten die Erlangung einer Entschädigung nach den Grundsätzen des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden darf, Bedenken gegen eine nationale Regelung, nach der die gerichtliche Geltendmachung von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht wird und einer juristischen Person, die diesen Vorschuss nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen ist.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 24. Juli 2009 — Strafverfahren gegen R**

(Rechtssache C-285/09)

(2009/C 267/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Partei des Ausgangsverfahrens**

R

**Vorlagefrage:**

1. Ist Art. 28c Teil A Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates<sup>(1)</sup> in dem Sinne auszulegen, dass einer Lieferung von Gegenständen im Sinne dieser Vorschrift die Befreiung von der Mehrwertsteuer zu versagen ist, wenn die Lieferung zwar tatsächlich ausgeführt worden ist, aber

aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass der steuerpflichtige Verkäufer

- a) wusste, dass er sich mit der Lieferung an einem Warenumsatz beteiligt, der darauf angelegt ist, Mehrwertsteuer zu hinterziehen, oder
- b) Handlungen vorgenommen hat, die darauf abzielten, die Person des wahren Erwerbers zu verschleiern, um diesem oder einem Dritten zu ermöglichen, Mehrwertsteuer zu hinterziehen?

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage; ABl. L 145, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank van Koophandel te Brussel (Belgien), eingereicht am 27. Juli 2009 — Francesco Guarnieri & Cie/V.O.F. Vandevelde Eddy**

(Rechtssache C-291/09)

(2009/C 267/56)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van Koophandel te Brussel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Francesco Guarnieri & Cie

Beklagte: V.O.F. Vandevelde Eddy

**Vorlagefrage**

Untersagen es die Art. 28, 29 und 30 des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, dass ein Kläger mit monegassischer Staatsangehörigkeit, der in Belgien eine Klage auf Bezahlung von Rechnungen für die Lieferung von Twister Gläsern und Teelichtern mit Zubehör erhoben hat, auf Antrag eines Beklagten mit belgischer Staatsangehörigkeit verpflichtet wird, Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Verfahrens und von Entschädigungen zu leisten, zu denen er verurteilt werden kann?

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België, eingereicht am 29. Juli 2009 — Vlaamse Gemeenschap/M. Baesen**

(Rechtssache C-296/09)

(2009/C 267/57)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van Cassatie van België

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: Vlaamse Gemeenschap

Kassationsbeschwerdegegner: M. Baesen

**Vorlagefragen**

1. Ist für die Anwendung von Art. 13 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 1408/71 <sup>(1)</sup> der Ausdruck Wendung „Beamte und ihnen gleichgestellte Personen“ auf der Grundlage des nationalen Systems der sozialen Sicherheit auszulegen, dem der Betroffene angeschlossen ist?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist der Betroffene, der aufgrund eines Arbeitsvertrags bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beschäftigt ist und nach dem nationalen System in Bezug auf bestimmte Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung der Regelung der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer unterliegt, während er in Bezug auf die Zweige der nationalen Sicherheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung einer Sonderregelung für Beamte unterliegt, als eine einem Beamten gleichgestellte Person im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 1408/71 anzusehen?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság Gazdasági Kollégium (Ungarische Republik) — RANI Slovakia s.r.o./HANKOOK TIRE Magyarországi Kft.**

(Rechtssache C-298/09)

(2009/C 267/58)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Bíróság Gazdasági Kollégium (Ungarische Republik)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: RANI Slovakia s.r.o.

Beklagte: HANKOOK TIRE Magyarországi Kft.

**Vorlagefragen**

1. Kann der 19. Erwägungsgrund der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen <sup>(1)</sup> im Licht der Art. 3 Buchst. c und 59 des Vertrags von Rom dahin ausgelegt werden, dass das innerstaatliche Recht eines Mitgliedstaats

im Hinblick auf die Tätigkeit von Leiharbeitsunternehmen die an den Arbeitgeber (das Unternehmen) gestellten Anforderungen für den Zugang zur Ausübung dieser Tätigkeit im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats frei aufstellen und insoweit die Zulassung als Leiharbeitsunternehmen solchen Unternehmen vorbehalten kann, die in seinem Hoheitsgebiet ihren Sitz haben?

2. Kann Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates dahin ausgelegt werden, dass im Hinblick auf die Genehmigung der Tätigkeit Unternehmen, die ihren Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat haben, gegenüber Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat eine Vorzugsbehandlung gewährt werden kann?
3. Können die Art. 59, 62 und 63 des Vertrags von Rom in Verbindung miteinander dahin ausgelegt werden, dass die zum Zeitpunkt des Beitritts zur Europäischen Union bestehenden Beschränkungen fortbestehen können, ohne dem Gemeinschaftsrecht zuwiderzulaufen, bis der Rat ein Programm aufstellt, in dem die Voraussetzungen für die Liberalisierung dieser Art von Dienstleistungen festgelegt sind, bzw. die Richtlinien zur Verwirklichung dieses Programms erlässt?
4. Sollten die vorstehenden Fragen verneint werden: Gibt es ein Allgemeininteresse, das die Beschränkung, nach der die Tätigkeit eines Leiharbeitsunternehmens nur von Unternehmen ausgeübt werden kann, die ihren Sitz im in Rede stehenden Mitgliedstaat haben und dort registriert sind, rechtfertigt, so dass diese Beschränkung mit den Art. 59 und 65 des Vertrags von Rom vereinbar ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 18 vom 21.1.1997.

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 30. Juli 2009 — DAR Duale Abfallwirtschaft und Verwertung Ruhrgebiet GmbH/Ministerstvo životního prostředí**

(Rechtssache C-299/09)

(2009/C 267/59)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší správní soud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: DAR Duale Abfallwirtschaft und Verwertung Ruhrgebiet GmbH

Beklagte: Ministerstvo životního prostředí

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 2 Buchst. i und k der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 1 Buchst. e und f der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle <sup>(2)</sup> und D 10 des Anhangs IIA und R1 des Anhangs IIB dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Februar 2003, Kommission/Luxemburg (C-458/00, Slg. 2003, I-1553), aufgestellte erste Kriterium für die Annahme, dass die Abfallverbrennung eine Verwertung von Abfällen zur Energieerzeugung im Sinne von R1 des Anhangs IIB der Richtlinie darstellt (d. h. das Verfahren muss hauptsächlich dazu dienen, die Abfälle für einen sinnvollen Zweck, nämlich die Energieerzeugung, einzusetzen), auch dann erfüllt sein kann, wenn keiner der Umstände vorliegt, die der Gerichtshof in seinem Urteil als Beleg für eine Abfallverwertung angeführt hat, d. h., wenn der Betreiber der Anlage, in der der Abfall verbrannt werden soll, an den Abfalllieferanten keine Zahlung für den Vorgang leistet und die Anlage nicht dafür hergerichtet ist, ohne eine Versorgung mit Abfällen auf der Grundlage von Primärenergiequellen zu arbeiten?
2. Für den Fall der Bejahung dieser Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann das Verfahren in diesem Fall als Verwertung von Abfällen angesehen werden?
- a) Kann der Aspekt der Bezahlung des abfallbezogenen Vorgangs insgesamt außer Acht gelassen werden, oder kann der Vorgang nur dann als Abfallverwertung angesehen werden, wenn die Einnahmen des Anlagenbetreibers aus dem Verkauf der durch die Verbrennung einer bestimmten Abfallmenge gewonnenen thermischen oder elektrischen Energie die Einnahmen des Anlagenbetreibers aus der Abfallannahme übersteigen?
- b) Kann im Hinblick auf den Charakter der Anlage des Abfallübernehmers der Umstand, dass die Anlage in ihrer Betriebserlaubnis förmlich als Anlage zur energetischen Abfallverwertung eingestuft wird und dass der Anlagenbetreiber sich vertraglich verpflichtet hat, eine bestimmte Energiemenge in das Netz zu einspeisen, und bei Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Vertragsstrafe verwirkt, als hinreichender Beleg für eine Abfallverwertungsmaßnahme angesehen werden, oder ist Mindestvoraussetzung für die Beurteilung des Vorgangs als Abfallverwertung, dass der Anlagenbetreiber unter rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten tatsächlich in der Lage ist, die Anlage zumindest vorübergehend aufgrund von Brennstoffen zu betreiben, die keine Abfälle sind?

<sup>(1)</sup> ABl. L 30, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 194, S. 39.

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) eingereicht am 30. Juli 2009 — Staatssecretaris van Justitie/F. Toprak**

**(Rechtssache C-300/09)**

(2009/C 267/60)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelkläger:* Staatssecretaris van Justitie

*Rechtsmittelbeklagter:* F. Toprak

**Vorlagefrage**

Ist Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 dahin auszulegen, dass unter einer neuen Beschränkung im Sinne dieser Vorschrift auch eine Verschärfung gegenüber einer nach dem 1. Dezember 1980 in Kraft getretenen Bestimmung zu verstehen ist, die eine Lockerung der am 1. Dezember 1980 geltenden Bestimmung vorsah, wenn die Verschärfung keine Verschlechterung gegenüber der am 1. Dezember 1980 geltenden Bestimmung beinhaltet?

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) eingereicht am 30. Juli 2009 — Staatssecretaris van Justitie/I. Oguz**

**(Rechtssache C-301/09)**

(2009/C 267/61)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Raad van Staate

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Staatssecretaris van Justitie

*Beklagter:* I. Oguz



**Vorlagefrage**

Ist Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 dahin auszulegen, dass unter einer neuen Beschränkung im Sinne dieser Vorschrift auch eine Verschärfung gegenüber einer nach dem 1. Dezember 1980 in Kraft getretenen Bestimmung zu verstehen ist, die eine Lockerung der am 1. Dezember 1980 geltenden Bestimmung vorsah, wenn die Verschärfung keine Verschlechterung gegenüber der am 1. Dezember 1980 geltenden Bestimmung beinhaltet?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 3. August 2009 — Vicoplus SC PUH, anderer Beteiligter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid**

**(Rechtssache C-307/09)**

(2009/C 267/62)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelklägerin:* Vicoplus SC PUH

*Anderer Beteiligter:* Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 49 und 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 2 der Wet arbeid vreemdelingen in Verbindung mit Art. 1e Abs. 1 Buchst. c der Durchführungsverordnung zur Wet arbeid vreemdelingen, wonach für die Entsendung von Arbeitnehmern im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71/EG<sup>(1)</sup> eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist, entgegenstehen?
2. Anhand welcher Kriterien ist zu bestimmen, ob eine Entsendung von Arbeitnehmern im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71/EG vorliegt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 3. August 2009 — B.A.M. Vermeer Contracting Sp. z.o.o., anderer Beteiligter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid**

**(Rechtssache C-308/09)**

(2009/C 267/63)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelklägerin:* B.A.M. Vermeer Contracting Sp. z.o.o.

*Anderer Beteiligter:* Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 49 und 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 2 der Wet arbeid vreemdelingen in Verbindung mit Art. 1e Abs. 1 Buchst. c der Durchführungsverordnung zur Wet arbeid vreemdelingen, wonach für die Entsendung von Arbeitnehmern im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71/EG<sup>(1)</sup> eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist, entgegenstehen?
2. Anhand welcher Kriterien ist zu bestimmen, ob eine Entsendung von Arbeitnehmern im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71/EG vorliegt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 3. August 2009 — Olbek Industrial Services Sp. z.o.o., anderer Beteiligter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid**

**(Rechtssache C-309/09)**

(2009/C 267/64)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelklägerin:* Olbek Industrial Services Sp. z.o.o.

*Anderer Beteiligter:* Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 49 und 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 2 der Wet arbeid vreemdelingen in Verbindung mit Art. 1e Abs. 1 Buchst. c der Durchführungsverordnung zur Wet arbeid vreemdelingen, wonach für die Entsendung von Arbeitnehmern im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71/EG<sup>(1)</sup> eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist, entgegenstehen?
2. Anhand welcher Kriterien ist zu bestimmen, ob eine Entsendung von Arbeitnehmern im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71/EG vorliegt?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. August 2009 — Stadt Graz gegen Strabag AG, Teerag-Asdag AG, Bauunternehmung Granit GesmbH**

(Rechtssache C-314/09)

(2009/C 267/65)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Stadt Graz

*Beklagte:* Strabag AG, Teerag-Asdag AG, Bauunternehmung Granit GesmbH

**Vorlagefragen**

1. Stehen Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 lit c der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge<sup>(1)</sup> oder andere

Bestimmungen dieser Richtlinie einer nationalen Regelung, wonach Schadenersatzansprüche aufgrund von Verstößen des Auftraggebers gegen Gemeinschaftsvergaberecht von der Voraussetzung des Verschuldens abhängig gemacht werden, auch dann entgegen, wenn diese Regelung dahingehend angewendet wird, dass grundsätzlich Organverschulden des Auftraggebers zu vermuten und seine Berufung auf das Fehlen individueller Fähigkeiten und damit auf insofern mangelnde subjektive Vorwerfbarkeit ausgeschlossen ist?

2. Wenn Frage 1 verneint wird:

Ist Art. 2 Abs. 7 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge so auszulegen, dass im Sinne des dort festgelegten Gebots der Gewährleistung der Effektivität der Durchsetzung von Entscheidungen im Nachprüfungsverfahren der Entscheidung einer Vergabekontrollbehörde Bindungswirkung für alle am Verfahren Beteiligten, somit auch für den Auftraggeber zukommt?

3. Wenn Frage 2 bejaht wird:

Ist es gemäß Art. 2 Abs. 7 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge zulässig, dass sich der Auftraggeber über eine rechtskräftige Entscheidung einer Vergabekontrollbehörde hinwegsetzt, bzw. ist er dazu sogar verpflichtet; wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 395, S. 33.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 10. August 2009 — MSD Sharp & Dohme GmbH gegen Merckle GmbH**

(Rechtssache C-316/09)

(2009/C 267/66)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* MSD Sharp & Dohme GmbH

*Beklagte:* Merckle GmbH

**Vorlagefrage**

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird zur Auslegung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 <sup>(2)</sup>, folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Erfasst Art. 88 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel auch eine Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel, wenn sie allein Angaben enthält, die der Zulassungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegen haben und jedem, der das Präparat erwirbt, ohnehin zugänglich werden, und wenn die Angaben dem Interessenten nicht unaufgefordert dargeboten werden, sondern nur demjenigen im Internet zugänglich sind, der sich selbst um sie bemüht?

<sup>(1)</sup> ABl. L 311, S. 67

<sup>(2)</sup> ABl. L 81, S. 51

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2009 von ArchiMEDES gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 10. Juni 2009 in den verbundenen Rechtssachen T-396/05 und T-397/05, ArchiMEDES/Kommission**

**(Rechtssache C-317/09 P)**

(2009/C 267/67)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Architecture, Microclimat, Énergies Douces Europe et Sud, sarl (ArchiMEDES) (Prozessbevollmächtigter: P.-P. Van Gehuchten, avocat)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 2009 in den verbundenen Rechtssachen T-396/05 und T-397/05 aufzuheben und ihren im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben, mit denen sie beantragte,

- die in dem ihr am 10. Oktober 2005 zugestellten Schreiben vom 5. Oktober 2005 enthaltene an sie gerichtete Entscheidung der Kommission über eine Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen für nichtig zu erklären sowie
- die in den Schreiben vom 30. August 2005 enthaltene Rückforderungsentscheidung und die Belastungsanzeige Nr. 324070638 vom 23. August 2005, die ihr am 2. September 2005 zugestellt wurden, für nichtig zu erklären,
- die Entscheidung der Kommission, den Vertrag vom 30. August 2005 zu kündigen, für nichtig zu erklären,
- die Kommission zur Zahlung von 125 906 Euro zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen seit dem 12. Februar 2002 zu verurteilen,
- hilfsweise, die Kommission zur Zahlung von 103 551,90 Euro zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen seit dem 12. Februar 2002 zu verurteilen, und

der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

ArchiMEDES stützt ihr Rechtsmittel auf vier Gründe.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund, der ihren Antrag auf Nichtigklärung der in dem Schreiben der Kommission vom 5. Oktober 2005 enthaltenen Entscheidung über die Aufrechnung von Forderungen betrifft, macht die Rechtsmittelführerin eine Verletzung von Art. 230 EG und Art. 1291 des französischen Code civil (Zivilgesetzbuch) sowie einen Begründungsfehler oder -mangel des angefochtenen Urteils geltend. Die Aufrechnungsentscheidung sei eine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 230 EG, und die im vorliegenden Fall von der Kommission getroffene Entscheidung sei in Unkenntnis der Voraussetzungen des Art. 1291 des Code civil getroffen worden, unter den der zwischen ArchiMEDES und der Kommission geschlossene Vertrag falle und wonach eine Forderung im Bestreitensfall erst zu dem Zeitpunkt einredefrei werde, zu dem ein Urteil ergehe, mit dem der Schuldner zur Zahlung des geforderten Betrags an den Gläubiger verurteilt werde. Das Gericht habe somit die genannten Bestimmungen außer Acht gelassen, als es entschieden habe, dass die Rechtsmittelführerin kein Interesse mehr an der Nichtigklärung der Entscheidung vom 5. Oktober 2005 habe, da es sich dabei um eine einseitige fehlerhafte Maßnahme handele.

Der zweite Rechtsmittelgrund betrifft eine Verletzung von Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, von Art. 64 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, des allgemeinen Grundsatzes der Streitverkündung, der Verteidigungsrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren. Das

Gericht habe den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Ladung der anderen Vertragsparteien und auf Erstreckung des Urteils auf alle Vertragsparteien ohne Begründung abgelehnt. Diese Ablehnung habe zu einem faktischen Bruch der Waffengleichheit zwischen den Parteien eines Vertrags geführt, der die Kommission mit zahlreichen anderen Partnern verbinde, weil die Kommission ihre Klage gegebenenfalls gegen alle diese Vertragsparteien richten könne, während diese Möglichkeit nicht bestehe, wenn die Klage von einer dieser Vertragsparteien ausgehe.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund, der aus zwei Teilen besteht, macht die Rechtsmittelführerin einen Verstoß des Gerichts gegen die Art. 1134 und 1165 des Code civil, gegen den Grundsatz der Beweiskraft von Urkunden, gegen die Art. 1.1 und 10 des Vertrags BU/209/95, gegen die Art. 2.1, 2.2, 21.1 und 21.4 des Anhangs II dieses Vertrags sowie einen Begründungsmangel oder -fehler des angefochtenen Urteils geltend. Das Gericht habe dadurch gegen die genannten Bestimmungen verstoßen, dass es zum einen die Rechte und Pflichten der verschiedenen Vertragsparteien voneinander getrennt habe, obwohl diese *gesamtschuldnerisch* für die Erfüllung des Vertrags BU/209/95 hafteten, und zum anderen die Rechtsmittelführerin in Bezug auf den Vertrag aufgrund ihrer Eigenschaft als Subunternehmerin als Dritte qualifiziert habe, obwohl sie durchaus Vertragspartei sei.

Viertens beruft sich die Rechtsmittelführerin auf einen Verstoß des Gerichts gegen die Art. 1134 und 1184 des Code civil, gegen den Grundsatz der Beweiskraft von Urkunden, gegen Art. 5 des Anhangs II des Vertrags BU/209/95 sowie auf einen Begründungsmangel und einen Widerspruch des angefochtenen Urteils insoweit, als das Gericht der Kommission trotz der Feststellung, dass diese den Abschlussbericht drei Jahre zuvor stillschweigend gebilligt habe, das Recht zur einseitigen Kündigung des Vertrags zum 30. August 2005 zugestanden habe.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. August 2009 von A2A SpA, zuvor ASM Brescia SpA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-189/03, ASM Brescia SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-318/09 P)**

(2009/C 267/68)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* A2A SpA, zuvor ASM Brescia SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Santa Maria, A. Giardina, C. Croff, G. Pizzonia)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil in der Rechtssache T-189/03 wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere gegen Art. 87 EG sowie wegen eines Begründungsmangels insoweit, als es die dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer als staatliche Beihilfe qualifiziert, aufzuheben;
- das Urteil wegen rechtsfehlerhafter und widersprüchlicher Anwendung des Gemeinschaftsrechts insoweit, als es die dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer nicht als bestehende Beihilfe qualifiziert, aufzuheben;
- das Urteil wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht insoweit, als es die Rechtmäßigkeit der Rückforderungsanordnung der Entscheidung bestätigt, aufzuheben; und somit
- die Entscheidung (<sup>1</sup>) insoweit aufzuheben, als mit ihr festgestellt wird, dass die Übergangsregelung der gleich bleibenden steuerlichen Behandlung von lokalen Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (Art. 2 der Entscheidung) eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellt, und/oder insoweit, als sie Italien auferlegt, diese Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern (Art. 3 der Entscheidung);
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

1. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht die A2A SpA einen Verstoß des Gerichts gegen Art. 87 Abs. 1 EG sowie einen Begründungsmangel insoweit geltend, als das Urteil die dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer als staatliche Beihilfe qualifiziere. Insbesondere habe die Kommission in der Entscheidung nicht das Vorliegen von zwei der in Art. 87 Abs. 1 EG vorgesehenen Voraussetzungen nachgewiesen, nämlich die Wettbewerbsverzerrung und die Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels. Das Gericht habe außerdem nicht ordnungsgemäß die Voraussetzungen geprüft, auf die die Kommission ihre Qualifizierung als „Beihilfe“ stütze, wozu es jedoch im Sinne der von der Gemeinschaftsrechtsprechung geforderten „unbeschränkten“ Nachprüfung verpflichtet gewesen wäre.
2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin hilfsweise den Verstoß des Gerichts gegen Art. 88 EG und die Begründungspflicht geltend und beantragt gleichzeitig die Aufhebung des Urteils insoweit, als es die dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer als „neue Beihilfe“ qualifiziere. Insbesondere habe das Gericht dadurch, dass es lediglich die Behauptungen der Kommission wiederholt habe, verneint, dass die dreijährigen Aufschubmaßnahmen für in Aktiengesellschaften umgewandelte Kommunalbetriebe als „bestehende Beihilfen“ angesehen werden könnten. Man komme jedoch zum gegenteiligen Ergebnis, wenn

man bedenke, dass die fragliche Steuerbefreiungsregelung vor Inkrafttreten des EG-Vertrags auch auf Kommunalbetriebe angewendet worden sei, die, wie die Kommission selbst eingeräumt habe, dieselben Wirtschaftsgebilde darstellen wie die Gesellschaften nach dem Gesetz Nr. 142/90.

3. Schließlich beantragt die A2A mit dem dritten Rechtsmittelgrund und höchst hilfsweise die Aufhebung des Urteils wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts und seiner Grundsätze insoweit, als es die Rechtmäßigkeit der Rückforderungsanordnung der Entscheidung bestätige. Das Urteil sei insoweit aufzuheben, als es entgegen der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte die Rechtmäßigkeit der in der Entscheidung enthaltenen allgemeinen Anordnung bestätige und im Wesentlichen behaupte, dass die nationalen Behörden nicht über ein Ermessen verfügten.

(<sup>1</sup>) Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21).

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. August 2009 von ACEA SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-297/02, ACEA Spa/Kommission der europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-319/09 P)

(2009/C 267/69)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* ACEA SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Radicati di Brozolo, A. Giardina und T. Ubaldi)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ACSM Como SpA, AEM — Azienda Energetica Metropolitana Torino — SPA

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil in der Rechtssache T-297/02 insoweit aufzuheben, als es die verabsäumte differenzierte Prüfung verschiedener Anwendungsfälle der dreijährigen Befreiung von der

Körperschaftsteuer nicht beanstandet und die allgemeine und abstrakte Qualifizierung der dreijährigen Befreiung als staatliche Beihilfe bestätigt;

- das Urteil insoweit aufzuheben, als es die Qualifizierung der dreijährigen Befreiung von der Körperschaftsteuer als bestehende Beihilfe nach Art. 1 Buchst. b Ziff. v der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (<sup>1</sup>) nicht anerkennt;
- das Urteil insoweit aufzuheben, als es die Rechtmäßigkeit der Rückforderungsanordnung nach Art. 3 der Entscheidung (<sup>2</sup>) bestätigt;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht vier Rechtsmittelgründe zur Stützung ihrer Anträge geltend.

Der erste Rechtsmittelgrund bezieht sich auf eine rechtsfehlerhafte Anwendung von Art. 88 EG und der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sowie auf einen Begründungsmangel des angefochtenen Urteils hinsichtlich der nicht erfolgten differenzierten Prüfung der verschiedenen Anwendungsfälle der dreijährigen Befreiung von der Körperschaftsteuer nach Art. 3 Abs. 70 des Gesetzes Nr. 549/95 und Art. 66 Abs. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 331/93. Das Gericht habe nämlich insoweit einen Rechtsfehler begangen und habe sein Urteil mangelhaft begründet, als es im Licht der spezifischen Umstände des Falles und der Informationen, die der Kommission zur Verfügung gestanden hätten, den hinsichtlich der verschiedenen Anwendungsfälle der Steuerbefreiung abstrakten und unvollständigen Charakter der Prüfung in der streitigen Entscheidung und der von der Kommission gezogenen Schlussfolgerungen nicht beanstandet habe.

Der zweite Rechtsmittelgrund betrifft die fehlerhafte Anwendung von Art. 87 Abs. 1 EG durch das Gericht und einen Begründungsmangel insoweit, als das Gericht die allgemeine und abstrakte Qualifizierung der dreijährigen Befreiung als staatliche Beihilfe bestätigt habe. Insbesondere habe das Gericht nicht ordnungsgemäß die Umstände des vorliegenden Falles und die Voraussetzungen nachgeprüft, aufgrund deren die Kommission die in Rede stehende Maßnahme als Beihilfe qualifiziert habe, wozu es jedoch unter Beachtung der ihm zustehenden unbeschränkten Nachprüfungsbefugnis verpflichtet gewesen wäre. Das Gericht habe demnach die Entscheidung der Kommission bestätigt, obwohl zumindest hinsichtlich einiger der von der Befreiung betroffenen Sektoren das Vorliegen von zwei der in Art. 87 Abs. 1 EG vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachgewiesen worden sei: Eignung zur Wettbewerbsverzerrung und Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Handels.

Der dritte Rechtsmittelgrund bezieht sich auf einen Mangel und eine Widersprüchlichkeit der Begründung sowie eine rechtsfehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 88 Abs. 1 EG und Art. 1 Buchst. b Ziff. v der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 aufgrund der Qualifizierung der dreijährigen Befreiung von der Körperschaftsteuer als staatliche Beihilfe. Das Gericht habe nämlich nicht beanstandet, dass der hier geprüfte Fall nicht als bestehende Beihilfe im Sinne von Art. 1 Abs. b Ziff. v der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 eingestuft worden sei, obwohl aus dem Kontext und den Umständen des vorliegenden Falls hervorgegangen sei, dass die Qualifizierung als neue Beihilfe, zumindest hinsichtlich einiger von der dreijährigen Befreiung betroffenen Sektoren, nicht gerechtfertigt gewesen sei.

Der vierte Rechtsmittelgrund betrifft einen Rechtsfehler und einen Begründungsmangel in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Rückforderungsanordnung nach Art. 3 der Entscheidung. Angesichts der Umstände des vorliegenden Falles sei nämlich die Auffassung des Gerichts fehlerhaft, dass die im verfügenden Teil der Entscheidung enthaltene Rückforderungsanordnung so umfassend wie möglich und völlig frei von Bedingungen habe sein können, obwohl die Entscheidung eine bloß abstrakte, allgemeine und unvollständige Beurteilung der Steuerbefreiung enthalten habe.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

(<sup>2</sup>) Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21)

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. August 2009 von A2A SpA, vormals ASM Brescia SpA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-301/02, AEM/Kommission**

**(Rechtssache C-320/09 P)**

(2009/C 267/70)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* A2A SpA, vormals ASM Brescia SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Giardina, A. Santa Maria, C. Croff und G. Pizzonia)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil in der Rechtssache T-301/02 wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen Art. 87 EG-Vertrag, sowie wegen eines Begründungsmangels aufzuheben, soweit darin die dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer als staatliche Beihilfe eingestuft wird;
- das Urteil wegen falscher und widersprüchlicher Anwendung des Gemeinschaftsrechts aufzuheben, soweit darin die dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer nicht als bestehende Beihilfe eingestuft wird;
- das Urteil wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht aufzuheben, soweit darin die mit der Entscheidung (<sup>1</sup>) verfügte Rückforderungsanordnung für rechtmäßig erklärt wird, und infolgedessen
- die Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Übergangsregelung für Steuerkontinuität in Bezug auf Unternehmen der örtlichen Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung zu einer rechtswidrigen und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfe erklärt wird (Art. 2 der Entscheidung), und/oder, soweit darin Italien aufgegeben wird, die Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern (Art. 3 der Entscheidung);
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund rügt die A2A SpA einen Verstoß des Gerichts gegen Art. 87 Abs. 1 EG sowie einen Begründungsmangel, soweit in dem Urteil die dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer als staatliche Beihilfe eingestuft werde. Insbesondere habe die Kommission in der Entscheidung die Erfüllung zweier Tatbestandsmerkmale des Art. 87 Abs. 1 EG im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen, nämlich die Verfälschung des Wettbewerbs und die Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels. Das Gericht habe, anders als es das nach dem Maßstab der gemäß der Gemeinschaftsrechtsprechung erforderlichen „vollständigen“ Prüfung hätte tun müssen, die Annahmen, auf die die Kommission ihre Einstufung als „Beihilfe“ gestützt habe, nicht ordnungsgemäß überprüft.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund rügt die Klägerin hilfsweise einen Verstoß des Gerichts gegen Art. 88 EG sowie gegen die Begründungspflicht und beantragt in diesem Zusammenhang die Aufhebung des Urteils, soweit darin die dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer als „neue Beihilfe“ eingestuft wird. Insbesondere habe das Gericht, indem es sich schlicht die Behauptungen der Kommission zu eigen gemacht habe, verneint, dass die dreijährigen Aufschubmaßnahmen zugunsten der in Aktiengesellschaften umgewandelten gemeindlichen Unternehmen als „bestehende Beihilfen“ angesehen werden könnten. Zum gegenteiligen Ergebnis gelange man allerdings, wenn man berücksichtige, dass die fragliche Steuerbefreiungsregelung, die älter als der EG-Vertrag sei, auch für die gemeindlichen Unternehmen gegolten habe, die, wie von der Kommission selbst eingeräumt, das gleiche Wirtschaftsgebilde verkörperten wie die Gesellschaften im Sinne des Gesetzes Nr. 142/90.

Schließlich begehrt A2A mit dem dritten Rechtsmittelgrund, wiederum hilfsweise, die Aufhebung des Urteils wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts und der darin enthaltenen Grundsätze, soweit mit ihm die mit der Entscheidung verfügte Rückforderungsanordnung für rechtmäßig erklärt wird. Das Urteil sei aufzuheben, soweit es entgegen früheren Entscheidungen der Gemeinschaftsgerichte die Rechtmäßigkeit der in der Entscheidung enthaltenen allgemeinen Anordnung und im Kern das völlige Fehlen eines Ermessens der nationalen Behörden bestätigt.

(<sup>1</sup>) Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21).

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division, eingereicht am 12. August 2009 — L'Oréal SA, Lancôme parfums et beauté & Cie, Laboratoire Garnier & Cie SNC, L'Oréal (UK) Limited/eBay International AG, eBay Europe SARL, eBay (UK) Limited, Stephan Potts, Tracy Ratchford, Marie Ormsby, James Clarke, Joanna Clarke, Glen Fox, Rukhsana Bi**

**(Rechtssache C-324/09)**

(2009/C 267/71)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* L'Oréal SA, Lancôme parfums et beauté & Cie SNC, Laboratoire Garnier & Cie, L'Oréal (UK) Limited

*Beklagte:* eBay International AG, eBay Europe SARL, eBay (UK) Limited, Stephan Potts, Tracy Ratchford, Marie Ormsby, James Clarke, Joanna Clarke, Glen Fox, Rukhsana Bi

### Vorlagefragen

1. Liegt ein Inverkehrbringen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Ersten Richtlinie des Rates 89/104/EWG (<sup>1</sup>) vom 21. Dezember 1988 (im Folgenden: Markenrichtlinie) und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (<sup>2</sup>) des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (im Folgenden: Gemeinschaftsmarkenverordnung) vor, wenn Parfüm- und Kosmetik-Tester (d. h. Muster, die dazu dienen, Verbrauchern in Einzelhandelsgeschäften Produkte zu zeigen) und „dramming bottles“ (Abfüllflaschen, d. h. Behältnisse, aus denen kleine Mengen entnommen werden können, die als kostenlose Proben an Verbraucher abgegeben werden), die nicht zum Verkauf an Verbraucher bestimmt sind (und oft die Aufschrift „nicht zum Verkauf bestimmt“

oder „nicht zum Einzelverkauf bestimmt“ tragen), den Vertragshändlern des Markeninhabers kostenlos zur Verfügung gestellt werden?

2. Bildet der Umstand, dass Parfums und kosmetische Mittel ohne Zustimmung des Markeninhabers aus Behältnissen (oder anderen Verpackungen) entnommen worden sind, im Sinne von Art. 7 Abs. 2 der Markenrichtlinie und Art. 13 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung einen „berechtigten Grund“, der es rechtfertigt, dass der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb der unverpackten Waren widersetzt?

3. Macht es für die Beantwortung der zweiten Frage einen Unterschied, ob

a) die unverpackten Waren aufgrund der Entfernung der Behältnisse (oder anderen äußeren Verpackungen) nicht die in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 76/768/EWG (<sup>3</sup>) des Rates vom 27. Juli 1976 vorgeschriebenen Angaben, insbesondere ein Verzeichnis der Bestandteile oder ein Ablaufdatum enthalten?

b) das Angebot zum Kauf oder der Verkauf der unverpackten Waren aufgrund des Fehlens dieser Angaben nach dem Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem sie von Dritten zum Kauf angeboten oder verkauft werden, eine Straftat darstellt?

4. Macht es für die Beantwortung der zweiten Frage einen Unterschied, ob der weitere Vertrieb das Image der Waren und damit den Ruf der Marke schädigt oder zu schädigen droht? Falls ja, besteht für diese Wirkung eine Vermutung, oder muss der Markeninhaber sie nachweisen?

5. Wenn ein Händler, der einen Online-Marktplatz betreibt, von dem Betreiber einer Suchmaschine die Benutzung eines mit einer eingetragenen Marke identischen Zeichens als Suchwort erwirbt, so dass dieses Zeichen für die Nutzer von der Suchmaschine in einem gesponserten Link zu der Website des Betreibers des Online-Marktplatzes sichtbar gemacht wird, stellt dann das Sichtbarmachen des Zeichens in dem gesponserten Link eine „Benutzung“ des Zeichens im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Markenrichtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Gemeinschaftsmarkenverordnung dar?

6. Wenn die Tatsache, dass ein Nutzer auf den in der fünften Frage bezeichneten gesponserten Link klickt, ihn direkt zu mit dem von Dritten auf der Website platzierten Zeichen versehenen Anzeigen oder Verkaufsangeboten für Waren führt, die mit denen identisch sind, für die die Marke eingetragen wurde, wobei aufgrund der Statusunterschiede der betreffenden Waren einige dieser Anzeigen oder Verkaufsangebote die Marke verletzen, andere dagegen nicht, liegt

dann eine Benutzung des Zeichens „für“ die die Marke verletzenden Waren durch den Betreiber des Online-Marktplatzes im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Markenrichtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Gemeinschaftsmarkenverordnung vor?

7. Wenn sich unter den Waren, für die auf der in Frage 6 bezeichneten Website Werbung getrieben wird und die dort zum Verkauf angeboten werden, solche Waren finden, die nicht von dem Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung innerhalb des EWR in den Verkehr gebracht wurden, fällt dann diese Benutzung schon deshalb unter Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Markenrichtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Gemeinschaftsmarkenverordnung und nicht unter Art. 7 Abs. 1 der Markenrichtlinie und Art. 13 Abs. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung, weil sich die Anzeige oder das Verkaufsangebot an Verbraucher in dem durch die Marke erfassten Gebiet richtet, oder muss der Markeninhaber beweisen, dass die Anzeige oder das Verkaufsangebot zwangsläufig das Inverkehrbringen der fraglichen Waren in dem durch die Marke erfassten Gebiet impliziert?
8. Ändert es etwas an den Antworten auf die Fragen 5, 6 und 7, wenn die vom Markeninhaber beanstandete Benutzung im Sichtbarmachen des Zeichens nicht in einem gesponserten Link, sondern auf der Website des Betreibers des Online-Marktplatzes selbst besteht?
9. Wenn eine solche Benutzung schon deshalb unter Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Markenrichtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Gemeinschaftsmarkenverordnung und nicht unter Art. 7 Abs. 1 der Markenrichtlinie und Art. 13 Abs. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung fällt, weil sich die Anzeige oder das Verkaufsangebot an Verbraucher in dem durch die Marke erfassten Gebiet richtet:
- a) Besteht eine solche Benutzung in „der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, oder umfasst sie eine solche Speicherung?
- b) Wenn die Benutzung nicht ausschließlich in unter Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fallenden Tätigkeiten besteht, aber solche Tätigkeiten umfasst, ist dann der Betreiber des Online-Marktplatzes insoweit von der Verantwortlichkeit befreit, als die Benutzung in solchen Tätigkeiten besteht, und, wenn ja, können wegen einer solchen Benutzung, soweit keine Befreiung von der Verantwortlichkeit besteht, Schadensersatz oder andere finanzielle Wiedergutmachungsleistungen zuerkannt werden?
- c) Stellt es eine „tatsächliche Kenntnis“ oder ein „Bewusstsein“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr dar, wenn der Betreiber des Online-Marktplatzes davon Kenntnis hat, dass Waren unter Verletzung eingetragener Marken auf seiner Website beworben, zum Verkauf angeboten und verkauft wurden und dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Verletzungen der in Rede stehenden eingetragenen

Marken durch Werbung, Angebot zum Verkauf und Verkauf derselben oder ähnlicher Waren durch denselben oder andere Nutzer der Website andauern wird?

10. Verpflichtet Art. 11 der Richtlinie 2004/48<sup>(4)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums die Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen Dienste einer Mittelsperson wie etwa des Betreibers einer Website von einem Dritten zur Verletzung einer eingetragenen Marke in Anspruch genommen wurden, sicherzustellen, dass der Markeninhaber eine gerichtliche Anordnung gegen die Mittelsperson erwirken kann, um weitere Verletzungen dieser Marke — und nicht nur die Fortsetzung der spezifischen Verletzungshandlung — zu verhindern? Falls ja, welchen Umfang muss diese gerichtliche Anordnung haben?

<sup>(1)</sup> Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 11, S. 1.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262, S. 169).

<sup>(4)</sup> ABl. L 157, S. 45.

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. August 2009 von der Iride SpA, vormals AMGA SpA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-300/02, AMGA/Kommission**

**(Rechtssache C-329/09 P)**

(2009/C 267/72)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Iride SpA, vormals AMGA SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Radicati di Brozolo und T. Ubaldi)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften und A2A SpA, vormals ASM Brescia SpA

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil in der Rechtssache T-300/02 aufzuheben, und zwar wegen Entstellung des Akteninhalts und falscher rechtlicher Schlussfolgerungen des Gerichts aus diesem Akteninhalt, als es befand, dass die Azienda Mediterranea Gas e Acqua S.p.A. (AMGA) von der streitigen Entscheidung<sup>(1)</sup> nicht individuell betroffen sei, und deren Klage in der Rechtssache T-300/02 für unzulässig erklärte;



- die Klage in der Rechtssache T-300/02 für zulässig zu erklären und die Sache gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht für ihr Begehren einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, der auf die Entstellung des Akteninhalts und auf falsche rechtliche Schlussfolgerungen gestützt wird, die das Gericht aufgrund unzutreffender Feststellungen in dem Urteil nach Art. 230 Abs. 4 EG und der einschlägigen Gemeinschaftsrechtsprechung gezogen habe. Das Gericht habe insbesondere völlig entstellt, was ihm die AMGA als Beleg dafür unterbreitet habe, dass sie tatsächlich eine Einzelbeihilfe erhalten habe, die im Rahmen der streitigen Beihilferegelung gewährt worden sei und deren Rückforderung die Kommission angeordnet habe. Aufgrund dieser Entstellung des Akteninhalts habe das Gericht dann die falsche rechtliche Schlussfolgerung gezogen, dass die AMGA von der streitigen Entscheidung nicht individuell betroffen und ihre Klage deshalb unzulässig sei.

<sup>(1)</sup> Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21).

### Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Meiningen (Deutschland) eingereicht am 24. August 2009 — Frank Scheffler gegen Landkreis Wartburgkreis

(Rechtssache C-334/09)

(2009/C 267/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Meiningen

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Frank Scheffler

Beklagter: Landkreis Wartburgkreis

#### Vorlagefrage

Folgende Frage wird dem Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 234 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EG) zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Darf ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG <sup>(1)</sup> seine

Befugnis nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG — seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuwenden — ausüben im Hinblick auf ein Fahreignungsgutachten, das von dem Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis vorgelegt wurde, wenn das Gutachten zwar nach dem Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins erstellt wurde und zudem auf einer nach der Ausstellung des Führerscheins durchgeführten Untersuchung des Betroffenen beruht, sich aber auf zeitlich vor der Ausstellung des Führerscheins liegende Umstände bezieht.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein; ABl. L 237, S. 1

### Rechtsmittel, eingelegt am 21. August 2009 von Acegas-APS SpA, vormals Acqua, Elettricità, Gas e servizi SpA (Acegas) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-309/02, Acegas/Kommission

(Rechtssache C-341/09 P)

(2009/C 267/74)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Acegas-APS SpA, vormals Acqua, Elettricità, Gas e servizi SpA (Acegas) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Ferletic und F. Spitaleri, Professor L. Daniele)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2009, Rechtssache T-309/02, ACEGAS APS/Kommission aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage zurückzuverweisen;
- der Kommission die Honorare und Kosten dem Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen und die Entscheidung hinsichtlich der Honorare und Kosten im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Verfahren vorzubehalten;

für den Fall, dass der Gerichtshof entscheidet, dass der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist,

- die Entscheidung 2003/193/EG <sup>(1)</sup> der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung zur Gänze aufzuheben;
- hilfsweise, Art. 3 der angefochtenen Entscheidung insoweit aufzuheben, als dem italienischen Staat die Rückforderung der gewährten Beihilfe von deren Empfängern auferlegt wird;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Honorare und Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren und dem erstinstanzlichen Verfahren aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 230 Abs. 4 EG — Verneinung der individuellen Betroffenheit von ACEGAS-APS auf der Grundlage fehlerhafter und unerheblicher Tatsachen

ACEGAS-APS macht geltend, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die Befugnis zur Anfechtung von Entscheidungen der Kommission im Zusammenhang mit Beihilferegulungen von zwei Voraussetzungen abhängt: Der Kläger müsse tatsächlicher Empfänger einer Beihilfe sein, die kraft der Regelung, die Gegenstand der Entscheidung sei, gewährt worden sei; die Entscheidung müsse eine Beihilfenrückforderungsanordnung enthalten. Im vorliegenden Fall seien diese beiden Voraussetzungen erfüllt gewesen. Dem Gericht sei daher ein Rechtsfehler unterlaufen, als es die Klage für unzulässig erklärt habe, indem es auf fehlerhafte zusätzliche Tatsachen verwiesen habe, die unerheblich seien und nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fielen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 230 Abs. 4 EG — Irrtümliche Berücksichtigung von Tatsachen und Umständen, die nach dem Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung eingetreten seien, für die Beurteilung der individuellen Betroffenheit der Rechtsmittelführerin

ACEGAS-APS macht geltend, dass die Voraussetzungen für die Klagebefugnis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung vorliegen müssten. Das Gericht habe daher rechtsfehlerhaft ihre individuelle Betroffenheit verneint, indem es sich auf später eingetretene Tatsachen gestützt habe, die das gegen die zuständigen italienischen Behörden zur Rückforderung der gewährten mutmaßlichen Beihilfe eingeleitete Verfahren betreffen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verletzung der Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin — Fehler im Verfahren vor dem Gericht, die die Interessen der Rechtsmittelführerin beeinträchtigen — Verfälschung der Beweismittel — mangelhafte und widersprüchliche Begründung

Im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens habe das Gericht ACEGAS-APS und die Italienische Republik mit zwei schriftli-

chen Fragen ersucht, den Betrag der von der Rechtsmittelführerin erhaltenen mutmaßlichen Beihilfe mitzuteilen. Mit diesen Fragen habe das Gericht die Verteidigungsrechte von ACEGAS-APS verletzt. Das Gericht habe außerdem den Inhalt der eingereichten Antworten entstellt, die bestätigt hätten, dass die Rechtsmittelführerin „tatsächliche Nutznießerin“ der von der Kommission beanstandeten Regelung der Körperschaftsteuerbefreiung gewesen sei.

<sup>(1)</sup> ABl. 2003, L 77, S. 21.

**Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2009 von der Victor Guedes — Indústria e Comércio, SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-151/08, Guedes — Indústria e Comércio/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Consorci de l'Espai Rural de Gallecs**

**(Rechtssache C-342/09 P)**

(2009/C 267/75)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Victor Guedes — Indústria e Comércio, SA (Prozessbevollmächtigter: B. Braga da Cruz, advogado)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Consorci de l'Espai Rural de Gallecs

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-151/08 (betreffend die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt [HABM] vom 16. Januar 2008 in der Sache R 986/2007-2 und die Entscheidung der Hauptabteilung Marken des HABM vom 27. April 2007 im Widerspruchsverfahren Nr. B 828 634) gemäß den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts aufzuheben;

- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 710 597 für Waren der Klassen 29 und 31 zurückzuweisen;

- dem Rechtsmittelgegner die Kosten aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Hauptabteilung Marken des HABM habe zwar entschieden, dass einige der fraglichen Waren gleich oder offensichtlich ähnlich seien, jedoch, ohne die Bekanntheit der älteren Marke „GALLO“ zu prüfen, die Auffassung vertreten, dass die einander gegenüberstehenden Marken verschieden seien.

Die Zweite Beschwerdekammer sei dieser Auffassung gefolgt und habe in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die einander gegenüberstehenden Marken, obwohl die Bekanntheit der älteren Marke „GALLO“ ordnungsgemäß nachgewiesen worden sei, unterschiedlich seien.

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften habe die Feststellung der Beschwerdekammer bestätigt, dass die fraglichen Marken in klanglicher, optischer und begrifflicher Hinsicht unterschiedlich seien.

Die Rechtsmittelführerin wendet sich gegen diese Feststellung, da sie der Auffassung ist, dass die Marken GALLO und GALLECS identische oder offensichtlich ähnliche Waren bezeichnen.

Es gebe nämlich eine ganze Reihe von Entscheidungen der Gemeinschaftsgerichte, wonach Marken, deren erste Bestandteile gleich seien, zum Verwechseln ähnlich seien und deshalb auf dem Markt nicht nebeneinander bestehen könnten.

Außerdem sei untersucht und festgestellt worden, dass die Marke GALLO eine Bekanntheit genieße, die der älteren Marke in Portugal eine erhöhte Unterscheidungskraft verleihe.

Somit bestehe durchaus die Möglichkeit, dass der Antragsgegner aus der Bekanntheit der älteren portugiesischen Marke „GALLO“ der Rechtsmittelführerin einen unangemessenen Vorteil ziehen würde.

Daher verstoße das angefochtene Urteil gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), eingereicht am 26. August 2009 — Afton Chemical Limited/Secretary of State for Transport**

**(Rechtssache C-343/09)**

(2009/C 267/76)

Verfahrenssprache: Englisch

## Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Afton Chemical Limited

*Beklagter:* Secretary of State for Transport

## Vorlagefragen

Zu den Bestimmungen über metallische Zusätze in der Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG<sup>(1)</sup> (im Folgenden: Richtlinie):

1. Ist bezüglich desjenigen Teils von Art. 1 Abs. 8, mit dem ein neuer Art. 8a Abs. 2 in die Richtlinie 98/70<sup>(2)</sup> eingefügt wird, durch den die Verwendung von Methylcyclopentadienyl-Mangan-Tricarbonyl in Kraftstoffen ab 1. Januar 2011 auf 6 mg Mangan pro Liter und ab 1. Januar 2014 auf 2 mg Mangan pro Liter begrenzt wird, die Festlegung dieser Grenzwerte

(1) rechtswidrig, weil sie auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler beruht;

(2) rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für die Anwendung des Vorsorgeprinzips nicht erfüllt sind;

(3) rechtswidrig, weil sie unverhältnismäßig ist;

(4) rechtswidrig, weil sie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt;

(5) rechtswidrig, weil sie gegen das Gebot der Rechtssicherheit verstößt?

2. Ist bezüglich desjenigen Teils von Art. 1 Abs. 8, mit dem ein neuer Art. 8a Abs. 4, 5 und 6 in die Richtlinie 98/70 eingefügt wird, wonach alle Kraftstoffe, die metallische Zusätze enthalten, mit dem Text „Enthält metallische Zusätze“ gekennzeichnet werden müssen, die Auferlegung dieser Kennzeichnungspflicht

(1) rechtswidrig, weil sie auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler beruht;

(2) rechtswidrig, weil sie unverhältnismäßig ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 140, S. 88.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350, S. 58).

**Klage, eingereicht am 28. August 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta**

(Rechtssache C-351/09)

(2009/C 267/77)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und K. Xuereb)

Beklagte: Republik Malta

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen die Art. 8 und 15 der Richtlinie 2000/60/EG<sup>(1)</sup> verstößt, dass sie

- a) es unterlassen hat, Programme zur Überwachung des Zustands der nationalen Oberflächengewässer aufzustellen und sie gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie umzusetzen;
- b) auch nicht der Verpflichtung nachgekommen ist, gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie zusammenfassende Berichte der Überwachungsprogramme für nationale Oberflächengewässer vorzulegen;

— der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie hätten die zusammenfassenden Berichte der Überwachungsprogramme bis spätestens 22. März 2007 vorgelegt werden müssen. Überdies sei die Verpflichtung, den zusammenfassenden Bericht der Überwachungsprogramme für nationale Gewässer vorzulegen, unabhängig von der Verpflichtung, den 1. Wassereinzug-Maßnahmenprogramm vorzulegen. Der zusammenfassende Bericht der Überwachungsprogramme für nationale Oberflächengewässer sei bis jetzt nicht verfügbar. Infolgedessen ist die Republik Malta nach Ansicht der Kommission ihren Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie nicht nachgekommen

Überdies ist die Kommission aufgrund der von der Republik Malta vorgelegten oben genannten Informationen und mangels Informationen betreffend den von der Republik Malta vorzulegenden zusammenfassenden Bericht der Überwachungsprogramme für nationale Oberflächengewässer der Auffassung, dass diese bis jetzt keine Überwachungsprogramme für nationale Oberflächengewässer aufgestellt und solche nicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt habe. Diese Programme seien unerlässlich, um einen zusammenhängenden und

umfassenden Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebietseinheit gewinnen zu können<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327, S. 1).

<sup>(2)</sup> Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG.

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. September 2009 von der Perfetti Van Melle SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 1. Juli 2009 in der Rechtssache T-16/08, Perfetti Van Melle SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Cloetta Fazer AB**

(Rechtssache C-353/09 P)

(2009/C 267/78)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Perfetti Van Melle SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Perani und P. Pozzi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Cloetta Fazer AB

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 113 der Verfahrensordnung dem Rechtsmittel stattzugeben und dementsprechend das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-16/08 vollständig aufzuheben;

— wenn der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, diesen durch Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des HABM vom 24. November 2005 über den Antrag auf Nichtigkeitsklärung Nr. 941 C 973065 selbst endgültig zu entscheiden und den Rechtsmittelgegnern die Kosten der Verfahren vor dem Gericht erster Instanz und dem Gerichtshof sowie des Nichtigkeitsverfahrens vor dem HABM aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

**1. Rechtliche Gründe**

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel wendet sich die Perfetti Van Melle S.p.A. gegen das am 1. Juli 2009 ergangene und am 2. Juli 2009 zugestellte Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-16/08.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel darauf, dass das vorliegend angefochtene Urteil des Gerichts erster Instanz auf einer fehlerhaften Auslegung und Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (GMV) <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung beruhe.

**1.1. Erste Rüge: Die Rechtsmittelführerin beanstandet, dass das Gericht erster Instanz die in Rede stehenden Marken nicht auf der Grundlage der Kriterien „Gesamtwürdigung“ oder „Gesamteindruck“ untersucht habe.**

Nach einem gefestigten Grundsatz sei bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Ähnlichkeit der betreffenden Marken in Bild, Klang oder Bedeutung auf den Gesamteindruck abzustellen, den die Marken hervorriefen, wobei insbesondere ihre unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente zu berücksichtigen seien. Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht erster Instanz dem vorstehend genannten Grundsatz nicht gefolgt sei und insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Verwechslung festgestellt habe, wobei es sich bei seiner Würdigung ausschließlich darauf gestützt habe, dass beide Marken das Element „CENTER“ aufwiesen.

In dem angefochtenen Urteil seien die Marken nicht unter Vornahme einer „Gesamtwürdigung“ oder im Hinblick auf ihren „Gesamteindruck“ untersucht worden. Stattdessen sei dort ein analytischer Ansatz gewählt und eine Prüfung der Marke „CENTER“ und des ersten Wortelements „CENTER“ der beanstandeten Marke vorgenommen, dem zweiten Wortteil „SHOCK“ jedoch keine Bedeutung beigemessen worden. In dem angefochtenen Urteil sei zwar das Kriterium der Gesamtwürdigung und des Gesamteindruck erwähnt worden, es genüge jedoch nicht, ein Kriterium der Rechtsprechung anzuführen und wiederzugeben: Ein korrektes Vorgehen erfordere, dass das Kriterium befolgt und fehlerfrei auf den Fall angewandt werde. Dies sei in dem angefochtenen Urteil nicht geschehen. In dem angefochtenen Urteil sei lediglich festgestellt worden, dass die beiden einander gegenüberstehenden Marken ähnlich seien, da beide das Wortelement „CENTER“ enthielten, es sei jedoch nicht erklärt worden, warum das Wortelement „SHOCK“ nicht ausreiche, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Aus den vorstehend genannten Gründen ist die Rechtsmittelführerin ferner der Ansicht, in dem angefochtenen Urteil seien Tatsachen verfälscht und die Begründungspflicht verletzt worden.

**1.2. Zweite Rüge: Die Rechtsmittelführerin beanstandet, dass das Gericht erster Instanz in dem angefochtenen Urteil einige äußerst wichtige und relevante Umstände nicht berücksichtigt habe.**

Das angefochtene Urteil verstoße auch deshalb gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, weil für die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit einer Verwechslung der Marken äußerst relevante Umstände nicht gewürdigt worden seien. Insbesondere habe das Gericht erster Instanz nicht berücksichtigt, dass, wie in der bei ihm

eingereichten Klageschrift ausführlich erläutert, die einander gegenüberstehenden Marken lange Zeit nebeneinander bestanden hätten und es tatsächlich keine Verwechslung gegeben habe.

Außerdem habe das Gericht erster Instanz einen anderen wichtigen Umstand nicht richtig gewürdigt, nämlich den Grad der Aufmerksamkeit der relevanten Verkehrskreise. Es sei in der Tat unlogisch, dass das Gericht erster Instanz davon ausgegangen sei, dass ein normal informierter und angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher das Vorhandensein des Worts „SHOCK“ nicht bemerken und nicht erkennen würde, dass die betreffenden Marken nicht nur in Bild und Klang, sondern auch in ihrer Bedeutung verschieden seien, denn die Marke „CENTER“ sei ein Wort, das „den Mittelpunkt von etwas“ bezeichne und die Marke „CENTER SHOCK“ aufgrund des unterscheidungskräftigsten Teils „SHOCK“ ein Ausdruck, der an eine starke Empfindung (Schock) denken lasse, die der Verbraucher spüre, wenn er das Innere des Kaugummis kaue.

**2. Es wird beantragt,**

- gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 113 der Verfahrensordnung dem Rechtsmittel stattzugeben und dementsprechend das Urteil des Gerichts erster Instanz vollständig aufzuheben;
- wenn der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, diesen durch Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des HABM vom 24. November 2005 über den Antrag auf Nichtigerklärung Nr. 941 C 973065 selbst endgültig zu entscheiden und den Rechtsmittelgegnern gemäß Art. 122 der Verfahrensordnung die Kosten der Verfahren vor dem Gericht erster Instanz und dem Gerichtshof sowie des Nichtigkeitsverfahrens vor dem HABM aufzuerlegen;
- alternativ, wenn der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif ist, die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen, damit dieses den Rechtsstreit gemäß der bindenden rechtlichen Beurteilung des Gerichtshofs entscheidet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 11, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 7. September 2009**  
— Said Shamilovich Kadzoev/Ministerstvo na vatreshnite raboti

(Rechtssache C-357/09)

(2009/C 267/79)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Said Shamilovich Kadzoev

Ministerstvo na vatreshnite raboti

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 15 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass,

a) wenn das nationale Recht des Mitgliedstaats bis zur Umsetzung der Erfordernisse dieser Richtlinie weder Erfordernisse einer maximalen Haftdauer noch Gründe für deren Verlängerung vorgesehen hatte und bei Umsetzung der Richtlinie keine rückwirkende Geltung der neuen Bestimmungen vorgesehen wurde, die genannten Bestimmungen der Richtlinie erst seit der Umsetzung der Erfordernisse der Richtlinie in nationales Recht durch den Mitgliedstaat anwendbar sind und nur diese Zeit umfassen,

b) dass die in der Richtlinie vorgesehenen Zeiträume der Inhaftierung in einer besonderen Einrichtung für die Zwecke der Abschiebung nicht die Zeit umfassen, während deren der Vollzug einer Entscheidung über die Abschiebung aus dem Mitgliedstaat aufgrund einer ausdrücklichen Rechtsnorm verboten war, weil auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen ein Asylverfahren durchgeführt wurde, obwohl sich der Betreffende während dieses Verfahrens weiterhin in dieser besonderen Hafteinrichtung aufgehalten hat, wenn das nationale Recht des Mitgliedstaats dies zulässt?

2. Ist Art. 15 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Zeiträume der Inhaftierung in einer besonderen Einrichtung für die Zwecke der Abschiebung nicht die Zeit umfassen, während deren der Vollzug einer Entscheidung über die Abschiebung aus dem Mitgliedstaat aufgrund einer ausdrücklichen Rechtsnorm verboten war, weil wegen einer Klage gegen diese Entscheidung ein Verfahren anhängig war, obwohl sich der Betreffende während dieses Verfahrens weiterhin in dieser besonderen Hafteinrichtung aufgehalten hat, wenn er keine gültigen Identitätsdokumente besessen

hat und deshalb Zweifel in Bezug auf seine Identität bestehen, er keine Mittel für seinen Unterhalt hat und sich aggressiv verhält?

3. Ist Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen, dass keine hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht, wenn

a) zum Zeitpunkt der Überprüfung der Inhaftierung durch das Gericht der Staat, dem der Betreffende angehört, es abgelehnt hat, diesem ein Reisedokument zum Zweck der Rückkehr auszustellen, und zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung mit einem Drittstaat über seine Übernahme besteht, obwohl die Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaats ihre Bemühungen fortsetzen,

b) zum Zeitpunkt der Überprüfung der Inhaftierung durch das Gericht ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat des Drittstaatsangehörigen besteht, der Mitgliedstaat sich aber wegen des Vorliegens eines neuen Beweises — eine Geburtsurkunde des Betreffenden — nicht auf die Bestimmungen dieses Abkommens bezogen hat, wobei der Betreffende nicht zurückkehren möchte,

c) die in Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten einer Verlängerung der Zeiträume der Inhaftierung erschöpft sind und zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht die Inhaftierung des Betreffenden anhand von Art. 15 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie überprüft, keine Vereinbarung mit einem Drittstaat über seine Übernahme besteht?

4. Ist Art. 15 Abs. 4 und 6 der Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen, dass, wenn bei der Überprüfung der Inhaftierung eines Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung festgestellt wird, dass keine hinreichende Aussicht auf seine Abschiebung besteht und die Möglichkeiten einer Verlängerung der Haftdauer erschöpft sind,

a) seine unverzügliche Freilassung nicht anzuordnen ist, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen: Der Betreffende besitzt keine gültigen Identitätsdokumente, gleich welcher Gültigkeitsdauer, und deshalb bestehen Zweifel in Bezug auf seine Identität, er verhält sich aggressiv, er hat keinerlei Mittel für seinen Unterhalt, und es gibt keine dritte Person, die sich verpflichtet hat, für seinen Unterhalt aufzukommen,

- b) bei der Entscheidung über die Freilassung zu prüfen ist, ob der Drittstaatsangehörige gemäß den Erfordernissen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats die notwendigen Mittel für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaats und eine Anschrift besitzt, unter der er sich aufhalten kann?

(<sup>1</sup>) ABl. L 348, S. 98.

**Klage, eingereicht am 11. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien**

(Rechtssache C-363/09)

(2009/C 267/80)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Parpala und F. Jimeno Fernández)

*Beklagter:* Königreich Spanien

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 13 der Richtlinie 91/414/EWG (<sup>1</sup>) verstoßen hat, indem es Art. 38 des Gesetzes Nr. 43/2002 vom 20. November 2002 über Pflanzengesundheit in Kraft gelassen hat;

— dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Richtlinie 91/414/EWG dient der erforderlichen Harmonisierung der nationalen Vorschriften über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Zu diesem Zweck legt sie einheitliche Regeln für die Bedingungen und das Verfahren der Zulassung solcher Produkte fest.

Art. 13 dieser Richtlinie regelt zum einen, welche Angaben einem Antrag auf Zulassung eines bestimmten Pflanzenschutzmittels beizufügen sind, und zum anderen den Rückgriff auf diese Angaben und ihren Schutz und stellt so, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, ihre Vertraulichkeit sicher.

Die Richtlinie bewirkt eine vollständige Harmonisierung, so dass ein Mitgliedstaat keine Regelung auf nationaler Ebene erlassen darf, nach der die Wirtschaftsteilnehmer auch dann dazu verpflichtet sind, einander die Angaben eines ersten Antragstellers gegenseitig zur Verfügung zu stellen, wenn die in Art. 13 Abs. 7 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Art. 38 des Gesetzes Nr. 43/2002 gestattet dennoch abseits der in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Fälle den Zugang zu

Angaben über die Ergebnisse von Untersuchungen und Experimenten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass dem spanischen Staat bei der Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 91/414/EWG in das nationale Recht keinen Ermessensspielraum gehabt und dass er kein Verfahren zur Nichtigerklärung dieser Vorschrift eingeleitet habe, so dass der Erlass einer in dieser Richtlinie nicht vorgesehenen abweichenden Zugangsregelung zu den in einer Akte über die Zulassung eines Schutzmittels enthaltenen Angaben eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts darstelle.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

**Rechtsmittel der Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 08. Juli 2009 in der Rechtssache T-226/08, Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle); andere Verfahrensbeteiligte: Schwarzbräu GmbH; eingelegt am 14. September 2009**

(Rechtssache C-364/09 P)

(2009/C 267/81)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH (Prozessbevollmächtigter: P. Wadenbach, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:*

— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

— Schwarzbräu GmbH

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 08. Juli 2009, Aktenzeichen T 226/08, aufzuheben;
2. die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 08.04.2008 (Aktenzeichen R1124/2004-4) aufzuheben;
3. die Gemeinschaftsmarke Nr. 505 503 „ALASKA“ wegen bestehender absoluter Eintragungshindernisse vollständig zu löschen;
4. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise zu vorstehendem Antrag Ziffer 3. beantragt die Rechtsmittelführerin,

die Gemeinschaftsmarke Nr. 505 503 „ALASKA“ zumindest für folgende Waren für nichtig zu erklären: „Mineralwässer und kohlendioxidhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke in Klasse 32“

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz, mit dem die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes vom 8. April 2008 abgewiesen wurde. Mit dieser Entscheidung habe die Beschwerdekammer den von der Rechtsmittelführerin gestellten Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftswortmarke „ALASKA“ für alle von der Eintragung umfassten Waren (Mineralwässer und kohlendioxidhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtrgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken) zurückgewiesen.

Die Parteien streiten sich im Wesentlichen um die Frage des Bestehens eines absoluten Eintragungshindernisses in der Form der Freihaltebedürftigkeit einer geografischen Herkunftsangabe.

Mit ihrem Rechtsmittel rügt die Rechtsmittelführerin die fehlerhafte Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (im Folgenden: GMV) durch das Gericht erster Instanz; dies insbesondere im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

Nach dem Wortlaut der oben genannten Vorschrift der Gemeinschaftsmarkenverordnung reicht es für den Ausschluss der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke aus, wenn diese ausschließlich aus Zeichen und Angaben besteht, welche im Verkehr zur Bezeichnung der geografischen Herkunft der von der Anmeldung umfassten Waren dienen können. Daraus gehe hervor, dass auch geografische Bezeichnungen, die von Unternehmen verwendet werden können, für diese als geografische Herkunftsangaben für die betreffende Warengruppe freigehalten werden müssten. Die Anwendung der genannten Vorschrift der GMV setze nicht voraus, dass ein konkretes, aktuelles oder ernsthaftes Freihaltebedürfnis bestehen muss.

Hätte das Gericht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für den vorliegenden Fall rechtsfehlerfrei angewandt, hätte es feststellen müssen, dass Alaska das größte Trinkwasserreservoir der Vereinigten Staaten sei, dass die maßgeblichen Verkehrskreise Alaska mit einem natürlichen Überfluss an reinem Wasser in seinen unterschiedlichen Formen in Verbindung brächten, dass die Herstellung von Mineralwasser in Alaska in wirtschaftlich relevantem Umfang stattfinde und dass eine Vermarktung in der Gemeinschaft bereits erfolge und so eine weitere Vermarktung ernsthaft in Betracht käme. Danach sei es eindeutig, dass die Bezeichnung „ALASKA“ zukünftig von Konkurrenten als Herkunftsangabe verwendet werden könne.

Stattdessen habe das Gericht die Bestimmung des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV und die Grundsätze der Rechtspre-

chung rechtsfehlerhaft angewandt, indem es durch Vornahme einer Opportunitätsprüfung, d. h. ob der Vertrieb von Mineralwasser aus Alaska in die Gemeinschaft unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Wettbewerbssituation, Transportkosten) sinnvoll sei oder nicht, weitere, über die geschilderten Grundsätze hinausgehende Anforderungen aufgestellt habe. Diese erweiterten Anforderungen seien im Sinne der Regelung des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c), ihres Wortlautes und insbesondere im Sinne der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als zu hoch einzustufen und führten zu einer viel zu weit gehenden, nicht mit dem Zweck der gemeinschaftsrechtlichen Regelung einhergehenden Auslegung.

**Rechtsmittel der Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 8. Juli 2009 in der Rechtssache T-225/08, Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle); andere Verfahrensbeteiligte: Schwarzbräu GmbH; eingelegt am 14. September 2009**

**(Rechtssache C-365/09 P)**

(2009/C 267/82)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH (Prozessbevollmächtigter: P. Wadenbach, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:*

— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

— Schwarzbräu GmbH

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 08. Juli 2009, Aktenzeichen T 225/08, aufzuheben;
2. die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 08.04.2008 (Aktenzeichen R877/2004-4) aufzuheben;
3. die Gemeinschaftsmarke Nr. 505 552 „ALASKA“ wegen bestehender absoluter Eintragungshindernisse vollständig zu löschen;
4. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.



### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz, mit dem die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes vom 8. April 2008 abgewiesen wurde. Mit dieser Entscheidung habe die Beschwerdekammer die Zurückweisung durch die Nichtigkeitsabteilung des von der Rechtsmittelführerin gestellten Antrags auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsbildmarke „ALASKA“ bestätigt. Der Antrag der Rechtsmittelführerin richtete sich gegen alle von der Eintragung umfassten Waren in der Klasse 32 (Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken).

Die Parteien streiten sich im Wesentlichen um die Frage des Bestehens eines absoluten Eintragungshindernisses in der Form der Freihaltebedürftigkeit einer geografischen Herkunftsangabe.

Mit ihrem Rechtsmittel rügt die Rechtsmittelführerin die fehlerhafte Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (im Folgenden: GMV) durch das Gericht Erster Instanz; dies insbesondere im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

Nach dem Wortlaut der oben genannten Vorschrift der Gemeinschaftsmarkenverordnung reicht es für den Ausschluss der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke aus, wenn diese ausschließlich aus Zeichen und Angaben besteht, welche im Verkehr zur Bezeichnung der geografischen Herkunft der von der Anmeldung umfassten Waren dienen können. Daraus gehe hervor, dass auch geografische Bezeichnungen, die von Unternehmen verwendet werden können, für diese als geografische Herkunftsangaben für die betreffende Warengruppe freigehalten werden müssten. Die Anwendung der genannten Vorschrift der GMV setze nicht voraus, dass ein konkretes, aktuelles oder ernsthaftes Freihaltebedürfnis bestehen muss.

Hätte das Gericht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für den vorliegenden Fall rechtsfehlerfrei angewandt, hätte es feststellen müssen, dass Alaska das größte Trinkwasserreservoir der Vereinigten Staaten sei, dass die maßgeblichen Verkehrskreise Alaska mit einem natürlichen Überfluss an reinem Wasser in seinen unterschiedlichen Formen in Verbindung brächten, dass die Herstellung von Mineralwasser in Alaska in wirtschaftlich relevantem Umfang stattfinde und dass eine Vermarktung in der Gemeinschaft bereits erfolge und so eine weitere Vermarktung ernsthaft in Betracht käme. Danach sei es eindeutig, dass die Bezeichnung „ALASKA“ zukünftig von Konkurrenten als Herkunftsangabe verwendet werden könne.

Stattdessen habe das Gericht die Bestimmung des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) GMV und die Grundsätze der Rechtsprechung rechtsfehlerhaft angewandt, indem es durch Vornahme einer Opportunitätsprüfung, d. h. ob der Vertrieb von Mineralwasser aus Alaska in die Gemeinschaft unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Wettbewerbssituation, Transportkosten) sinnvoll sei oder nicht, weitere, über die geschilderten Grundsätze hinausgehende Anforderungen aufgestellt habe. Diese erweiterten Anforderungen seien im Sinne der Regelung des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c), ihres Wortlautes und insbesondere im Sinne der in der Rechtsprechung entwickelten Grund-

sätze als zu hoch einzustufen und führten zu einer viel zu weit gehenden, nicht mit dem Zweck der gemeinschaftsrechtlichen Regelung einhergehenden Auslegung.

---

### Klage, eingereicht am 15. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-370/09)

(2009/C 267/83)

Verfahrenssprache: Griechisch

#### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Margeli und M. Karanousi Apostolopoulou)

*Beklagte:* Hellenische Republik

#### Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenische Republik die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG in das innerstaatliche Recht sei am 1. Mai 2008 abgelaufen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division eingereicht am 14. September 2009 — Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Isaac International Limited

(Rechtssache C-371/09)

(2009/C 267/84)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

*Beklagte:* Isaac International Limited

**Vorlagefragen**

1. Wenn in einem Fall wie dem vorliegenden ein in zwei Mitgliedstaaten niedergelassener und betrieblich tätiger Einführer Waren in einen Mitgliedstaat einführt und diese dann sofort in einen anderen Mitgliedstaat befördert, betrifft dann die Bewilligung „besondere Verwendung“, die für eine Antidumpingzollbefreiung nach Art. 14 Buchst. c der Verordnung Nr. 88/97 <sup>(1)</sup> erforderlich ist, nicht nur eine Zollverwaltung im Sinne von Art. 292 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2454/93 <sup>(2)</sup>?
2. Wenn in einem Fall wie dem vorliegenden ein Einführer die nach Art. 14 Buchst. c der Verordnung Nr. 88/97 erforderliche Bewilligung für das Verfahren „besondere Verwendung“ nicht erlangt, kann dann gleichwohl eine Antidumpingzollbefreiung gemäß Art. 212a der Verordnung Nr. 2913/92 <sup>(3)</sup> zur Anwendung kommen?
3. Falls die zweite Frage zu bejahen ist, wie sind im Hinblick auf die Beurteilung, ob sich ein Wirtschaftsbeteiligter in einer Lage wie der von Isaac offensichtlich fahrlässig verhalten hat, folgende Fragen zu beantworten:
  - a) Sind Art. 14 Buchst. c der Verordnung Nr. 88/97 und Art. 292 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2454/93 hinreichend klar, so dass das Verhalten eines Wirtschaftsbeteiligten als offensichtlich fahrlässig anzusehen ist, wenn er keine Einsicht in das Amtsblatt nimmt und deshalb nicht erkennt, dass er die vereinfachte Bewilligung nicht in Anspruch nehmen kann, weil nicht nur eine Zollverwaltung betroffen ist?
  - b) Falls die einschlägigen Bestimmungen hingegen als komplex einzustufen sind, ist ein Wirtschaftsbeteiligter verpflichtet, sich vor Vornahme der Einfuhren bei den Steuerbehörden zu erkundigen? Spielt es für die Beantwortung dieser Frage eine Rolle, ob der Wirtschaftsbeteiligte subjektiv, aber irrtümlich, zu dem Ergebnis kommt, dass die einschlägigen Vorschriften in ihrer Anwendung klar seien?
  - c) Wie ist die Erfahrung eines Wirtschaftsbeteiligten in einer Lage wie der von Isaac einzustufen, dessen Hauptgeschäft in der Einfuhr von Fahrradteilen aus China besteht, der fünf Mitarbeiter beschäftigt, die Einfuhren bearbeiten, und der in einem Zeitraum von 16 Monaten 33 ähnliche Einfuhren vorgenommen hat? Insbesondere: Ist ein solcher Wirtschaftsbeteiligter als erfahren anzusehen?
  - d) Dürfen sich die Steuerbehörden eines Mitgliedstaats bei der Beurteilung, ob sich ein Wirtschaftsbeteiligter in einer Lage wie der von Isaac offensichtlich fahrlässig verhalten hat, auf öffentlich bekannt gemachte Vorschriften wie den Zolltarif des Vereinigten Königreichs stützen, der zwar in bestimmten Dienststellen der Steuerbehörden und öffentlichen Bibliotheken kostenlos eingesehen werden kann, im Internet jedoch nur gegen Entrichtung

eines Entgelts für ein Jahresabonnement zur Verfügung steht?

- 
- <sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission vom 20. Januar 1997 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll (ABl. L 17, S. 17).
- <sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).
- <sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).
- 

**Klage, eingereicht am 22. September 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta**

**(Rechtssache C-376/09)**

(2009/C 267/85)

*Verfahrenssprache:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro, E. Depasquale)

*Beklagte:* Republik Malta

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verstoßen hat, dass sie den Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen für unkritische Verwendungszwecke auf Schiffen nicht eingestellt hat und diese Halone nicht zurückgewinnt;

— der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Republik Malta sei gemäß Art. 4 Abs. 4 Ziffer v und Art. 16 der Verordnung in Verbindung mit Art. 2 der Beitrittsakte verpflichtet, den Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen — außer für kritische Verwendungszwecke im Sinne von Anhang VII der Verordnung — bis zum 1. Mai 2004 einzustellen und diese Halone durch angemessene Technologien zurückzugewinnen.

Aus der Tatsache, dass der Kommission keine Informationen darüber vorlägen, dass die Republik Malta den Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen für unkritische Verwendungszwecke auf allen Schiffen, die in dem der Antwort auf das Mahnschreiben beigefügten Formblatt aufgeführt seien, eingestellt habe und dass sie diese Halone zurückgewinne, schließe die Kommission, dass die Republik Malta ihren Verpflichtungen aus den Art. 4 Abs. 4 Ziffer v und Art. 16 der Verordnung nicht nachgekommen sei.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 244, S. 1.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Juni 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen**

**(Rechtssache C-547/07) (<sup>1</sup>)**

(2009/C 267/86)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 51 vom 23.2.2008.

**Beschluss des Präsidenten der achten Kammer des Gerichtshofs vom 1. Juli 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen**

**(Rechtssache C-72/08) (<sup>1</sup>)**

(2009/C 267/87)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

Der Präsident der achten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

---

**Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 4. Juni 2009 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brugge, — Belgien) — Carlos Cloet, Jacqueline Cloet/Westvlaamse Intercommunale voor Economische Expansie, Huisvestingsbeleid en Technische Bijstand CVBA (WVI)**

**(Rechtssache C-129/08) (<sup>1</sup>)**

(2009/C 267/88)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 142 vom 7.6.2008.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
— Spanien/Kommission

(Rechtssache T-341/05) <sup>(1)</sup>

*(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse — Streichung der Ausfuhrerstattungen für sämtliche für Ceuta und Melilla bestimmte Milcherzeugnisse — Voraussetzungen — Diskriminierungsverbot — Verhältnismäßigkeit)*

(2009/C 267/89)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

*Kläger:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. Cárcamo und M. Muñoz Pérez, abogados del Estado)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Cattabriga und F. Jimeno Fernández)

### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 909/2005 der Kommission vom 16. Juni 2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 154, S. 10), soweit Ceuta und Melilla zu den Bestimmungsgebieten gehören, die im Anhang der Verordnung unter dem Bestimmungscodex L01 aufgeführt sind

### Tenor

1. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 909/2005 der Kommission vom 16. Juni 2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse wird für nichtig erklärt, soweit darin Ceuta und Melilla als Bestimmungsgebiete mit dem Bestimmungscodex L01 aufgeführt sind.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 271 vom 29.10.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
— Transnautica/Kommission

(Rechtssache T-385/05) <sup>(1)</sup>

*(Zollunion — Externe gemeinschaftliche Versandverfahren — Für Drittländer bestimmte Tabak- und Äthylalkoholladungen — Betrug — Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben — Art. 239 der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Art. 905 der Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Billigkeitsklausel — Vorliegen eines besonderen Falls — Gesamtbürgerschaft)*

(2009/C 267/90)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Transnautica — Transportes e Navegação, SA (Mato-sinhos, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Fernández Vicién, I. Moreno-Tapia Rivas, D. Ortigão Ramos und B. Aniceto Silva)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und J. Hottiaux)

### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung REM 05/2004 der Kommission vom 6. Juli 2005, mit der die Erstattung und der Erlass bestimmter Zölle versagt werden

### Tenor

1. Die Entscheidung REM 05/2004 der Kommission vom 6. Juli 2005 wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 330 vom 24.12.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009  
— Phildar/HABM — Comercial Jacinto Parera (FILDOR)

(Rechtssache T-99/06) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FILDOR — Ältere nationale Wort- und Bildmarke PHILDAR — Ältere nationale Wortmarke FILDOR — Ältere internationale Wort- und Bildmarken PHILDAR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 62 und 73 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 64 und 75 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])

(2009/C 267/91)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Phildar SA (Roubaix, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Baud)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Comercial Jacinto Parera SA (Barcelona, Spanien)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Januar 2006 (Sache R 245/2004-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Phildar SA und der Comercial Jacinto Parera, SA.

#### Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 16. Januar 2006 (Sache R 245/2004-2) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 121 vom 20.5.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009  
— Hipp & Co/HABM — Laboratorios Ordesa (Bebimil)

(Rechtssache T-221/06) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Bebimil — Ältere nationale und Gemeinschaftswortmarken BLEMIL — Ältere nationale Wortmarke BLEMIL 1 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Verwechslungsgefahr)

(2009/C 267/92)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hipp & Co KG (Sachseln, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M. Kinkeldey und A. Bognár)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Laitinen und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Laboratorios Ordesa, SL (Sant Boi de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte R. Thierie und E. Sugrañes Coca)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Juni 2006 (Sache R 571/2005-1) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Laboratorios Ordesa, SL und der Hipp & Co KG

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hipp & Co KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 237 vom 30.9.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
— Dongguan Nanzha Leco Stationery/Rat

(Rechtssache T-296/06) <sup>(1)</sup>

*(Dumping — Einfuhr von Hebelmechaniken mit Ursprung in China — Bestimmung der Dumpingspanne — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Vergleich des Normalwerts mit dem Ausführpreis — Anwendung einer anderen als der bei der Ausgangsuntersuchung verwendeten Methode — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a und Abs. 10 der Verordnung [EG] Nr. 384/96)*

(2009/C 267/93)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Dongguan Nanzha Leco Stationery Mfg. Co., Ltd (Dongguan, China) (Prozessbevollmächtigter: A. Bentley, QC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand von Rechtsanwalt G. Gerrisch)

*Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und T. Scharf), IML Industria Meccanica Lombarda Srl (Offanengo, Italien), Interkov spol. s.r.o. (Bráník, Tschechische Republik), MI.ME.CA. Srl (Ricengo, Italien) und NIKO — kovinarsko podjetje, d.d., Železniki (Železniki, Slowenien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Bierwagan)

**Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1136/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Hebelmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China (Abl. L 205, S. 1), soweit sie die Klägerin betrifft

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dongguan Nanzha Leco Stationery Mfg. Co., Ltd trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union, der IML Industria Meccanica Lombarda Srl, der Interkov spol. s.r.o., der MI.ME.CA Srl und der NIKO — kovinarsko podjetje, d.d., Železniki.

3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 310 vom 16.12.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
— Arcandor/HABM — dm drogerie markt (S-HE)

(Rechtssache T-391/06) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke S-HE — Ältere nationale Wortmarke SHE, ältere nationale Bildmarke She und ältere internationale Bildmarke She — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])*

(2009/C 267/94)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Arcandor AG, vormals Karstadt Quelle AG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard, W. Renck und T. Dolde)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: R. Pethke)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* dm drogerie markt GmbH (Wals, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Dick und M. Dyck)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. September 2006 (Sache R 301/2006-1) über ein Widerspruchsverfahren zwischen der Karstadt Quelle AG und der dm drogerie markt GmbH

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Arcandor AG, vormals Karstadt Quelle AG, trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 42 vom 24.2.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009**  
**— Zero Industry/HABM — zero Germany (zerorh+)**

(Rechtssache T-400/06) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke zerorh+ — Ältere nationale Bild- und Wortmarken zero — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Ähnlichkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])*

(2009/C 267/95)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Zero Industry Srl (Mariano Comense, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Rapisardi und N. Colombo)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* zero Germany GmbH & Co. KG, vormals zero International Holding GmbH & Co. KG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W.-D. Kuntze)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. Oktober 2006 (Sache R 958/2005-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der zero Germany GmbH & Co. KG und der Zero Industry Srl

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zero Industry Srl trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 vom 10.3.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009**  
**— JanSport Apparel/HABM (BUILT TO RESIST)**

(Rechtssache T-80/07) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BUILT TO RESIST — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])*

(2009/C 267/96)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* JanSport Apparel Corp. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Berical Arias, C. Casalunga und K. Dimidjian-Lecompte)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Laitinen, dann O. Mondéjar Ortuño)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Januar 2007 (Sache R 1090/2006-2) betreffend die Anmeldung der Wortmarke BUILT TO RESIST als Gemeinschaftsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die JanSport Apparel Corp. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
**— Fratex Indústria e Comércio/HABM — USA Track & Field (TRACK & FIELD USA)**

(Rechtssache T-103/07) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke TRACK & FIELD USA — Ältere nationale Bildmarke TRACK & FIELD — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])*

(2009/C 267/97)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Fratex Indústria e Comércio, Ltda (São Paulo, Brasilien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Braga da Cruz)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* USA Track & Field Inc. (Indiana, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Gegenstand**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Januar 2007 (Sache R 1061/2005-4) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Fratex Indústria e Comércio, Ltda und der USA Track & Field Inc.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fratex Indústria e Comércio, Ltda trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 140 vom 23.6.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009**  
**— Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia/Rat und Kommission**

(Rechtssache T-162/07) (<sup>1</sup>)

*(Außervertragliche Haftung — Zollunion — Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Meeresfischereierzeugnissen — Unmöglichkeit der Vorlage bestimmter Dokumente als Nachweis — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Haftung der Gemeinschaft bei Fehlen eines rechtswidrigen Handelns ihrer Einrichtungen)*

(2009/C 267/98)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia (Moschato, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Skandamis und E. Perakis)

*Beklagte:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Florindo Gijon und M.-M. Joséphidès, dann F. Florindo Gijon und M. Balta) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Cujo, S. Schönberg und M. Konstantinidis, dann S. Schönberg und M. Patakia)

**Gegenstand**

Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass der Rat und die Kommission keine Vorschriften erlassen haben, die es den Zollbehörden eines Mitgliedstaats erlauben, als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Meeresfischereierzeugnissen andere Dokumente zu akzeptieren als die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) vorgesehene Bescheinigung T2M

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pigasos Alieftiki Naftiki Etaireia trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 155 vom 7.7.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009**  
**— Promomadrid/HABM (MADRIDEXPORTA)**

(Rechtssache T-180/07) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke MADRIDEXPORTA — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])*

(2009/C 267/99)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Promomadrid Desarrollo Internacional de Madrid, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Aznar Alonso)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. März 2007 (Sache R 1130/2006-1) betreffend die Anmeldung der Bildmarke MADRIDEXPORTA als Gemeinschaftsmarke

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 7. März 2007 (Sache R 1130/2006-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 155 vom 7.7.2007.



**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009  
— Polen/Kommission**

(Rechtssache T-183/07) <sup>(1)</sup>

*(Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Nationaler Plan zur Zuteilung von Emissionszertifikaten für Polen für den Zeitraum 2008–2012 — Dreimonatsfrist — Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission — Gleichbehandlung — Begründungspflicht — Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87)*

(2009/C 267/100)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch E. Ośniecka-Tamecka, dann nacheinander durch T. Nowakowski, durch T. Kozek, durch M. Dowgielewicz und schließlich durch M. Dowgielewicz, M. Jarosz und M. Nowacki)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker und K. Herrmann)

*Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin:* Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: J. Fazekas, R. Somssich und M. Fehér), Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas) und Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch J. Čorba, dann durch B. Ricziová)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch Z. Bryanston-Cross und C. Gibbs als Bevollmächtigte im Beistand von H. Mercer, Barrister, dann durch I. Rao und S. Ossowski als Bevollmächtigte im Beistand von J. Maurici, Barrister)

**Gegenstand**

Vollständige oder teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2007) 1295 endg. der Kommission vom 26. März 2007 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen, der von der Republik Polen für den Zeitraum 2008–2012 gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) übermittelt wurde

**Tenor**

1. Die Entscheidung K(2007) 1295 endg. der Kommission vom 26. März 2007 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen, der von der Republik Polen für den Zeitraum 2008–2012 gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates übermittelt wurde, wird für nichtig erklärt.

2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Republik Polen.

3. Die Republik Ungarn, die Republik Litauen, die Slowakische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 7.7.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. September 2009  
— Thomson Sales Europe/Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-225/07 und T-364/07) <sup>(1)</sup>

*(Zollunion — Einfuhren von in Thailand hergestellten Farbfernsehempfangsgeräten — Erlass von Einfuhrabgaben — Offensichtliche Fahrlässigkeit — Absehen von der Nacherhebung von Einfuhrabgaben — Nichtigkeitsklage — Beschwerdende Maßnahme — Unzulässigkeit)*

(2009/C 267/101)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Thomson Sales Europe (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Goguel und F. Foucault)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: in der Rechtssache T-225/07 X. Lewis, H. van Vliet und S. Schönberg und in der Rechtssache T-364/07 X. Lewis und M. Patakia)

**Gegenstand**

In der Rechtssache T-225/07 Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung REM 03/05 der Kommission vom 7. Mai 2007, mit der die französischen Behörden darauf hingewiesen wurden, dass ein Erlass der Einfuhrabgaben auf die in Thailand hergestellten Farbfernsehempfangsgeräte, auf die sich ihre Anfrage vom 14. September 2005 beziehe, nicht gerechtfertigt sei, sowie in der Rechtssache T-364/07 Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 20. Juli 2007, in dem der Erwerb eines Anspruchs darauf, dass keine Einfuhrabgaben auf die genannten Geräte nacherhoben würden, nicht bestätigt werde

**Tenor**

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Thomson Sales Europe trägt ihre eigenen Kosten und die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 211 vom 8.9.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
— Estland/Kommission

(Rechtssache T-263/07) <sup>(1)</sup>

*(Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Nationaler Plan zur Zuteilung von Emissionszertifikaten für Estland für den Zeitraum 2008–2012 — Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission — Gleichbehandlung — Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87)*

(2009/C 267/102)

Verfahrenssprache: Estnisch

**Parteien**

Klägerin: Republik Estland (Prozessbevollmächtigter: L. Uibo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt T. Tamme)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigter: D. Kriauciūnas), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch J. Čorba, dann durch B. Ricziová)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch Z. Bryanston-Cross, dann durch L. Seaboruth, und schließlich durch S. Ossowski als Bevollmächtigte im Beistand von J. Maurici, Barrister)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2007 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen, der von der Republik Estland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) für den Zeitraum 2008–2012 übermittelt wurde

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2007 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen, der von der Republik Estland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates für den Zeitraum 2008–2012 übermittelt wurde, wird für nichtig erklärt.

2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Republik Estland.

3. Die Republik Litauen, die Slowakische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 223 vom 22.9.2007. (Berichtigung C 247 vom 20.10.2007)

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
— Viñedos y Bodegas Príncipe Alfonso de Hohenlohe/HABM — Byass (ALFONSO)

(Rechtssache T-291/07) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ALFONSO — Ältere Gemeinschaftswortmarke und nationale Wortmarke PRINCIPE ALFONSO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Umfang der Nachprüfung durch die Beschwerdekammer — Verpflichtung, über den gesamten Widerspruch zu entscheiden — Art. 62 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009])*

(2009/C 267/103)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Viñedos y Bodegas Príncipe Alfonso de Hohenlohe, SA (Cenicero, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Lobato García-Miján und Rechtsanwältin B. Díaz de Escauriaza)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und J. Laporta Insa)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: González Byass, SA (Cádiz, Spanien)

**Gegenstand**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Mai 2007 (Sache R 1110/2006-2) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Viñedos y Bodegas Príncipe Alfonso de Hohenlohe, SA und der González Byass, SA

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 29. Mai 2007 (Sache R 1110/2006-2) wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 235 vom 6.10.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009**  
 — Offshore Legends/HABM — Acteon (OFFSHORE  
 LEGENDS in schwarz und weiß und OFFSHORE  
 LEGENDS in blau, schwarz und grün)

(Verbundene Rechtssachen T-305/07 und T-306/07) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung zweier Gemeinschaftsbildmarken OFFSHORE LEGENDS, eine in schwarz und weiß, die andere in blau, schwarz und grün — Ältere nationale Bildmarke OFFSHORE 1 — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Zeichen — Kein Verlangen eines Nachweises der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 und Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009])

(2009/C 267/104)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Klägerin:** Offshore Legends (Nevele, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Maeyaert und N. Clarembeaux)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:** Acteon (Saint-Tropez, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Milon)

**Gegenstand**

Zwei Klagen gegen zwei Entscheidungen der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Mai 2007 (Sachen R 1031/2006-2 und R 1038/2006-2) zu Widerspruchsverfahren zwischen Acteon und Offshore Legends

**Tenor**

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Offshore Legends trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 269 vom 10.11.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009**  
 — Alber/HABM (Griff)

(Rechtssache T-391/07) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Griff — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Begründungspflicht — Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009] — Amtsermittlungsgrundsatz — Art. 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009])

(2009/C 267/105)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Kläger:** Alfons Alber (Verano, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Schneller)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 16. August 2007 (Sache R 361/2007-4) sowie gegen die Entscheidung des Prüfers des HABM vom 16. Januar 2007 in derselben Sache, soweit die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 4 396 727 für einige der von ihr erfassten Waren zurückgewiesen wird

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Alfons Alber trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 315 vom 22.12.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
 — France Télécom/HABM (UNIQUE)

(Rechtssache T-396/07) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke UNIQUE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])

(2009/C 267/106)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** France Télécom (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Potot und C. Bertheux Scotte)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 3. September 2007 (Sache R 585/2007-2) über die Anmeldung des Wortzeichens UNIQUE als Gemeinschaftsmarke

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. France Télécom trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 315 vom 22.12.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
— Cohausz/HABM — Izquierdo Faces (acopat)

(Rechtssache T-409/07) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke acopat — Ältere nationale Wortmarken COPAT — Relatives Eintragungshindernis — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 56 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 57 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])*

(2009/C 267/107)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Kläger:* Helge B. Cohausz (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin I. Friedhoff, dann Rechtsanwältin S. von Petersdorff-Campen und H. Timmann)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht:* José Izquierdo Faces (Bilbao, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Bock)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. September 2007 (Sache R 289/2006-1) betreffend ein Nichtigkeitsverfahren zwischen Helge B. Cohausz und José Izquierdo Faces

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Helge B. Cohausz trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 8 vom 12.1.2008.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009**  
— Dominio de la Vega/HABM — Ambrosio Velasco (DOMINIO DE LA VEGA)

(Rechtssache T-458/07) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke DOMINIO DE LA VEGA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke PALACIO DE LA VEGA — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])*

(2009/C 267/108)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Dominio de la Vega, SL (Requena, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Caballero Oliver und A. Sanz-Bermell y Martínez)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Laporta Insa)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht:* Ambrosio Velasco, SA (Dicastillo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Armijo Chávarri und A. Castán Pérez-Gómez)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Oktober 2007 (Sache R 1431/2006-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ambrosio Velasco, SA und der Dominio de la Vega, SL

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dominio de la Vega, SL trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 51 vom 23.2.2008.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
 — GlaxoSmithkline u. a./HABM — Serono Genetics  
 Institute (FAMOXIN)

(Rechtssachen T-493/07, T-26/08 und T-27/08) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FAMOXIN — Ältere nationale Wortmarken LANOXIN — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Nachweis der Benutzung — Art. 56 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 57 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009])

(2009/C 267/109)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerinnen: GlaxoSmithkline SpA (Verona, Italien), Laboratórios Wellcome de Portugal L<sup>da</sup> (Algés, Portugal) und The Wellcome Foundation Ltd (Greenford, Middlesex, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Gilbey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Serono Genetics Institute SA (Évry, Frankreich)

**Gegenstand**

Drei Klagen gegen die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. September 2007 (Sache R 8/2007-1), vom 20. November 2007 (Sache R 10/2007-1) und vom 19. November 2007 (Sache R 9/2007-1) zu Widerspruchsverfahren zwischen der GlaxoSmithkline SpA, der Laboratórios Wellcome de Portugal L<sup>da</sup> und The Wellcome Foundation Ltd einerseits und der Serono Genetics Institute SA andererseits

**Tenor**

1. Die Rechtssachen T-493/07, T-26/08 und T-27/08 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die GlaxoSmithkline SpA, die Laboratórios Wellcome de Portugal L<sup>da</sup> und The Wellcome Foundation Ltd tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 51 vom 23.2.2008.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2009**  
 — Evets/HABM — (DANELECTRO und QWIK TUNE)

(Verbundene Rechtssachen T-20/08 und T-21/08) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Gemeinschaftswortmarke DANELECTRO und Gemeinschaftsbildmarke QWIK TUNE — Nichteinhaltung der Frist für die Einreichung des Antrags auf Markenverlängerung — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Reformatio in peius — Verteidigungsrechte — Anspruch auf rechtliches Gehör — Art. 61 Abs. 2, Art. 73 Satz 2 und Art. 78 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 63 Abs. 2, Art. 75 Satz 2 und Art. 81 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])

(2009/C 267/110)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Evets Corp. (Irvine, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika), (Prozessbevollmächtigter: S. Ryan, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

**Gegenstand**

Klage gegen zwei Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 5. November 2007 (Sachen R 603/2007-4 und R 604/2007-4) zu einem von der Klägerin gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

**Tenor**

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Evets Corp. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 64 vom 8.3.2008.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009**  
 — Gres La Sagra/HABM — Ceramicalcora (VENATTO  
 MARBLE STONE)

(Rechtssache T-130/08) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke VENATTO MARBLE STONE — Ältere nationale Bildmarken VENETO CERÁMICAS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])

(2009/C 267/111)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Gres La Sagra, SL (Alameda de la Sagra, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Villate Consonni und J. Calderón Chavero)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Ceramicalcora, SA (Alcora, Spanien)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Januar 2008 (Sache R 1609/2006-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ceramicalcora, SA und der Gres La Sagra, SL

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gres La Sagra, SL trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 116 vom 9.5.2008.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. September 2009 — The Smiley Company/HABM (Darstellung eines halben Smileys)**

(Rechtssache T-139/08) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinschaftsmarke — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke in Form eines halben Smileys — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 146 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 151 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])**

(2009/C 267/112)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* The Smiley Company SPRL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Deutsch)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Februar 2008 (R 958/2007-4) über eine internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist und die eine Bildmarke in Form eines halben Smileys zum Gegenstand hat

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. The Smiley Company SPRL trägt die Kosten einschließlich jener Kosten, die mit ihrem Eintritt in das Verfahren anstelle von Herrn Franklin Loufrani verbunden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 142 vom 7.6.2008.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2009 — Boudova u. a./Kommission**

(Rechtssache T-271/08 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ehemalige Hilfskräfte — Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Vor Inkrafttreten des neuen Beamtenstatuts veröffentlichte Auswahlverfahren — Neueinstufung der Beamten bei einem anderen Organ — Ablehnung der Neueinstufung — Grundsatz der Gleichbehandlung — Anfechtungsklage — Unanfechtbare Handlung — Bestätigende Handlung — Keine wesentlichen neuen Tatsachen — Kein entschuldbarer Irrtum — Unzulässigkeit)**

(2009/C 267/113)

Verfahrenssprache: Französisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Stanislava Boudova (Howald, Luxemburg), Iveta Adovica (Luxemburg), Juraj Kuba (Konz, Deutschland), Heinrichs Puciriuss (Luxemburg), Agnieszka Strzelecka (Arlon, Belgien), Izabela Szyprowska (Berbourg, Luxemburg), Timea Tibai (Luxemburg) und Birute Vaituleviciene (Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berschheid)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 21. April 2008, Boudova u. a./Kommission (F-78/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Stanislava Boudova, Iveta Adovica, Juraj Kuba, Heinrichs Puciriuss, Agnieszka Strzelecka, Izabela Szyprowska, Timea Tibai und Birute Vaituleviciene tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 260 vom 11.10.2008.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 2. September 2009 — E.ON Ruhrgas und E.ON Földgáz Trade/Kommission**

(Rechtssache T-57/07) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Zusammenschluss — Entscheidung, mit der der Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Zusagen — Schreiben der Kommission zu den Zusagen — Nicht anfechtbare Handlungen — Unzulässigkeit)*

(2009/C 267/114)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* E.ON Ruhrgas International AG (Essen, Deutschland) und E.ON Földgáz Trade Zrt (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Wiedemann und T. Lübbig)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und V. Di Bucci)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der nach Ansicht der Klägerinnen in den Schreiben der Kommission vom 19. Dezember 2006 und vom 16. Januar 2007 enthaltenen Entscheidungen betreffend die Zusagen der E.ON Ruhrgas International AG, die in Art. 3 der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2005 bezeichnet sind, mit der sie einen Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt hat (Sache COMP/M.3696 — E.ON/MOL)

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die E.ON Ruhrgas International AG und die E.ON Földgáz Trade Zrt tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 4. September 2009 — Pioneer Hi-Bred International/Kommission**

(Rechtssache T-139/07) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsangleichung — Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt — Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens — Unterlassung der Kommission, dem Regelungsausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen zu unterbreiten — Untätigkeitsklage — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung der Hauptsache)*

(2009/C 267/115)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Pioneer Hi-Bred International, Inc (Iowa, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Solicitor J. Temple Lang)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Lawunmi und C. Zadra, dann P. Oliver und C. Zadra)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 232 EG auf Feststellung, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1) verstoßen hat, dass sie dem Regelungsausschuss nicht nach Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23) einen Entwurf der hinsichtlich des bei ihr angemeldeten Inverkehrbringens von genetisch modifiziertem Mais 1507 zu treffenden Maßnahmen unterbreitet hat

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Pioneer Hi-Bred International, Inc.

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 7.7.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. September 2009 — LPN/Kommission**

(Rechtssache T-186/08) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Einstellung eines Beschwerdeverfahrens — Nichteinleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Offensichtliche Unzulässigkeit — Erledigung der Hauptsache)*

(2009/C 267/116)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Liga para Protecção da Natureza (LPN) (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Vinagre e Silva)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und D. Recchia)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, T. Moreira und A. de Oliveira Mendonça im Beistand der Rechtsanwälte D. Abecasis und A. Marques)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung zum einen der Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2008, wiedergegeben in dem an die Klägerin gerichteten Schreiben der Kommission vom 3. April 2008 mit dem Aktenzeichen ENV.A.2/MAS/mm/D (2008) 5542, in dem die Kommission erklärte, dass sie das Verfahren über die Beschwerde der Klägerin einstellen wolle, wonach das Projekt der Errichtung eines Staudamms am Fluss Sabor (Portugal) mit der Richtlinie 92/43/EWG das Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206, S. 7) unvereinbar sei (Beschwerde Nr. 2003/4523 — Projekt Staudamm „Baixo Sabor“), und zum anderen einer stillschweigenden Entscheidung der Kommission, der Klägerin den Zugang zu bestimmten Dokumenten zu verweigern, und Klage auf Schadensersatz

**Tenor**

1. Soweit die Klage auf die Nichtigerklärung einer stillschweigenden Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gerichtet ist, ist die Hauptsache erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Die Liga para Protecção da Natureza (LPN) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
4. Die Portugiesische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 183 vom 19.7.2008.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 9. September 2009 — Nijs/Rechnungshof**

(Rechtssache T-375/08 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Entscheidung des Rechnungshofs, die Amtszeit seines Generalsekretärs zu verlängern — Entscheidung, den Rechtsmittelführer im Beförderungsjahr 2004 nicht zu befördern — Teils offensichtlich unzulässiges, teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2009/C 267/117)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Bart Nijs (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Rollinger und A. Hertzog)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy, J.-M. Stenier und G. Corstens)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 26. Juni 2008, Nijs/Rechnungshof (F-108/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), betreffend die Aufhebung dieses Beschlusses

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Bart Nijs trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 301 vom 22.11.2008.

**Klage, eingereicht am 4. August 2009 — Sanyō Denki/HABM — Telefónica O2 Germany (eneloop)**

(Rechtssache T-309/09)

(2009/C 267/118)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Sanyō Denki Kabushiki Kaisha (Osaka, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. De Zorti, M. Koch und T. Grimm)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland)

**Anträge der Klägerin**

- Die angegriffene Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Mai 2009, Beschwerdesache R 794/2008-2, aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem HABM aufzuerlegen;
- die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten, der Streithelferin aufzuerlegen;

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „eneloop“ für Waren der Klasse 9 (Anmeldung Nr. 4 620 225)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG



*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* unter anderem die deutsche Wortmarke „LOOP“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42 (Marke Nr. 30 416 654.5)

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Stattgabe dem Widerspruch

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 2009, L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 10. August 2009 — Hoelzer/HABM (SAFELOAD)**

**(Rechtssache T-315/09)**

(2009/C 267/119)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Kläger:* Oliver Hoelzer (Remscheid, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Rother und J. Vogtmeier)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge des Klägers**

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. Juni 2009 (R 1157/2008-4) aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Bildmarke „SAFELOAD“ für Waren der Klassen 6 und 12 (Anmeldung Nr. 6330831)

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>, da der Wortbestandteil der angemeldeten Marke die Eigenschaften der beanspruchten Waren nicht beschreibe

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 2009, L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 14. August 2009 — Concord Power Nordal/Kommission**

**(Rechtssache T-317/09)**

(2009/C 267/120)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Concord Power Nordal GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. von Hammerstein, C.-S. Schweer und C. Wünschmann)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klägerin**

— Die Entscheidung der Beklagten vom 12. Juni 2009, Az. CAB D(2009), für nichtig zu erklären, soweit sie das Gasleitungsvorhaben Ostseepipeline-Anbindungsleitung (nachstehend „OPAL“) betrifft;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin, Trägerin des Gasleitungsvorhabens NORDAL, wendet sich gegen ein durch die Kommission an die deutsche Energieregulierungsbehörde Bundesnetzagentur gerichtetes Schreiben vom 12. Juni 2009, in dem die Kommission die Bundesnetzagentur auffordert, ihre für die OPAL nach Art. 22 der Richtlinie 2003/55/EG <sup>(1)</sup> erteilte Ausnahmegenehmigung in gewissen Aspekten zu ändern. Die Klägerin bemängelt, dass die Kommission die für bestimmte Transportkapazitäten der OPAL nach Tschechien erteilte Befreiung von der Regulierung nicht grundlegend beanstandet habe.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

An erster Stelle rügt die Klägerin, dass die OPAL die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2003/55/EG nicht erfülle, da sie keine Verbindungsleitung sei, den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit nicht verbessere, kein ungewöhnliches Investitionsrisiko darstelle und das Entfechtungsgebot verletze. Diesbezüglich wird ebenfalls geltend gemacht, dass sich die Ausnahme nachteilig auf den Wettbewerb, das effektive Funktionieren des Binnenmarktes und des regulierten Netzes auswirken würde.

Zweitens trägt die Klägerin vor, dass die an die Genehmigung geknüpften Auflagen zur Verhinderung der Wettbewerbsbeeinträchtigungen nicht geeignet bzw. nicht vollziehbar seien.

Ferner macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 82 EG, gegen ihre Grundrechte (namentlich die Freiheit auf unternehmerische Betätigung und die Eigentumsfreiheit) sowie gegen den Grundsatz der Gemeinschaftstreue geltend.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176, S. 57).

**Klage, eingereicht am 14. August 2009 — Audi und Volkswagen/HABM (TDI)**

**(Rechtssache T-318/09)**

(2009/C 267/121)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### Parteien

*Klägerinnen:* Audi AG (Ingolstadt, Deutschland), Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kather)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge der Klägerinnen

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes vom 14. Mai 2009, Az.: R 226/2007-1, aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Die Wortmarke „TDI“ für Waren der Klasse 12 (Anmeldung Nr. 3179058)

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Verletzung von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>, da die angemeldete Marke über die erforderliche Verkehrsdurchsetzung verfüge;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009, da die angemeldete Marke über die notwendige Unterscheidungskraft verfüge;

— Verletzung von Art. 76 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009, da der Beklagte auf Beweisangebote der Klägerinnen nicht eingegangen sei;

— Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 14. August 2009 — Planet/Kommission**

**(Rechtssache T-320/09)**

(2009/C 267/122)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Planet AE Beratungsgesellschaft (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die beiden Entscheidungen der Kommission (OLAF), mit denen beantragt wird, die Klägerin zunächst in die Kategorie W1a und dann in die Kategorie W1b des Frühwarnsystems (FWS) einzutragen, für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage zielt auf die Nichtigerklärung erstens der Entscheidung der Kommission, mit der die Eintragung der Klägerin in die Kategorie W1a des FWS beantragt wird, und zweitens der Entscheidung der Kommission, mit der die Änderung dieser ersten Entscheidung im Sinne der Eintragung der Klägerin in die nachteiligere Kategorie W1b des FWS beantragt wird.

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtenen Entscheidungen gegen wesentliche Formvorschriften verstießen, weil sie die Voraussetzungen des Beschlusses 2008/969/EG <sup>(1)</sup> hinsichtlich der Formerfordernisse, die erfüllt sein müssten, damit die Eingaben in das FWS dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, nicht beachtetten. Insbesondere sei die zuständige Stelle der Kommission, die für die Unterzeichnung von Verträgen verantwortlich sei, verpflichtet, die natürliche oder juristische Person, für die die Eingabe einer Warnmeldung im FWS beantragt worden sei, von einer Eingabe sie betreffender Daten vorab in Kenntnis zu setzen. Ferner sei die Eintragung nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses ordnungsgemäß zu begründen.

Die Nichtbeachtung der Voraussetzungen des Art. 8 des Beschlusses 2008/969/EG stelle außerdem eine Verletzung gemeinschaftsrechtlich anerkannter Grundprinzipien und Grundrechte dar. Das Verhalten der Kommission verstoße insoweit gegen den in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, als sie die Klägerin nicht im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Beschlusses 2008/969/EG vorab und ordnungsgemäß informiert und ihr damit die Möglichkeit zur Stellungnahme genommen habe. Damit habe die Kommission auch ihre Sorgfaltspflicht verletzt. Das Verhalten der Kommission verstoße darüber hinaus gegen Art. 1 des Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Bediensteten der Europäischen Kommission zur Öffentlichkeit.

Schließlich habe die Kommission das Recht auf vorherige Anhörung, die Verteidigungsrechte und die Unschuldsvermutung verletzt, weil die Klägerin ihren Standpunkt und ihre Einwände gegen die Entscheidungen über ihre Eintragung in das FWS, die die zuständige Stelle der Kommission zu erlassen im Begriff gewesen sei, nicht habe geltend machen können.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2008/969/EG, Euratom der Kommission vom 16. Dezember 2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (ABl. L 344, S. 125).

**Klage, eingereicht am 14. August 2009 — skytron energy/HABM (arraybox)**

**(Rechtssache T-321/09)**

(2009/C 267/123)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* skytron energy GmbH & Co. KG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-J. Omsels)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 4. Juni 2009 in der Sache R 1680/2008-1 aufzuheben;
- hilfsweise, den Fall an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zurückzuweisen;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „arraybox“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 37, 38 und 42 (Anmeldung Nr. 6710479)

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>, da das angemeldete Zeichen nicht beschreibend sei und über die erforderliche Unterscheidungskraft verfüge

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 18. August 2009 — Connefroy u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-327/09)**

(2009/C 267/124)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Philippe Connefroy (Le Rozel, Frankreich), Jean-Guy Gueguen (Carantec, Frankreich) und EARL de Cavagnan (Bouglon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Galvez)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung gemäß Art. 230 Abs. 4 EG für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger beantragen, die Entscheidung C(2009) 203 final der Kommission vom 28. Januar 2009 <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, mit der die Kommission die staatlichen Beihilfen, die die Französische Republik im Rahmen von „Krisenplänen“ den Erzeugern von Obst und Gemüse zur Erleichterung der Vermarktung in Frankreich geernteter Agrarerzeugnisse gewährt hat, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und der Französischen Republik aufgegeben hat, die fraglichen Beihilfen zurückzufordern.

Die von den Klägern geltend gemachten Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben oder ähnlich wie die in der Rechtssache Fedecom/Kommission (T-243/09) <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 127, S. 11, bekannt gegeben unter der Nr. 2009/402/EG.

<sup>(2)</sup> ABl. 2009, C 205, S. 43.

**Klage, eingereicht am 19. August 2009 — Producteurs de Légumes de France/Kommission****(Rechtssache T-328/09)**

(2009/C 267/125)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Producteurs de Légumes de France (Paris, Frankreich)  
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Fachin)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung gemäß Art. 230 Abs. 4 EG für nichtig zu erklären;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin beantragt, die Entscheidung C(2009) 203 final der Kommission vom 28. Januar 2009<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, mit der die Kommission die staatlichen Beihilfen, die die Französische Republik im Rahmen von „Krisenplänen“ den Erzeugern von Obst und Gemüse zur Erleichterung der Vermarktung in Frankreich geernteter Agrarerzeugnisse gewährt hat, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und der Französischen Republik aufgegeben hat, die fraglichen Beihilfen zurückzufordern.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe:

— Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da der Umstand, dass der Kommission in der Zeit von 1992 bis 2002 das Bestehen der Krisenpläne habe bekannt sein können, sie aber trotzdem kein Verfahren eingeleitet habe, bei den Erzeugern Vertrauen in die Rechtmäßigkeit dieser Pläne habe begründen können;

— Verkennung der Höhe der für das Jahr 2001 verlangten Rückzahlungen, und zwar sowohl im Hinblick auf den Gesamtbetrag der Rückzahlungen als auch auf die anfallenden Zinsen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 127, S. 11, bekannt gegeben unter der Nr. 2009/402/EG.

**Klage, eingereicht am 24. August 2009 — Fédération Internationale des Logis/HABM (Rotbraunes, konvexes Quadrat)****(Rechtssache T-329/09)**

(2009/C 267/126)

Sprache der Klageschrift: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Fédération Internationale des Logis (Paris, Frankreich)  
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Champagner Katz)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2009 in der Sache R 202/2009-1 aufzuheben und die angemeldete Marke zur Eintragung zuzulassen;

— dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Marke, die ein rotbraunes, konvexes Quadrat darstellt, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 18, 24, 43 und 44 (Anmeldung Nr. 6468722).

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die Darstellung eines Quadrats mit konvexen Seiten in einem besonderen und speziellen rotbraunen Farbton für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen unterscheidungskräftig sei, weil diese Elemente der Marke für diese Waren und Dienstleistungen ein besonderes Aussehen verliehen.

**Klage, eingereicht am 19. August 2009 — RapidEye/Kommission****(Rechtssache T-330/09)**

(2009/C 267/127)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* RapidEye AG (Brandenburg an der Havel, Deutschland)  
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Jestaedt)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Kommission aus dem Schreiben vom 9. Juni 2009 zum Aktenzeichen „Staatliche Beihilfe CP 183/2009 — Deutschland, RapidEye AG (Nachträgliche Kontrolle MSR 1998 — N 416/2002)“ insoweit aufzuheben, als die Kommission dort eine Beihilfe von einer Beihilfeintensität von 35 % des Bruttosubventionsäquivalents und einem Beihilfebetrags von 44 199 321,36 Euro für nicht zulässig hält und für eine Beihilfe, die eine Beihilfeintensität von 30,22 % beziehungsweise einen Beihilfehöchstbetrag von 37 316 000 Euro übersteigt, eine neue Anmeldung erfordert;
- die Kommission zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission genehmigte mit ihrer Entscheidung K(2002) 3570 endgültig vom 2. Oktober 2002 eine staatliche Beihilfe zugunsten der RapidEye AG (Staatliche Beihilfe Nr. N 416/2002 — Deutschland [Brandenburg], Beihilfe für RapidEye AG) nach Maßgabe des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben<sup>(1)</sup>, wobei eine Beihilfehöchstintensität und ein Beihilfehöchstbetrag bestimmt worden seien (im Weiteren „die Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2002“).

Im vorliegenden Verfahren wendet sich die Klägerin gegen das Schreiben der Kommission D(2009) 569 vom 9. Juni 2009 betreffend die staatliche Beihilfe CP 183/2009 — Deutschland, RapidEye AG (Nachträgliche Kontrolle MSR 1998 — N 416/2002). In diesem Schreiben wurden die deutschen Behörden insbesondere aufgefordert, die durch die Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2002 genehmigte Beihilfeintensität und Beihilfenhöhe einzuhalten und zu bestätigen, dass sämtliche diese Höchstwerte übersteigenden, an den Begünstigten ausgezahlten Beträge zurückgefordert wurden.

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Klageschrift fünf Klagegründe geltend.

An erster Stelle rügt die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 87 EG und 88 EG und gegen Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>(2)</sup>, da ihrer Auffassung nach, eine Beihilfe bis zu einer Beihilfeintensität von 35 % durch die Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2002 abgedeckt sei.

Ferner trägt die Klägerin vor, dass die Beklagte ihr Ermessen missbraucht habe, indem sie entgegen ihrer Entscheidung vom 2. Oktober 2002 eine Beihilfe bis zur Beihilfeintensität von 35 % nicht ohne eine neue Anmeldung zulassen wolle.

Drittens macht die Klägerin einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend, da die Klägerin die durch die Beihilfe zu fördernde Investition im Vertrauen darauf zu Ende geführt habe, dass eine Beihilfe bis zur Beihilfeintensität von 35 % gewährt worden sei.

Darüber hinaus wird, hilfsweise, ein Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 EG gerügt. Die Klägerin macht in diesem Zusammenhang geltend, dass selbst wenn die Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2002 so auszulegen wäre, dass sie nur eine

Beihilfehöchstintensität von 30,22 % zulasse, so handele es sich bei der Aufstockung auf eine Intensität auf 35 % nur um eine unwesentliche Änderung der Beihilfe, die keiner neuerlichen Anmeldung bedürfe.

Zuletzt macht die Klägerin, hilfsweise, einen Verstoß gegen Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008<sup>(3)</sup> geltend. Sie wirft diesbezüglich der Kommission vor, dass sie bei einer Aufstockung der Beihilfe auf 35 % der Beihilfehöchstintensität auf einer neuerlichen Anmeldung bestehe, ohne zu prüfen, ob die Beihilfe gemäß der Art. 3 der Verordnung Nr. 800/2008 freigestellt sei.

<sup>(1)</sup> ABl. 1998, C 107, S. 7.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88 EG] (ABl. L 83, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214, S. 3).

### Klage, eingereicht am 25. August 2009 — Novartis/HABM — Sanochemia Pharmazeutika (TOLPOSAN)

(Rechtssache T-331/09)

(2009/C 267/128)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### Parteien

*Klägerin:* Novartis AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Hebeis)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Sanochemia Pharmazeutika AG

### Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 18. Juni 2009 in der Sache R 1601/2007-1 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Sanochemia Pharmazeutika AG

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „TOLPOSAN“ für Waren der Klasse 5 (Anmeldung Nr. 4134383)

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* die Klägerin

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die internationale Eintragung der Wortmarke „TONOPAN“ für Waren der Klasse 5 (Nr. 227508)

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 20. August 2009 —  
Electrabel/Kommission**

**(Rechtssache T-332/09)**

(2009/C 267/129)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Electrabel (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Pittie und P. Honoré)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und für begründet zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung in ihrer Gesamtheit für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 2 und 3 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären oder zumindest die Höhe der ihr gemäß Art. 2 der angefochtenen Entscheidung auferlegten Geldbuße herabzusetzen;
- auf jeden Fall der Kommission sämtliche mit dieser Klage zusammenhängenden Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt mit der vorliegenden Klage die Nichtigserklärung der Entscheidung C(2009) 4416 final der Kommission vom 10. Juni 2009, mit der diese festgestellt habe, dass die Klägerin gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4064/89<sup>(1)</sup> verstoßen habe, indem sie einen Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung durchgeführt habe, bevor sie dies mitgeteilt habe und bevor dieser für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden sei. Hilfsweise beantragt sie, die ihr

gemäß Art. 2 der angefochtenen Entscheidung auferlegte Geldbuße für nichtig zu erklären oder zumindest herabzusetzen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe:

- unzutreffende Bewertung des Verstoßes, u. a. wegen einer Verwechslung des Verstoßes durch Nichtmitteilung des Zusammenschlusses mit dem Verstoß durch Vorwegnahme der Durchführung des Zusammenschlusses, und insofern Widerspruch zwischen der Begründung hinsichtlich der Bewertung des Verstoßes und der Bewertung seiner Dauer;
- Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 4064/89 sowie gegen deren Leitlinien über den Begriff des Zusammenschlusses durch die Behauptung, dass am 23. Dezember 2003 faktisch die alleinige Kontrolle über die Compagnie Nationale du Rhône übernommen worden sei. Die Kommission habe i) im vorliegenden Fall einschlägige Gesichtspunkte außer Acht gelassen, insbesondere den öffentlichen Charakter der Compagnie Nationale du Rhône, ii) die in ihren Leitlinien über den Begriff des Zusammenschlusses aufgestellte Definition einer faktisch alleinigen Kontrolle unvollständig und fehlerhaft angewandt und iii) mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, u. a. in Bezug auf die leitenden Organe der Compagnie Nationale du Rhône;
- Verjährung der Befugnis der Kommission, im vorliegenden Fall eine Sanktion zu verhängen, und
- Missachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Vertrauensschutzes, indem die Kommission der Klägerin eine derartig hohe Geldbuße für einen Verstoß auferlegt habe, der keine Auswirkungen auf den Wettbewerb gehabt habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1, berichtigte Neuveröffentlichung in ABl. 1990, L 257, S. 13).

**Klage, eingereicht am 20. August 2009 —  
Polen/Kommission**

**(Rechtssache T-333/09)**

(2009/C 267/130)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: M. Dowgielewicz)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Anhang I der Entscheidung 2009/444/EG der Kommission vom 10. Juni 2009 über die Zuweisung der sich aus der Modulation nach den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ergebenden Beträge an die Mitgliedstaaten für die Jahre 2009 bis 2012 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2009] 4375) <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit dort den Mitgliedstaaten die sich aus der Modulation gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ergebenden Beträge für 2012 zugewiesen werden;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/444/EG der Kommission und stützt ihre Klage auf folgende Vorwürfe.

Erstens sei durch den Erlass von mit Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 73/2009 <sup>(2)</sup> unvereinbaren Maßnahmen der Grundsatz der Normenhierarchie verletzt worden. Die angefochtene Entscheidung teile die für den Gesamtzeitraum 2009 bis 2012 vorgesehenen Beträge allein auf die fünfzehn alten Mitgliedstaaten auf, obwohl diese Staaten nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 73/2009 ab 2012 nicht mehr die einzigen Mitgliedstaaten seien, die von der Modulation betroffen seien. Der genannte Mechanismus müsse daher in Bezug auf 2012 auch für die neuen Mitgliedstaaten gelten.

Zweitens seien der aus dem 14. Erwägungsgrund und Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 73/09 folgende Grundsatz der Aufteilung der sich aus der Modulation ergebenden Mittel nach objektiven Kriterien sowie der Grundsatz der Solidarität verletzt worden.

Drittens sei der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verletzt worden, weil die von der Kommission angewandten Kriterien für die Aufteilung der Mittel aus der Modulation für 2012 (wie z. B. das Datum des Beitritts eines Mitgliedstaats zur Europäischen Union und die Höhe des Beitrags eines Mitgliedstaats zur Erlangung von Mitteln aus der Modulation), die zum Ausschluss der Republik Polen und anderer neuer Mitgliedstaaten von der Beteiligung an diesen Mitteln geführt hätten, weder objektiv seien noch die proportionale Verteilung der sich aus dem Mechanismus der Modulation ergebenden Belastungen und Vorteile gewährleisten.

Viertens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 253 EG, weil die Kommission die Gründe für den Ausschluss der neuen Mitgliedstaaten von der Beteiligung im Jahr 2012 an einem Teil der sich aus der Modulation ergebenden Mittel, der nach objektiven Kriterien auf alle den Mechanismus der Modulation anwendenden Mitgliedstaaten aufgeteilt werden müsse, weder in der angefochtenen Entscheidung, insbesondere in deren Erwägungsgründen, noch während der Vorbereitung der Entscheidung erläutert habe.

Fünftens habe die Beklagte ein wesentliches Verfahrenserfordernis verletzt, weil sie die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen und gegen Art. 3 der Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(3)</sup> erlassen habe. Die Kommission habe dem Vertreter der Republik Polen trotz entsprechender Bitte nicht den Entwurf der angefochtenen Entscheidung in polnischer Sprache übermittelt, was der Klägerin die Beurteilung dieses Entwurfs und die Durchführung der erforderlichen Konsultationen erschwert habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148, S. 29.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. 1958, Nr. 17, S. 385.

**Klage, eingereicht am 24. August 2009 — Groupement Adriano, Jaime Ribeiro, Conduril — Construção/Kommission**

**(Rechtssache T-335/09)**

(2009/C 267/131)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

## Parteien

*Klägerin:* Groupement Adriano, Jaime Ribeiro, Conduril — Construção, ACE (Póvoa de Varzim, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Pinto Cardoso und L. Fuzeta da Ponte)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die in der Belastungsanzeige Nr. 3230905272 vom 12. Juni 2009 enthaltene Entscheidung der Kommission und die in der Mitteilung vom 3. August 2009 enthaltene Entscheidung, mit der die Klägerin aufgefordert wurde, in Ausführung des Vertrags AH 04/2004, der für den von der Gemeinschaft im Rahmen des Programms MEDA I finanzierten Bau eines Straßenabschnitts zwischen Tanger und Saïda („Projet de la Rocade Méditerranéenne“) geschlossen worden war, innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen den in der Belastungsanzeige genannten Betrag zuzüglich Verzugszinsen zu zahlen, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegen die Akte sei eine Klage zulässig, da sie endgültige und bindende Entscheidungen enthielten und die Parteien klagebefugt seien.

Beide Akte seien mit folgenden Mängeln behaftet:

**Unzuständigkeit:** Die Beklagte sei nicht „Pouvoir adjudicateur (Auftraggeber)“, denn es gebe keine Vertragsbestimmung, auf die das Verhalten der Beklagten gestützt werden könne. Die Beklagte sei somit nicht nur unzuständig, sondern zu diesem Vorgehen auch nicht ermächtigt.

**Verletzung wesentlicher Formvorschriften, insbesondere der Begründungspflicht:** Gemäß Art. 253 EG-Vertrag seien Gemeinschaftsakte mit Gründen zu versehen. Nach der Rechtsprechung müsse diese Begründung ausführlich, klar, kohärent und zutreffend sein. Der Akt dürfe weder implizit oder stillschweigend begründet, noch in unklarer Weise mitgeteilt werden. Es dürfe keine Widersprüche zwischen den einzelnen Gründen oder zwischen der Begründung und dem verfügenden Teil geben. Den angefochtenen Entscheidungen fehle die Begründung. Außerdem sei die wesentliche Formvorschrift, dass die Rechtsmittel anzugeben seien, nicht beachtet worden.

**Verstoß gegen Vorschriften des EG-Vertrags, insbesondere gegen die Art. 211 EG bis 219 EG, gegen die internen Bestimmungen der Beklagten und den Grundsatz „pacta sunt servanda“.**

### Klage, eingereicht am 27. August 2009 — Müller-Boré & Partner/HABM — Popp u.a. (MBP)

(Rechtssache T-338/09)

(2009/C 267/132)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

#### Parteien

**Klägerin:** Müller-Boré & Partner (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Osterrieth und T. Schmitz)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:** E. Popp (München, Deutschland), W. E. Sajda (München), J. Bohnenberger (München), V. Kruspig (München)

#### Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des beklagten Amtes vom 23. Juni 2009 mit dem Aktenzeichen R 1176/2007-4 aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass die Beschwerde und der Widerspruch gänzlich zurückgewiesen werden;
- die Kosten des Verfahrens dem beklagten Amt aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

**Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:** die Klägerin

**Betroffene Gemeinschaftsmarke:** die Wortmarke „MBP“ für Dienstleistungen der Klassen 35 und 42 (Anmeldung Nr. 1407857)

**Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:** E. Popp, W. E. Sajda, J. Bohnenberger und V. Kruspig

**Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:** die Wortmarke „ip\_law@mbp.“ für Dienstleistungen der Klassen 42 (Gemeinschaftsmarke Nr. 667 105) sowie die besondere Geschäftsbezeichnung „mbp.de“ nach dem deutschen Markengesetz

**Entscheidung der Widerspruchsabteilung:** Zurückweisung des Widerspruchs

**Entscheidung der Beschwerdekammer:** teilweise Stattgabe dem Widerspruch

**Klagegründe:** Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

### Klage, eingereicht am 19. August 2009 — Evropaiki Dynamiki/Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

(Rechtssache T-340/09)

(2009/C 267/133)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Parteien

**Klägerin:** Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

**Beklagter:** Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr mit Schreiben vom 9. Juni 2009 mitgeteilte Entscheidung des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union, mit der dieses a) ihre Angebote auf die im Wege des



offenen Verfahrens erfolgte Ausschreibung Nr. 10017 „CORDIS“, Los B, „Redaktionelle und Veröffentlichungsdienste“, und Los C, „Erbringung neuer digitaler Informationsdienste“, abgelehnt und ihr Angebot auf die im Wege des offenen Verfahrens erfolgte Ausschreibung Nr. 10017 „CORDIS“, Los E, „Entwicklung und Pflege von zentralen Diensten“, für die Vergabe des vorgenannten öffentlichen Auftrags als dritte Auftragnehmerin im Kaskadensystem ausgewählt hat (ABl. 2008/S 242-321376, berichtigt in ABl. 2009/S 40-057377), sowie alle späteren damit zusammenhängenden Entscheidungen des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union, darunter die über die Vergabe der entsprechenden Aufträge an die erfolgreichen Bieter, für nichtig zu erklären;

- dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union aufzugeben, der Klägerin den ihr durch das fragliche Ausschreibungsverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 7 215 405 Euro (5 291 935 für Los B, 975 000 für Los C und 948 470 für Los E) zu ersetzen;
- dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage aufzuerlegen, auch wenn diese abgewiesen werden sollte.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Entscheidung des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union, mit der dieses a) ihre Angebote auf die im Wege des offenen Verfahrens erfolgte Ausschreibung Nr. 10017 „CORDIS“, Los B, „Redaktionelle und Veröffentlichungsdienste“, und Los C, „Erbringung neuer digitaler Informationsdienste“, abgelehnt und b) ihr Angebot auf die im Wege des offenen Verfahrens erfolgte Ausschreibung Nr. 10017 „CORDIS“, Los E, „Entwicklung und Pflege von zentralen Diensten“, für die Vergabe des vorgenannten öffentlichen Auftrags als dritte Auftragnehmerin im Kaskadensystem ausgewählt hat (ABl. 2008/S 242-321376, berichtigt in ABl. 2009/S 40-057377), für nichtig zu erklären.

Erstens sei beim Los B die Behandlung der Bieter diskriminierend gewesen, denn eines der Mitglieder des erfolgreichen Konsortiums habe die Ausschlusskriterien missachtet und dadurch seine vertraglichen Pflichten gegenüber der Kommission schwerwiegend verletzt. Außerdem habe der öffentliche Auftraggeber gegen die Art. 93 Abs. 1 Buchst. f und 94 der Haushaltsordnung<sup>(1)</sup> und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, und die Kommission hätte gemäß Art. 96 der Haushaltsordnung und den Art. 133a und 134b ihrer Durchführungsvorschriften<sup>(2)</sup> Sanktionen verhängen müssen.

Zweitens habe die Vergabestelle nicht die Vorzüge des erfolgreichen Bieters dargetan.

Drittens macht die Klägerin geltend, die Kommission habe bei der Prüfung ihres Angebots zahlreiche offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und gegen den Grundsatz der Gleichbe-

handlung verstoßen, indem sie neue Vergabekriterien eingeführt habe, die in den Ausschreibungsbedingungen nicht erwähnt worden seien. Ferner habe der öffentliche Auftraggeber gegen Art. 148 Abs. 1 und 3 der Durchführungsvorschriften sowie gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

Beim Los C sei die Behandlung der Bieter diskriminierend gewesen, weil eines der Mitglieder des als dritte Auftragnehmerin im Kaskadensystem ausgewählten Konsortiums das Ausschlusskriterium missachtet habe und man einen schwerwiegenden Verstoß dieses Mitglieds gegen frühere Verträge hätte feststellen müssen. Darüber hinaus habe der öffentliche Auftraggeber nicht die Vorzüge des erfolgreichen Bieters dargetan und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

Bezüglich Los E habe eines der Mitglieder des erfolgreichen Konsortiums gegen die Ausschlusskriterien verstoßen, denn es hätte festgestellt werden müssen, dass es gegen einen früheren Vertrag schwerwiegend verstoßen habe und dass einem anderen Mitglied desselben Konsortiums die Abgabe von Angeboten für die Dauer von zwei Jahren hätte untersagt werden müssen, da es wegen rechtswidriger Tätigkeiten für schuldig befunden worden sei. Überdies arbeite eines der Mitglieder des erfolgreichen Konsortiums mit Vertragspartnern zusammen, die nicht der WTO/GPA<sup>(3)</sup> unterlägen; dies verstoße gegen die Ausschreibungsbedingungen, die Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung sowie gegen die Art. 106 und 107 der Haushaltsordnung. Die direkte oder indirekte Teilnahme von Unternehmen, die nicht der WTO/GPA unterlägen, an öffentlichen Ausschreibungen der Europäischen Institutionen dürfe nicht gestattet werden, auch nicht für die Übernahme von Arbeiten als Unterauftragnehmer im Rahmen der Haushaltsordnung oder der Richtlinie 2004/18/EG<sup>(4)</sup>.

Schließlich habe es der öffentliche Auftraggeber versäumt, Gründe vorzutragen, er habe zahlreiche offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, neue Vergabekriterien eingeführt, die in den Ausschreibungsbedingungen nicht aufgeführt seien, und bei der Prüfung des Angebots der Klägerin und desjenigen eines anderen Bieters gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.

(1) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

(2) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 (ABl. L 111, S. 13) geänderten Fassung.

(3) Das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

(4) Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

**Klage, eingereicht am 1. September 2009 — Amecke Fruchtsaft/HABM — Beate Uhse (69 Sex up)**

**(Rechtssache T-343/09)**

(2009/C 267/134)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG (Menden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kaase und J.-C. Plate)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Beate Uhse Einzelhandels GmbH

**Anträge der Klägerin**

- Die Klage, die gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache R 1728/2008-1 gerichtet ist, für zulässig zu erklären;
- die angegriffene Entscheidung wegen Unvereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup> aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten für das Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Beate Uhse Einzelhandels GmbH

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „69 Sex up“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 32 und 41 (Anmeldung Nr. 5274303)

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* die Klägerin

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die deutsche Wortmarke „sex:h:up“ für Waren der Klassen 5, 29, 30 und 32 (Nr. 30531669), wobei sich der Widerspruch nur gegen die Eintragung für Waren der Klasse 32 richtete

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Stattgabe dem Widerspruch

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 31. August 2009 — Deutschland/Kommission**

**(Rechtssache T-347/09)**

(2009/C 267/135)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und B. Klein)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Kommission SG-Greffe (2009) D/3985 im Beihilfverfahren Nr. NN 8/2009 vom 2. Juli 2009 nichtig zu erklären, soweit darin die notifizierten Maßnahmen als staatliche Beihilfen im Sinne des Tatbestandes des Art. 87 Abs. 1 EG eingestuft werden;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2009) 5080 endgültig vom 2. Juli 2009 betreffend eine Beihilferegelung, die einerseits die unentgeltliche Übertragung von bundeseigenen Flächen des Nationalen Naturerbes und andererseits die Förderung von Naturschutzgroßprojekten umfasst (Staatliche Beihilfe NN 8/2009 — Deutschland — Naturschutzflächen). In dieser Entscheidung ist die Kommission der Auffassung, dass die angemeldete Beihilferegelung gemäß Art. 86 Abs. 2 EG mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Klägerin wendet sich gegen die angefochtene Entscheidung, soweit darin die angemeldeten Maßnahmen als Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG eingestuft werden.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die Beklagte Art. 87 Abs. 1 EG in mehrfacher Hinsicht falsch angewendet habe. Diesbezüglich wird insbesondere vorgetragen, dass die Beklagte zu Unrecht die Naturschutzorganisationen als Unternehmen qualifiziert und zu Unrecht eine gebotene Gesamtbetrachtung der angemeldeten Maßnahmen unterlassen habe. Darüber hinaus hätten die Naturschutzorganisationen durch die angemeldeten Maßnahmen keinen beihilferelevanten Vorteil. Die Klägerin rügt ferner die falsche Anwendung des vierten Kriteriums nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00 (Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, Slg. 2003, I-7747).

Hilfsweise wird ein Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 253 EG geltend gemacht.

---

**Klage, eingereicht am 3. September 2009 — PAGO International/HABM — Tirol Milch (Pago)**

**(Rechtssache T-349/09)**

(2009/C 267/136)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* PAGO International GmbH (Klagenfurt, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Hauer und C. Schumacher)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Tirol Milch reg.Gen.mbH Innsbruck (Innsbruck, Österreich)

**Anträge der Klägerin**

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Juli 2009 betreffend das Lösungsverfahren Nr. 2025 C (Gemeinschaftsmarke Nr. 915 488) dahingehend abzuändern, dass die von Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 4. August 2008 erhobene Beschwerde abgewiesen werde, sowie der Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer aufzuheben und die Sache an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zur neuerlichen Entscheidung zurückzuweisen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* die farbige Bildmarke „Pago“ für Waren der Klasse 32 (Gemeinschaftsmarke Nr. 915 488)

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* die Klägerin

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* teilweise Erklärung der Gemeinschaftsmarke für verfallen

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* teilweise Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Erklärung der Gemeinschaftsmarke für verfallen

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 51 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>, da zu Unrecht die rechtserhaltende Benutzung der verfahrensgegenständigen Marke als für nicht nachgewiesen erachtet worden sei.
- Verletzung von Art. 75 Verordnung Nr. 207/2009 und von Gemeinschaftsgrundrechten, insb. des Rechts auf ein faires Verfahren.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 4. September 2009 — ICO Satellite/Kommission**

**(Rechtssache T-350/09)**

(2009/C 267/137)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ICO Satellite Ltd (Slough, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Tupper, Solicitor)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. 2009/449/EG vom 13. Mai 2009 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MMS) erbringen, nach den Art. 230 EG und 231 EG für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen und alle weiteren Anordnungen zu treffen, die das Gericht für angemessen hält.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 2009/449/EG der Kommission vom 13. Mai 2009 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MMS) erbringen (<sup>1</sup>).

Die angefochtene Entscheidung führe dazu, dass ihr Eigentumsrechte, die sie nach internationalem Recht erworben habe, entzogen würden. Außerdem sei die angefochtene Entscheidung rechtswidrig, weil die Kommission

- a) die Klägerin dadurch diskriminiert habe, dass sie einen ehemaligen Vorstandsvorsitzenden des Immarsat Ventures Limited Council (Immarsat) am Entscheidungsprozess beteiligt und damit gegen wesentliche Formerfordernisse verstoßen sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt habe, und
- b) vernunftwidrig gehandelt habe, da sie Immarsat und Solaris Mobile Limited gegenüber der Klägerin den Vorzug gegeben habe, obwohl die Klägerin objektiv besser in der Lage sei, MMS anzubieten.

Die angefochtene Entscheidung der Beklagten sei unverhältnismäßig, diskriminiere die Klägerin und entspreche nicht deren berechtigten Erwartungen. Ferner verletze die angefochtene Entscheidung das durch Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) verbürgte Recht der Klägerin auf Achtung ihres Eigentums, sowie ihre zivilrechtlichen Ansprüche einschließlich der Eigentumsrechte und des in Art. 6 EMRK verankerten Rechts auf ein faires Verfahren.

(<sup>1</sup>) Entscheidung Nr. 2009/49/EG der Kommission vom 13. Mai 2009 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MMS) erbringen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2009] 3746) (ABl. L 149, S. 65).

**Klage, eingereicht am 14. September 2009 — Novácke chemické závody/Kommission**

(Rechtssache T-352/09)

(2009/C 267/138)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Novácke chemické závody, a. s. (Nováky, Slowakische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Černejšová)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, soweit sie die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären und folglich die gegen sie verhängte Geldbuße aufzuheben, oder
- hilfsweise, die in Art. 2 der Entscheidung gegen sie verhängte Geldbuße aufzuheben oder zumindest herabzusetzen und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2009 (Sache COMP/F/39.396 — Calciumkarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und Gasindustrien) in der die Kommission ihr vorwirft, zusammen mit anderen Unternehmen durch Marktaufteilung, Quoten, die Zuweisung von Kunden, die Festlegung von Preisen und den Austausch vertraulicher Informationen zwischen Zulieferern von Calciumkarbid und Magnesiumgranulat gegen Art. 81 EG und gegen Art. 53 des EWR-Abkommens verstoßen zu haben. Hilfsweise beantragt die Klägerin den Erlass oder die Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße nach Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates.

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

Erstens habe die Kommission, indem sie eine unverhältnismäßige und unangemessene Geldbuße gegen die Klägerin verhängt habe, gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, die zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zählten, verstoßen.

Zweitens habe es die Kommission versäumt, die Fähigkeit der Klägerin zur Zahlung der Geldbuße und die Gefahr zu prüfen, dass die Geldbuße zur Zahlungsunfähigkeit der Klägerin führen könnte. Insbesondere habe die Kommission dadurch gegen wesentliche Formvorschriften verstoßen, dass sie die Beweismittel, die die Klägerin vorgelegt habe, um zu belegen, dass die Gefahr eines Insolvenzverfahrens unmittelbar bevorstehe, wenn die Kommission gegen sie eine Geldbuße verhängt, nicht ordnungsgemäß geprüft habe. Ferner habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, da sie die genannte Gefahr nicht festgestellt und Nr. 35 der Leitlinien nicht auf die Klägerin angewandt habe.

Drittens werde die Festsetzung der Geldbuße gegen die Klägerin unmittelbar zu deren Zahlungsunfähigkeit führen, und sie werde als Wettbewerber auf dem relevanten Markt verschwinden. Die Kommission habe somit dadurch gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. g EG verstoßen, dass sie den Wettbewerb auf dem relevanten Markt verfälscht oder ausgeschaltet habe.

---

**Klage, eingereicht am 16. September 2009 —  
Kommission/Association Fédération Club B2A**

(Rechtssache T-356/09)

(2009/C 267/139)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A.-M. Rouchaud-Joët und N. Bambara, unterstützt von Rechtsanwalt E. Bouttier)

*Beklagte:* Association Fédération Club B2A (Étupes, Frankreich)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Fédération, vertreten von ihrem Präsidenten, zu verurteilen, der Klägerin einen Betrag von [...] Euro (...), d. h. den Grundbetrag von 62 500 Euro zuzüglich eines Betrags von [...] Euro (...) an Verzugszinsen, die am [...] fällig geworden sind, zu zahlen;
- die Fédération zur Zahlung eines Betrags von 7 000 Euro zur Deckung der Kosten der Europäischen Kommission für die Eintreibung ihrer Forderung zu verurteilen;
- der Fédération die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, habe mit der Beklagten einen Förderungsvertrag über ein Projekt zur Schaffung und Betreibung eines Verbands für die regionalen „Business Angels“ — Netzwerke Nordostfrankreichs geschlossen. Das Projekt, für das die Kommission als Vorauszahlung einen Betrag von 62 500 Euro an die Beklagte geleistet habe, sei am 30. September 2002 abgeschlossen worden.

Im Rahmen des Vertrags habe sich die Beklagte u. a. verpflichtet, einen Abschlussbericht vorzulegen. Nach der Vorlage eines lückenhaften Berichts habe die Kommission die Beklagte aufgefordert, einen den Zielvorgaben entsprechenden Bericht vor-

zulegen. Da dieses Aufforderungsschreiben sowie zahlreiche weitere Schreiben von der Beklagten nicht beantwortet worden seien, habe die Kommission ein Mahnschreiben und schließlich eine Einziehungsanordnung in Höhe von 62 500 Euro an die Beklagte gerichtet.

Mit dem Vortrag, dass diese Forderung noch immer nicht beglichen sei, beantragt die Kommission die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des geschuldeten Betrags sowie zur Leistung von Schadensersatz zur Deckung der gesamten, der Kommission durch die Eintreibung ihrer Forderung entstandenen Kosten, und macht geltend, dass i) die Beklagte ihre im Vertrag festgelegten Pflichten nicht erfüllt habe, indem sie es verabsäumt habe, einen vollständigen Abschlussbericht vorzulegen, und dass ii) der Betrag von 62 500 Euro von der Kommission als Vorauszahlung bis zur Annahme des Abschlussberichts gewährt worden sei.

---

**Klage, eingereicht am 15. September 2009 — Pucci  
International/HABM — El Corte Inglés (Emidio Tucci)**

(Rechtssache T-357/09)

(2009/C 267/140)

Sprache der Klageschrift: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Emilio Pucci International BV (Baarn, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Boletto, E. Gavuzzi, G. Lazzarotti und P. Roncaglia)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Juni 2009 in den verbundenen Sachen R 770/2008-2 und R 826/2008-2 aufzuheben, soweit sie die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 3 679 594 „Emidio Tucci“ für alle von ihre erfassten Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 4 bis 17, 19, 20, 21, 22, 23, 26 bis 45 zur Eintragung zuließ;
- dem Beklagten die der Klägerin in diesem Verfahren entstehenden Kosten aufzuerlegen;

— der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die der Klägerin im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „Emidio Tucci“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1 bis 45.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „Emilio Pucci“ für Waren der Klassen 18 und 24, eingetragene italienische Wortmarke „EMILIO PUCCI“ für Waren der Klassen 14, 18, 21, 24, 25 und 33, eingetragene italienische Wortmarke „EMILIO PUCCI“ für Waren der Klassen 9, 12, 18, 20, 26, 27 und 34, eingetragene italienische Bildmarke „Emilio Pucci“ für Waren der Klassen 14, 18, 24 und 25.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde in den Sachen R 826/2008-2 und R 770/2008-2 teilweise stattgegeben; im Übrigen wurde sie zurückgewiesen.

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer fehlerhaft entschieden habe, dass diese Rechtsvorschriften auf die von der betreffenden Gemeinschaftsmarke erfassten Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 4 bis 17, 19, 20, 21 (zum Teil), 22, 23 und 26 bis 45 nicht anwendbar seien.

**Klage, eingereicht am 16. September 2009 — Sociedad Agrícola Requiringua/HABM — Consejo Regulador de la Denominación de Origen Toro (TORO DE PIEDRA)**

(Rechtssache T-358/09)

(2009/C 267/141)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Sociedad Agrícola Requiringua Ltda (Santiago, Chile) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Vorbuchner)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Consejo Regulador de la Denominación de Origen Toro (Toro, Spanien)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Juni 2009 in der Sache R 1117/2008-2 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt sämtliche Kosten aufzuerlegen, d. h. die Kosten des Widerspruchsverfahrens, des Verfahrens vor der Beschwerdekammer und des vorliegenden Verfahrens;
- dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „TORO DE PIEDRA“ für Waren in Klasse 33.

*Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „D. ORIGEN TORO“ für Waren in Klasse 33, eingetragene spanische Bildmarke „Denominación de Origen TORO“ für Waren in Klasse 33.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer irrig angenommen habe, zwischen den betroffenen Marken bestehe Verwechslungsgefahr, ferner Verstoß gegen Art. 75 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates und Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da die Beschwerdekammer die letzte Eingabe der Klägerin nicht berücksichtigt habe, sowie Verstoß gegen die Begründungspflicht aus Art. 75 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer nicht begründet habe, warum sie der letzten Eingabe der Klägerin nicht Rechnung getragen habe.

**Klage, eingereicht am 14. September 2009 — Ivan Jurašinović/Rat****(Rechtssache T-359/09)**

(2009/C 267/142)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Ivan Jurašinović (Angers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Beguin)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die ausdrückliche Entscheidung vom 17. Juni 2009 und die darauf folgende stillschweigende Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der dem Kläger der Zugang zu den folgenden Dokumenten verweigert wurde:
  - Berichte der vom 1. bis zum 31. August 1995 nach Kroatien in das Gebiet um Knin entsandten Beobachter der Europäischen Union;
  - Unterlagen mit Bezug auf die „ECMM RC Knin Log Reports“;
- den Rat der Europäischen Union — Generalsekretariat zu verurteilen, den elektronischen Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu genehmigen;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, dem Kläger einen Betrag von 2 000 Euro exkl. Steuern, d. h. 2 392 Euro inkl. Steuern, zuzüglich Zinsen zum EZB-Zinssatz am Tag der Eintragung der Klage als Verfahrensschädigung zu zahlen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der ausdrücklichen Entscheidung vom 17. Juni 2009 und der stillschweigenden darauf folgenden Entscheidung des Rates, mit der ihm der Zugang zu den Berichten der vom 1. bis zum 31. August 1995 nach Kroatien in das Gebiet um Knin entsandten Beobachter der Europäischen Union und den Unterlagen mit Bezug auf die „ECMM RC Knin Log Reports“ verweigert worden sei.

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Klagegründe:

- fehlende Beeinträchtigung des Schutzes des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup>, weil
  - kein spezieller Schutz für die angeforderten Unterlagen gelten könne, und,

- auch wenn ein spezieller Schutz dafür gelten sollte, bereits die Hälfte des nach Art. 4 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen maximalen Schutzzeitraums verstrichen sei, was die Genehmigung des Zugangs zu den angeforderten Unterlagen rechtfertige;
- die fraglichen Unterlagen außerdem mangels Schutzstufung nicht in die Kategorie sensibler Dokumente nach Art. 9 der Verordnung Nr. 1049/2001 fielen;
- fehlende Beeinträchtigung des Schutzes von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001, weil
  - diese Ausnahme den Schutz der Gerichtsverfahren der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten betreffe, während der Rat im vorliegenden Fall seine Zugangsverweigerung mit einem Gerichtsverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien rechtfertige;
  - die angeforderten Unterlagen bereits den Parteien im Prozess gegen Gotovina vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zugänglich gemacht worden seien, was es rechtfertige, auch dem Kläger Zugang zu gewähren;
  - der Rat nicht für die Überwachung des reibungslosen Ablaufs der Prozesse vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zuständig sei; und
  - ein höher zu bewertendes öffentliches Interesse die Verbreitung der angeforderten Unterlagen rechtfertige.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

**Klage, eingereicht am 17. September 2009 — Longevity Health Products/HABM — Gruppo Lepetit (RESVEROL)****(Rechtssache T-363/09)**

(2009/C 267/143)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Longevity Health Products, Inc. (Nassau, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Gruppo Lepetit SpA (Lainate, Italien)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Juli 2009 in der Sache R 1204/2008-2 aufzuheben und den von der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer gestellten Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke Nr. 5 244 512 zurückzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „RESVEROL“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5 und 35.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene nationale Marken „LESTEROL“ für Waren der Klasse 5.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen den betreffenden Marken bestehe.

---

**Klage, eingereicht am 17. September 2009 —  
Michalakopoulou Ktimatiki Touristiki/HABM — Free  
(FREE)**

**(Rechtssache T-365/09)**

(2009/C 267/144)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Michalakopoulou Ktimatiki Touristiki AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Koliothomas und K. Papdiamantis)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Free SAS (Paris, Frankreich)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Juni 2009 in der Sache R 1346/2008-1 aufzuheben;
- den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „FREE“ für Waren der Klasse 16.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* In Frankreich eingetragene Wortmarke „FREE“ für Dienstleistungen der Klasse 38, in Frankreich eingetragene Bildmarke „FREE — LA LIBERTÉ N'A PAS DE PRIX“ für Dienstleistungen der Klassen 35 und 38.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung in vollem Umfang.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen den betreffenden Marken bestehe; Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer keine Gründe für ihre Feststellung dargelegt habe, dass eine Ähnlichkeit zwischen den von der fraglichen Gemeinschaftsmarke erfassten Waren der Klasse 16 und den von der älteren Marke erfassten Dienstleistungen der Klasse 38 bestehe.



**Klage, eingereicht am 18. September 2009 —  
Tecnoprocess/Kommission und Delegation der  
Europäischen Kommission in der Republik Nigeria**

**(Rechtssache T-367/09)**

(2009/C 267/145)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Tecnoprocess Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Majoli)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Nigeria

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— gemäß Art. 232 EG festzustellen, dass die EU-Delegation in Abuja und die Europäische Kommission untätig geblieben sind;

— gemäß Art. 288 EG festzustellen, dass die Delegation und die Kommission gegenüber der Klägerin eine außervertragliche Haftung trifft, und sie zu verurteilen, der Klägerin als Gesamtschuldner Schadensersatz in Höhe von 600 000 (sechshunderttausend) Euro zu leisten.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin in dieser Rechtssache ist dieselbe wie in der Rechtssache Tecnoprocess/Kommission und Delegation der Europäischen Kommission im Königreich Marokko (T-264/09) <sup>(1)</sup>.

Streitgegenstand seien die Bedingungen, unter denen der Vertrag „EuropeAid 123511/D/SUP/NG — Supply, Installation, delivery, Commissioning and After-Sale Service of 114 27 Kva Generators to the EC Assisted Prime Project in Nigeria“ durchgeführt worden sei, mit dem die Lieferung und Installation von hundertvierzehn 27-kVA-Generatoren sowie der Kundendienst zugunsten des „National Authorising Officer, National Planning Commission“ und insbesondere von dessen Nebenstellen in sechs der

wichtigsten geografischen Gebiete Nigerias hätten gewährleistet werden sollen.

Die Klägerin macht geltend, dass die Beklagten bei der Kontrolle der Bedingungen, unter denen der fragliche Vertrag abgewickelt worden sei, nicht sorgfältig vorgegangen seien und keine Lösung gefunden hätten, die ihren Interessen angesichts der schweren Unzulänglichkeiten bei der Durchführung des Vertrags gerecht geworden wäre.

Sie stützt ihre Anträge auf Klagegründe und wesentliche Argumente, die den in der Rechtssache T-264/09 geltend gemachten entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 220 vom 12.9.09, S. 16.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. September  
2009 — Fjord Seafood Norway u. a./Rat**

**(Rechtssache T-113/06) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 267/146)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 131 vom 3.6.2006.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 21. September  
2009 — Ryanair/Kommission**

**(Rechtssache T-404/07) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 267/147)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 8 vom 12.1.2008.

## GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 24. September 2009 — Brown/Kommission**

(Rechtssache F-37/05) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren innerhalb des Organs — Zulassungsvoraussetzungen — Hilfskräfte — Ablehnung einer Bewerbung)**

(2009/C 267/148)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Kläger:** Michael Brown (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Tserépa-Lacombe und K. Herrmann)

### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/PB/04, den Kläger nicht zu den Vorauswahltests dieses Auswahlverfahrens für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B zuzulassen, weil er bei Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen nicht die erforderliche Stellung nach dem Statut innegehabt habe

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 193 vom 6.8.2005, S. 36 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-208/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 — Van Arum/Parlament**

(Rechtssache F-139/07) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Tragweite der Beschwerde nach Art. 90 des Statuts)**

(2009/C 267/149)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Parteien

**Kläger:** Rinse Van Arum (Winksele, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: W. van den Muijsenbergh)

**Beklagter:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. F. De Wachter, C. Burgos und K. Zejdová)

### Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Abänderung, hilfsweise Aufhebung der Beurteilung und Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des symbolischen Betrags von 1 Euro als Schadensersatz

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 92 vom 12.4.2009, S. 49.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 — Rosenbaum/Kommission**

(Rechtssache F-9/08) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Antrag auf Neueinstufung — Geltungsbereich von Art. 13 des Anhangs XIII des Statuts — Berücksichtigung der Berufserfahrung — Einstellung in die im Auswahlverfahren angegebene Besoldungsgruppe — Art. 31 des Statuts — Diskriminierungsverbot — Freizügigkeit der Arbeitnehmer)**

(2009/C 267/150)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

**Kläger:** Eckehard Rosenbaum (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-J. Rüber)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Simm und M. Bauer)

### Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Zum einen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung über die Einstufung des Klägers, eines erfolgreichen Bewerbers eines Auswahlverfahrens zur Bildung einer Reserveliste zur Einstellung von Verwaltungsräten der Besoldungsgruppe A7/A6, soweit er mit der Entscheidung in die Besoldungsgruppe AD 6/2 eingestuft wurde, zum anderen Antrag auf Neueinstufung

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Rosenbaum trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
3. Der Rat der Europäischen Union als Streithelfer trägt seine eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 64 vom 8.3.2008, S. 70.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 24. September 2009 — Schell/Kommission**

(Rechtssache F-36/08) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Vergabe von Prioritätspunkten durch die Generaldirektoren — Beförderungsverfahren 2007)**

(2009/C 267/151)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Arno Schell (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

**Gegenstand der Rechtssache**

Öffentlicher Dienst — Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 und Aufhebung seiner „Beförderungsbewertung 2007“

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Schell trägt die gesamten Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 142 vom 7.6.2008, S. 40.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. September 2009 — Hartwig/Kommission**

(Rechtssache F-141/06) (<sup>1</sup>)

**(Ernennung — Bedienstete auf Zeit, die zu Beamten ernannt worden sind — Bewerber, die in einer vor dem Inkrafttreten des neuen Statuts veröffentlichten Reserveliste eines Auswahlverfahrens verzeichnet sind — Einstufung in die Besoldungsgruppe nach den weniger günstigen neuen Vorschriften — Übergangsmaßnahmen des Anhangs XIII des Statuts)**

(2009/C 267/152)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Marc Hartwig (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Bontinck)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission und des Parlaments, mit denen der Kläger, ein Bediensteter auf Zeit der Besoldungsgruppe B\*7 und erfolgreicher Teilnehmer am externen Auswahlverfahren PE/34/B, gemäß den Bestimmungen des Anhangs XIII des Statuts mit Wirkung vom 16. April 2006 zum Beamten der Besoldungsgruppe B\*3, Dienstaltersstufe 2 ernannt wurde

**Tenor des Beschlusses**

1. Der Rechtsstreit F-141/06, Hartwig/Kommission, ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 20 vom 27.1.2007, S. 40.

**Klage, eingereicht am 10. September 2009 — Sukup/Kommission**

(Rechtssache F-73/09)

(2009/C 267/153)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Viktor Sukup (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte S. Rodriguez und C. Bernard-Glanz)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des „Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche“ der Kommission, dem Kläger weder die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder noch die Erziehungszulage zu gewähren

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 22. Januar 2009 über die Zurückweisung seines Antrags und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 29. Mai 2009 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 10. September 2009 —  
Gowitzke/Europol**

**(Rechtssache F-74/09)**

(2009/C 267/154)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Kläger:* Werner Siegfried Gowitzke (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. C. Coppens)

*Beklagter:* Europol

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung von Europol vom 5. Juni 2009 über die Zurückweisung des Antrags des Klägers auf Änderung seiner Einstufung in die Besoldungsgruppe 5, Dienstaltersstufe 1

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung von Europol über die Zurückweisung seines Antrags auf Änderung seiner Einstufung in die Besoldungsgruppe 5, Dienstaltersstufe 1, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 11. September 2009 —  
Wenig/Kommission**

**(Rechtssache F-75/09)**

(2009/C 267/155)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Fritz Harald Wenig (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Georges-Albert Dal und Dominique Voillemot)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung des an die Europäische Kommission gerichteten Antrags des Klägers vom 23. September 2008 auf Gewährung von Beistand sowie Aufhebung der ablehnenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. November 2008

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende Ablehnung seines Antrags vom 23. September 2008 auf Gewährung von Beistand aufzuheben, mit dem er die Kommission ersucht hatte, ihm in Bezug auf die Beeinträchtigung seiner Rechte aufgrund der Veröffentlichung eines beleidigenden und verleumderischen Artikels auf der Internetseite der britischen Tageszeitung Sunday Times am 7. September 2008 und des rechtswidrigen Verhaltens der Urheber dieses Artikels Beistand zu gewähren;
- die Entscheidung der Kommission vom 14. November 2008, sofern sie als ausdrückliche Ablehnung seines ergänzten Antrags auf Gewährung von Beistand angesehen werden sollte, aufzuheben, soweit damit sein Antrag auf Gewährung von Beistand in Bezug auf die Veranstaltung des „Worst Conflicts of Interest Award“, bei dem er beschuldigt, sein Ruf geschädigt und gegen die Vermutung seiner Unschuld verstoßen werde, abgelehnt wird;
- die Beklagte zu verurteilen, ihm Schadensersatz als Wiedergutmachung seines immateriellen und finanziellen Schadens zu leisten;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15.  
September 2009 — Perez Santander/Rat**

**(Rechtssache F-32/05) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 267/156)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 193 vom 6.5.2008, S. 32 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-201/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25.  
September 2009 — Caleprico/Kommission****(Rechtssache F-38/07) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 267/157)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der  
Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 140 vom 23.6.2007, S. 45.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25.  
September 2009 — Avogadri u. a./Kommission****(Rechtssache F-58/08) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 267/158)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung des Na-  
mens von Monica Leva aus der Liste der Kläger in der Rechts-  
sache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 209 vom 15.8.2008, S. 74.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 267/151	Rechtssache F-36/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 24. September 2009 — Schell/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Vergabe von Prioritätspunkten durch die Generaldirektoren — Beförderungsverfahren 2007) .....	84
2009/C 267/152	Rechtssache F-141/06: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. September 2009 — Hartwig/Kommission (Ernennung — Bedienstete auf Zeit, die zu Beamten ernannt worden sind — Bewerber, die in einer vor dem Inkrafttreten des neuen Statuts veröffentlichten Reserveliste eines Auswahlverfahrens verzeichnet sind — Einstufung in die Besoldungsgruppe nach den weniger günstigen neuen Vorschriften — Übergangsmaßnahmen des Anhangs XIII des Statuts) .....	84
2009/C 267/153	Rechtssache F-73/09: Klage, eingereicht am 10. September 2009 — Sukup/Kommission .....	84
2009/C 267/154	Rechtssache F-74/09: Klage, eingereicht am 10. September 2009 — Gowitzke/Europol .....	85
2009/C 267/155	Rechtssache F-75/09: Klage, eingereicht am 11. September 2009 — Wenig/Kommission .....	85
2009/C 267/156	Rechtssache F-32/05: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. September 2009 — Perez Santander/Rat .....	85
2009/C 267/157	Rechtssache F-38/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2009 — Caleprico/Kommission .....	86
2009/C 267/158	Rechtssache F-58/08: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2009 — Avogadri u. a./Kommission .....	86



